

Texte

Texte
65|03
ISSN
0722-186X

Umweltdelikte 2002

**- Eine Auswertung der
Statistiken -**

**Umwelt
Bundes
Amt**



Für Mensch und Umwelt

TEXTE

Umweltdelikte 2002

- Eine Auswertung der Statistiken -

von

Monika Goertz

Dr. Wolfgang Seidel

Diese TEXTE-Veröffentlichung kann bei
Vorauszahlung von 10,00 €
durch Post- bzw. Banküberweisung,
Verrechnungsscheck oder Zahlkarte auf das

Konto Nummer 4327 65 - 104 bei der
Postbank Berlin (BLZ 10010010)
Fa. Werbung und Vertrieb,
Ahornstraße 1-2,
10787 Berlin

Parallel zur Überweisung richten Sie bitte
eine schriftliche Bestellung mit Nennung
der **TEXTE-Nummer** sowie des **Namens**
und der **Anschrift des Bestellers** an die
Firma Werbung und Vertrieb.

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285

Redaktion:

Fachgebiet I 2.1
Dr. Wolfgang Seidel

Berlin, September 2003

Vorwort

Seit nunmehr 1978 beschreibt das Umweltbundesamt jährlich den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken. Die Reihe erfasst neben den Fallzahlen von der Ermittlung bis zur Verurteilung bei Umweltdelikten auch Informationen zu Tatorten und Tätern, (insbesondere Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.) Auch Informationen zum Anzeigeverhalten und zum Dunkelfeld bei der Umweltkriminalität wurden aufbereitet.

Im Jahr 2002 ist die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten gegen die Umwelt wie bereits in den Jahren zuvor weiter zurückgegangen. Die Ursachen für diese zunächst erfreuliche Entwicklung lassen sich aus den ausgewerteten Statistiken nicht unmittelbar ableiten. Es muss also an dieser Stelle offen bleiben, ob die Umweltkriminalität tatsächlich abgenommen hat oder ob sich lediglich das Dunkelfeld, also die Anzahl der nicht bekannt gewordenen Delikte, erhöht hat. Unabhängig von den Ursachen für den Rückgang der bekannt gewordenen Delikte bleibt das Umweltstrafrecht aber ein unverzichtbares Instrument des Umweltschutzes. Schwerwiegende Umweltschädigungen bzw. -gefährdungen, deren Folgen immer auch die Allgemeinheit zu bewältigen hat, müssen strafrechtlich geahndet werden.

Dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts und dem Statistischen Bundesamt danken wir für die Überlassung der zur Auswertung genutzten Quellen.

Die Autoren

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	1
1. Vorbemerkung	3
1.1 Definitionen	3
1.2 Zur Auswahl der Straftatbestände	6
1.3 Zu den Statistiken	7
1.4 Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität.....	10
1.5 Das Anzeigeverhalten in Bezug auf Umweltstraftaten.....	12
1.6 Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen mit Blick auf Umweltstraftaten	13
1.7 Täterstruktur bei Umweltdelikten	17
1.8. Krise des Umweltstrafrechts.....	19
2. Überblick über die Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330 d)	21
2.1 Gesamtentwicklung.....	21
2.1.1 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige in allen Bundesländern 1992 - 2002	21
2.1.2 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Abgeurteilte und Verurteilte in den alten Bundesländern und Berlin 1991 - 2002 der Taten nach dem 29. Abschnitt.....	22
2.1.3 Vergleich mit der Gesamtkriminalität (nur alte Bundesländer und Berlin)	22
2.1.4 Bekannt gewordene Fälle 2002 in allen Bundesländern	23
2.2 Bekannt gewordene Fälle in allen Bundesländern 2002	24
2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	24
2.2.2 Verteilung auf einzelne Delikte	25
2.2.3 Verteilung auf die Bundesländer.....	25

2.2.4 Vergleich der bekannt gewordenen Fälle 2001/2002 (Häufigkeitszahl b).....	26
2.2.5 Anteil der Versuche bei den bekannten Fällen	27
2.2.6 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	28
2.2.7 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	28
2.3 Aufgeklärte Fälle in allen Bundesländern 2002.....	28
2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	28
2.3.2 Aufklärungsquote.....	29
2.3.3 Verteilung auf einzelne Delikte	30
2.3.4 Verteilung auf die Bundesländer.....	31
2.3.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	31
2.4 Tatverdächtige in allen Bundesländern 2002.....	31
2.4.1 Anzahl und Steigerungsrate	31
2.4.2 Verteilung auf die Bundesländer.....	32
2.4.3 Verteilung nach Alter und Geschlecht	32
2.4.4 Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	33
2.4.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	33
2.5 Abgeurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2001	34
2.5.1 Anzahl und Steigerungsrate	34
2.5.2 Verteilung auf einzelne Delikte	35
2.5.3 Verteilung nach Alter.....	35
2.5.4 Verteilung nach Geschlecht	35
2.5.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	36
2.5.6 Verteilung auf die Bundesländer.....	36
2.6 Verurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2001.....	37
2.6.1 Anzahl und Steigerungsrate	37
2.6.2 Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Delikte	38
2.6.3 Verteilung der Verurteilungen nach Alter.....	38
2.6.4 Verteilung der Verurteilungen nach Geschlecht	38
2.6.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	39
2.6.6 Anteil der Versuche	39
2.6.7 Anzahl fahrlässig und vorsätzlich begangener Taten.....	39
2.6.8 Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen insgesamt (nur allgemeines Strafrecht)	40
2.6.9 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	41
2.6.10 Verteilung auf die Bundesländer.....	41
3. Einzelne Straftatbestände des StGB in allen Bundesländern 2002.....	42
3.1 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB)	42
3.2 Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 StGB)	42

3.3 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB).....	42
3.3.1 Bekannt gewordene Fälle	42
3.3.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	42
3.3.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	42
3.3.1.3 Anteil der Versuche	43
3.3.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	43
3.3.2 Aufgeklärte Fälle.....	43
3.3.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	43
3.3.2.2 Aufklärungsquote	43
3.3.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern.....	44
3.3.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	44
3.3.3 Tatverdächtige.....	44
3.3.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	44
3.3.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	44
3.3.3.3 Verteilung nach Alter	45
3.3.3.4 Verteilung nach Geschlecht	45
3.3.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	45
3.3.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	45
3.4 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB)	45
3.5 Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 311 StGB)	45
3.6 Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB n.F.)	45
3.6.1 Bekannt gewordene Fälle	46
3.6.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	46
3.6.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	47
3.6.1.3 Anteil der Versuche	47
3.6.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	47
3.6.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	47
3.6.2 Aufgeklärte Fälle.....	48
3.6.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	48
3.6.2.2 Aufklärungsquote	49
3.6.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern.....	49
3.6.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	49
3.6.3 Tatverdächtige.....	49
3.6.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	49
3.6.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	49
3.6.3.3 Verteilung nach Alter	50
3.6.3.4 Verteilung nach Geschlecht	50
3.6.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	50
3.6.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	50
3.7 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB).....	51
3.7.1 Bekannt gewordene Fälle	51

3.7.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	51
3.7.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	52
3.7.1.3 Anteil der Versuche	52
3.7.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	53
3.7.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	53
3.7.2 Aufgeklärte Fälle.....	53
3.7.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	53
3.7.2.2 Aufklärungsquote	54
3.7.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	54
3.7.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	55
3.7.3 Tatverdächtige.....	55
3.7.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	55
3.7.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	55
3.7.3.3 Verteilung nach Alter	55
3.7.3.4 Verteilung nach Geschlecht	56
3.7.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	56
3.7.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	56
3.8 Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)	57
3.8.1 Bekannt gewordene Fälle.....	57
3.8.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	57
3.8.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	57
3.8.1.3 Anteil der Versuche	57
3.8.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	57
3.8.2 Aufgeklärte Fälle.....	58
3.8.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	58
3.8.2.2 Aufklärungsquote	58
3.8.2.3 Verteilung auf die Bundesländer	58
3.8.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	58
3.8.3 Tatverdächtige.....	58
3.8.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	58
3.8.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	59
3.8.3.3 Verteilung nach Alter	59
3.8.3.4 Verteilung nach Geschlecht	59
3.8.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	60
3.8.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	60
3.9 Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 1 StGB).....	61
3.9.1 Bekannt gewordene Fälle.....	61
3.9.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	61
3.9.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	62
3.9.1.3 Anteil der Versuche	62
3.9.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	63
3.9.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	63
3.9.2 Aufgeklärte Fälle.....	63
3.9.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	63
3.9.2.2 Aufklärungsquote	64

3.9.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	64
3.9.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	65
3.9.3 Tatverdächtige	65
3.9.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	65
3.9.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	65
3.9.3.3 Verteilung nach Alter	65
3.9.3.4 Verteilung nach Geschlecht	66
3.9.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	66
3.9.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	66

3.10 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(§ 325 a).....	67
3.10.1 Bekannt gewordene Fälle	67
3.10.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	67
3.10.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	68
3.10.1.3 Anteil der Versuche	68
3.10.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	68
3.10.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	68
3.10.2 Aufgeklärte Fälle	69
3.10.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	69
3.10.2.2 Aufklärungsquote	69
3.10.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	70
3.10.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	70
3.10.3 Tatverdächtige	70
3.10.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	70
3.10.3.3 Verteilung nach Alter	71
3.10.3.4 Verteilung nach Geschlecht	71
3.10.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	71
3.10.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	71

3.11 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB ohne Abs.2) 72

3.11.1 Bekannt gewordene Fälle	72
3.11.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	72
3.11.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	73
3.11.1.3 Anteil der Versuche	73
3.11.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	73
3.11.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	73
3.11.2 Aufgeklärte Fälle	74
3.11.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	74
3.11.2.2 Aufklärungsquote	74
3.11.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	74
3.11.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	74
3.11.3 Tatverdächtige	75
3.11.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	75

3.11.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	75
3.11.3.4 Verteilung nach Geschlecht	76
3.11.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	76
3.11.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	76
3.12 Illegale Abfallein-/aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	77
3.12.1 Bekannt gewordene Fälle	77
3.12.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	77
3.12.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	77
3.12.1.4 Anteil der Versuche	77
3.12.1.5 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	78
3.12.1.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	78
3.12.2 Aufgeklärte Fälle	78
3.12.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	78
3.12.2.2 Aufklärungsquote	78
3.12.2.3 Verteilung auf die Bundesländer	78
3.12.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	79
3.12.3 Tatverdächtige	79
3.12.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	79
3.12.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	79
3.12.3.3 Verteilung nach Alter	80
3.12.3.4 Verteilung nach Geschlecht	80
3.12.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	80
3.12.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	80
3.13 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB).....	81
3.13.1 Bekannt gewordene Fälle	81
3.13.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	81
3.13.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	82
3.13.1.3 Anteil der Versuche	82
3.13.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	82
3.13.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	83
3.13.2 Aufgeklärte Fälle	83
3.13.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	83
3.13.2.2 Aufklärungsquote	84
3.13.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	84
3.13.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	84
3.13.3 Tatverdächtige	84
3.13.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	84
3.13.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	85
3.13.3.3 Verteilung nach Alter	85
3.13.3.4 Verteilung nach Geschlecht	86
3.13.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	86
3.13.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	86
3.14 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB).....	87

3.14.1 Bekannt gewordene Fälle	87
3.14.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	87
3.14.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	88
3.14.1.3 Anteil der Versuche	88
3.14.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	88
3.14.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	89
3.14.2 Aufgeklärte Fälle	89
3.14.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	89
3.14.2.2 Aufklärungsquote	89
3.14.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	89
3.14.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	90
3.14.3 Tatverdächtige	90
3.14.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	90
3.14.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	90
3.14.3.3 Verteilung nach Alter	90
3.14.3.4 Verteilung nach Geschlecht	91
3.14.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	91
3.14.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	91
3.15 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	92
3.15.1 Bekannt gewordene Fälle	92
3.15.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	92
3.15.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	93
3.15.1.3 Anteil der Versuche	93
3.15.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	93
3.15.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	94
3.15.2 Aufgeklärte Fälle	94
3.15.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	94
3.15.2.2 Aufklärungsquote	94
3.15.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	95
3.15.3 Tatverdächtige	95
3.15.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	95
3.15.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	95
3.15.3.3 Verteilung nach Alter	96
3.15.3.4 Verteilung nach Geschlecht	96
3.15.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	96
3.15.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	96
3.16 Schwere Umweltgefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB)	97
3.16.1 Bekannt gewordene Fälle	97
3.16.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	97
3.16.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	98
3.16.1.3 Anteil der Versuche	98
3.16.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	98
3.16.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	99
3.16.2 Aufgeklärte Fälle	99

3.16.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	99
3.16.2.2 Aufklärungsquote	100
3.16.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	100
3.16.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	100
3.16.3 Tatverdächtige.....	100
3.16.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	100
3.16.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	100
3.16.3.3 Verteilung nach Alter	101
3.16.3.4 Verteilung nach Geschlecht	101
3.16.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	101
3.16.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	101

4. Umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB.....102

4.1 Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG, PflSchG,102

4.1.1 Bekannt gewordene Fälle.....	102
4.1.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	102
4.1.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	103
4.1.1.3 Anteil der Versuche	103
4.1.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	104
4.1.1.5 Anteil an der Gesamtkriminalität	104
4.1.2 Aufgeklärte Fälle.....	104
4.1.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	104
4.1.2.2 Aufklärungsquote	105
4.1.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	105
4.1.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	105
4.1.3 Tatverdächtige.....	106
4.1.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	106
4.1.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	106
4.1.3.3 Verteilung nach Alter	106
4.1.3.4 Verteilung nach Geschlecht	107
4.1.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	107
4.1.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	107

4.2 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen108

4.2.1 Bekannt gewordene Fälle	108
4.2.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	108
4.2.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	109
4.2.1.3 Anteil der Versuche	109
4.2.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	109
4.2.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	110
4.2.2 Aufgeklärte Fälle.....	110
4.2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	110

4.2.2.2 Aufklärungsquote	111
4.2.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	111
4.2.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	111
4.2.3 Tatverdächtige.....	111
4.2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	111
4.2.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	112
4.2.3.3 Verteilung nach Alter	112
4.2.3.4 Verteilung nach Geschlecht	113
4.2.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	113
4.2.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	113
5. Zusammenfassung	114
Wortlaut der Straftatbestände.....	116
1. Strafgesetzbuch.....	116
2. Bundesnaturschutzgesetz.....	130
3. Tierschutzgesetz.....	130
4. Bundesjagdgesetz.....	130
5. Pflanzenschutzgesetz	131
6. Chemikalienrecht	131
6.1 Chemikaliengesetz.....	131
6.2 ChemikalienverbotsVO	133
6.3 GefahrstoffVO.....	133
6.4 FCKW-Halon-VerbotsVO	136
7. Gentechnikgesetz	136
8. Strahlenschutzvorsorgegesetz	137
9. Umwelthaftungsgesetz	137

10. Anhang.....	139
<i>Kleine Bibliographie.....</i>	143

Abkürzungsverzeichnis

(a)	Gebietsänderung gegenüber dem Vorjahr
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
AZ	Abgeurteilenzahl
(b)	Rechtsänderung gegenüber dem Vorjahr
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
(c)	(unwesentliche) Änderung der Statistik
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung
FCKW-VO	Fluorchlorkohlenwasserstoff-Halon-Verbots-Verordnung
DDT-G	DDT-Gesetz
GefStoffV	Gefahrstoff-Verordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GWÄ	Gewerbeaufsichtsämter
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HZ	Häufigkeitszahl
HZ a	Häufigkeitszahl der aufgeklärten Fälle
HZ b	Häufigkeitszahl der bekannt gewordenen Fälle
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LKA	Landeskriminalamt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung

NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SR	Steigerungsrate
ST	Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StrVG	Strahlenschutzzvorsorgegesetz
TH	Thüringen
TierSchG	Tierschutzgesetz
TV	Tatverdächtige(r)
UHG	Umwelthaftungsgesetz
VZ	Verurteiltenzahl
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWÄ	Wasserwirtschaftsämter
6. StrRG	Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
18. StrÄndG - UKG	Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
31. StrÄndG - 2. UKG	Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umwelt- kriminalität

1. Vorbemerkung

1.1 Definitionen

Bereits an dieser Stelle sollen einige Begriffe erklärt werden, auf die im Zuge der vorliegenden Auswertung wiederholt zurückgegriffen wird:

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Abgeurteiltenzahlen (AZ) errechnen sich aus Abgeurteilten je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe, sie werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet.

Andere Entscheidungen sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung) sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gem. § 53 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-) Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote über 100 % kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Ausländer im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind auch die Staatenlosen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden in der Strafverfolgungsstatistik als Deutsche ausgewiesen.

Bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit

Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Bevölkerungsanteil gibt in % das Verhältnis der Einwohnerzahl eines Bundeslandes zur Einwohnerzahl des gesamten Bundesgebietes an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl des Bundeslandes} \times 100}{\text{Einwohnerzahl des Bundesgebietes}}$$

Dunkelziffer/Dunkelfeld: In das Dunkelfeld fallen Taten, die begangen, aber weder der Polizei bekannt noch sonst irgendwie statistisch erfasst wurden.

Erwachsene sind 21 Jahre oder älter. Sie werden nach allgemeinem Straf(verfahrens)recht abgeurteilt. Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Häufigkeitszahl a (HZ a) ist die Zahl der aufgeklärten Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

$$HZ\ a = \frac{\text{Fälle} \times 100\ 000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Häufigkeitszahl b (HZ b) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

$$HZ\ b = \frac{\text{Fälle} \times 100\ 000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Heranwachsende sind zwischen 18 und unter 21 Jahre alt. Sie können entweder nach allgemeinem Straf(verfahrens)recht oder nach Jugendstraf(verfahrens)recht abgeurteilt werden. Entscheidend sind das Alter zum Zeitpunkt der Tat sowie die geistige Reife des Täters.

Jugendliche sind zwischen 14 und unter 18 Jahren alt. Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstraf(verfahrens)recht (JGG). Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Kinder sind aufgrund ihres Alters von unter 14 Jahren strafunmündige Personen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), ferner Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und Berufsverbot (§ 70 StGB) sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69 a StGB). Diese Maßregeln werden teils in Verbindung mit Stra-

fe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet.

Nichtdeutsche Tatverdächtige im Sinne der PKS sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden als Deutsche ausgewiesen.

Straftatenanteil gibt in % das Verhältnis aller bekannt gewordenen Straftaten in einem Bundesland zu allen Fällen im gesamten Bundesgebiet an und berechnet sich wie folgt:

$$\text{alle bekannt gewordenen Straftaten im Bundesland} \times 100 \\ \text{alle bekannt gewordenen Straftaten im Bundesgebiet}$$

Steigerungsrate (SR) gibt die prozentuale Veränderung von Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Straftaten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an.

$$\text{SR} = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr})}{\text{Vorjahr}} \times 100$$

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die rechtswidrige (Straf-) Tat ereignet hat.

Tatverdächtiger ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer z.B. wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Umweltdeliktsanteil gibt in % das Verhältnis der bekannt gewordenen Fälle eines Delikts in einem Bundesland zu den Fällen im gesamten Bundesgebiet an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Bekannt gewordene Fälle eines Delikts im Bundesland}}{\text{Bekannt gewordene Fälle eines Delikts im Bundesgebiet}} \times 100$$

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest (nur bei Bundeswehrangehörigen) oder Geldstrafe durch Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Tatzeitpunkt strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Verurteilenzahlen errechnen sich aus Verurteilten je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe; sie werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet. Das Statistische Bundesamt berechnet demgegenüber die Verurteilenzahlen nur für die deutsche Bevölkerung, da im Zuge verstärkter Zuwanderung Anfang der 90er Jahre die Zahl der verurteilten Ausländer ohne gemeldeten Wohnsitz stark zunahm. Diese werden zwar in der Strafverfolgungsstatistik, nicht aber in der Bevölkerungsstatistik erfasst. In dieser Auswertung wird jedoch die Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt, da dies auch bei den Häufigkeitszahlen (noch) der Fall ist und so die Vergleichbarkeit eher gegeben ist.

1.2 Zur Auswahl der Straftatbestände

Umweltdelikte sind in einer Vielzahl von Einzelgesetzen zu finden. Dies ist im wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen:

Zum einen schützen strafrechtliche Vorschriften stets bestimmte Rechtsgüter. Das Rechtsgut „Umwelt“ als solches ist beispielsweise gemäß §§ 324 ff. im 29. Abschnitt des StGB unmittelbar geschützt. Daneben existiert eine Anzahl von Straftatbeständen, die primär andere Rechtsgüter, im Rahmen einer Reflexwirkung jedoch auch Umweltbelange schützen. So liegt beispielsweise der Unrechtsgehalt des § 306 StGB nicht in der Vernichtung von Waldflächen durch Inbrandsetzung, sondern in der Gemeingefährlichkeit dieses Verhaltens für eine unübersehbare Anzahl anderer Rechtsgüter (z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum Dritter).

Zum anderen ist die Aufteilung einer Vielzahl von Straftatbeständen auf einschlägige Fachgesetze historisch bedingt. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände wurden regelmäßig fachspezifisch in den letzten Abschnitt des jeweiligen Fachgesetzes aufgenommen. Zwar hat der Gesetzgeber mit dem Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetz-Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄndG - UKG) vom 28. März 1980 (BGBI. 1980, Teil I, Nr. 15, S. 373), welches zum 01. Juli 1980 in Kraft trat, einen Teil dieser Umweltdelikte aus den Fachgesetzen ausgelagert und im früheren 28. - jetzt 29. - Abschnitt des StGB geregelt. Nach wie vor finden sich strafrechtliche Vorschriften jedoch in einer Vielzahl von Fachgesetzen, wie z.B. Chemikaliengesetz (ChemG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Schließlich ist zu beachten, dass auch viele an sich „umweltrechtlich neutrale“ Straftatbestände im Einzelfall je nach Art ihrer Ausführung einen umweltspezifischen Bezug aufweisen können. So ist es denkbar, z.B. Tötungs-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikte durch vorsätzliche oder fahrlässige Manipulationen an Umweltfaktoren zu begehen (z.B. Fällen eines fremden Baumes als vorsätzliche Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB). Von einer Einbeziehung dieser Delikte in die vorliegende Auswertung musste jedoch abgesehen werden, da keine Angaben darüber vorliegen, wie hoch der Anteil umweltspezifischer Begehungsvarianten an der Gesamtzahl der Deliktsverwirklichungen ist. Zudem ist das Kriterium der „umweltspezifischen Begehungsweise“ kaum griffig. Dennoch muss man sich vor Augen halten, dass ein Großteil aller Straftatbestände auch in einer Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringenden Art und Weise begangen werden kann.

Eine besondere Schwierigkeit bieten die Straftaten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrSchVG) und dem Umwelthaftungsgesetz (UHG), da dort die strafbewährten Verhaltensanforderungen der Konkretisierung und Umsetzung in entsprechenden Verordnungen des Bundes bedürfen, die bislang noch nicht ergangen sind, so dass eine Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen zwar auf den Weg gebracht, jedoch noch nicht erreicht wurde.

1.3 Zu den Statistiken

Ausgewertet werden hier folgende Statistiken:

- die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestuften Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- die Statistiken der LKA
- die Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich durchgeführt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst.

Die Aussagekraft der Statistiken wird dadurch eingeschränkt, dass ein Teil der Taten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses sog. Dunkelfeldes hängt von der Art der Delikte ab und kann sich unter dem Einfluss variabler Faktoren auch im Zeitablauf ändern. Es kann also nicht von einer festen Relation zwischen begangenen und registrierten Taten ausgegangen werden.

Folgende mögliche Einflussfaktoren können sich insbesondere auf die Statistiken auswirken:

- Anzeigeverhalten
- polizeiliche oder sonstige behördliche Kontrolle
- statistische Erfassung
- Änderung des Strafrechts
- echte Kriminalitätsänderung.

Auf die folgenden Rechtsänderungen sei deshalb hingewiesen:

1980 wurden die Straftatbestände aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Abfallgesetz (AbfG) in zum Teil modifizierter Form ins StGB integriert, so dass das statistische Material von vor 1980 nur eingeschränkt zu Vergleichen herangezogen werden kann. 1994 erfolgte durch das Einunddreißigste StrÄndG – 2. UKG vom 27. Juni 1994 (BGBl. 1994, Teil I, Nr. 40, S. 1440) eine Umstrukturierung des 28. Abschnitts des StGB. Damit ging unter anderem eine Ausdehnung der Strafbarkeit bei vielen betroffenen Delikten einher. Dies führte dazu, dass eine Anzahl von bis dahin straffreien Verhaltensweisen nunmehr strafbar ist, was im Rahmen der Bewertung eines etwaigen Anstiegs der Begehungszahlen zu berücksichtigen ist. Durch die Gesetzesänderung wurde § 324 a StGB (Bodenverunreinigung) neu eingefügt, der vormals komplexe Tatbestand des § 325 StGB (Luftverunreinigung und Lärm) wurde in § 325 StGB (Luftverunreinigung) und § 325 a StGB (Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen) aufgeteilt. Auch die §§ 326 bis 330 StGB unterlagen diversen Änderungen.

Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl 1998, Teil I, Nr. 6, S. 164), in Kraft seit dem 01. April 1998, brachte für den Bereich der Umweltdelikte sowohl inhaltliche als auch äußerliche Änderungen im 28. Abschnitt des StGB (Gemeingefährliche Straftaten): So wurden beispielsweise einzelne Straftatbestände (z.B. § 320 StGB a.F.) ganz aufgehoben oder die Nummerierung der Delikte änderte sich (z.B. wurde aus § 308 StGB a.F. nunmehr § 306 StGB n.F.; vgl. dazu auch die Gegenüberstellung im Anhang (10.)). Der 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) erfuhr dagegen überwiegend nur marginale Änderungen: Als erwähnenswert hervorgehoben sei hier nur die Einführung des § 330 Abs. 2 StGB als Verbrechenstatbestand.

Eine andere Änderung ergibt sich aus der neuen Aufschlüsselung der Straftaten nach den §§ 324 - 330 d StGB in den Kriminalstatistiken. Während die früheren Kriminalstatistiken den besonders schweren Fall einer Umweltstraftat

(§ 330 StGB) gesondert auswiesen, werden diese Fälle jetzt bei den einzelnen Grunddelikten, wie z.B. bei der Gewässerverunreinigung, mitgezählt. Da für 1995 nur 108 der bekannt gewordenen Fälle unter § 330 StGB fielen, während insgesamt 35 643 Fälle von Straftaten nach den §§ 324 ff StGB bekannt wurden, werden die Zahlen für die Grunddelikte weiterhin mit denen für der Vorjahre verglichen.

Eine ebenfalls leicht geänderte Zählweise gibt es bei den Abfalldelikten in den Kriminalstatistiken; näheres dazu unter 3.11.1.1.

Demgegenüber von erheblicher Bedeutung ist die Veränderung des Erhebungsbereites durch die Wiedervereinigung. Wegen erheblicher Anlaufschwierigkeiten waren die PKS-Daten in den neuen Ländern für die Berichtsjahre 1991 und 1992 viel zu niedrig ausgefallen, so dass sie noch keine brauchbare Basis für zeitliche Vergleiche bilden. Für 1994 ist die Berechnung der Steigerungsraten zum Vorjahr für die neuen Ländern und für das Bundesgebiet insgesamt dagegen vertretbar, weil sich die Erfassung in den neuen Ländern weitgehend normalisiert hat. In den Zahlen für die alten Länder mit Berlin sind seit 1991 untrennbar die Daten von Ost-Berlin enthalten.

Die Bundesstrafverfolgungsstatistik erfasst dagegen nach wie vor nur das Gebiet der alten Bundesländer einschließlich West-Berlin, seit 1995 Gesamtberlin.

Auch in anderen Bereichen sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik nicht vollständig vergleichbar. Auf eine im Einzelfall unterschiedliche Terminologie im Vergleich zur PKS wird im Rahmen nachfolgender Begriffserläuterungen eingegangen. Ein unmittelbarer Vergleich der beiden Statistiken ist nur eingeschränkt möglich, da zwischen dem Zeitpunkt der Begehung einer Straftat bzw. deren Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde und dem Fällen einer gerichtlichen Entscheidung z.T. erhebliche Zeiträume liegen können. So ist zu erklären, dass Straftaten, die statistisch in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst sind, sich erst Monate oder gar Jahre später in der Strafverfolgungsstatistik niederschlagen. Ferner liegt die Strafverfolgungsstatistik erst für 1999 vor, so dass in vorliegender Auswertung die PKS des Jahres 2000 lediglich der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 1999 gegenübergestellt werden kann.

Auch fassen beide Statistiken einige Gruppen von Delikten unterschiedlich zusammen, z. B. die PKS Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), dem Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie dem DDT-Gesetz (DDT-G), während eine Entsprechung in der Strafverfolgungsstatistik fehlt. Insgesamt sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik bei umweltrelevanten Straftaten außerhalb des 29.

Abschnitts des StGB kaum vergleichbar. Die Auswertungen beziehen sich dort deshalb nur auf die Angaben der PKS.

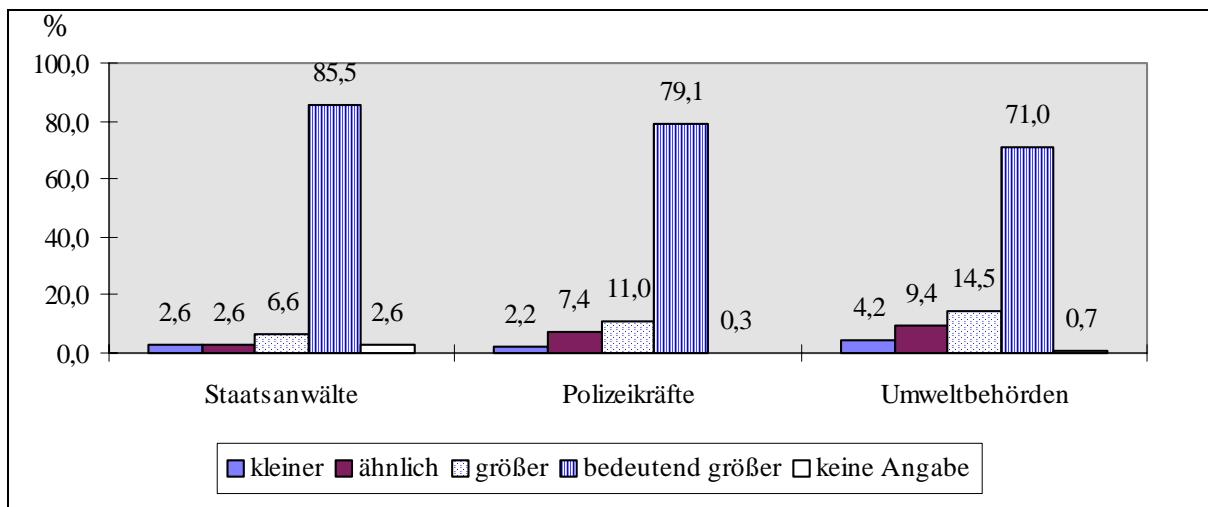
Schließlich muss angenommen werden, dass die Kriminalstatistiken auch Fehl-Erfassungen enthalten. Einem Bericht des schleswig-holsteinischen Innenministeriums aus dem Jahre 1995 zufolge hat die stichprobenartige Überprüfung von erfassten Kriminalitätsfällen in Schleswig-Holstein auf ihre statistisch korrekte Erfassung auf der Ebene der Polizeireviere und Polizeistationen "verallgemeinerungsfähige typische Fehler" erkennen lassen. So seien Sachverhalte strafrechtlich fehlerhaft bewertet und die Erfassungsrichtlinien zur polizeilichen Kriminalstatistik unzutreffend ausgelegt worden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Statistiken zwar kein getreues Bild der Kriminalitätswirklichkeit, aber eine mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität der Verfolgung von Umweltdelikten abbilden. Damit sind sie für Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit, Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

1.4 Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität

Bei der Bewertung und Einschätzung der nachfolgend dargestellten Statistiken in Bezug auf die Anzahl registrierter Umweltdelikte muss immer gleichzeitig das Dunkelfeld an Umweltstraftaten als Fehlerquelle der Statistiken vergegenwärtigt werden, das überwiegend als sehr hoch eingeschätzt wird (vgl. Kloepfer / Vierhaus, Umweltstrafrecht, NJW - Schriftenreihe, 2002, Rn. 188; Eisenberg, Kriminologie, 2000, 5.A., § 47, Rn. 59.).

Im Rahmen der empirischen Untersuchung von Hans J. Hoch (Kriminologische Forschungsberichte, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung“, 1994) gaben 85,5 % der befragten Staatsanwälte an, das Dunkelfeld sei im Verhältnis zu den registrierten, zur Anzeige gebrachten Umweltdelikten „bedeutend größer“. Die gleiche Aussage trafen 79,1 % der befragten Polizeikräfte und 71 % der Mitarbeiter in den Umweltbehörden.



Auf das tatsächliche Bestehen eines Dunkelfeldes weist beispielsweise die Häufigkeit der bei den Ordnungsbehörden eingegangenen Beschwerden hin, die sich auf den Immissionsbereich beziehen (vgl. Eisenberg, a.a.O., § 47, Rn. 55), obwohl Sachverhalte aus diesem Bereich sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Polizeibeamten nur relativ selten bearbeitet werden (vgl. Hoch, a.a.O., S. 200).

Das Dunkelfeld resultiert z.B. aus dem unterschiedlichen Anzeigeverhalten von Bürgern und Behörden. Während die Amtswalter der Behörden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht alle relevanten Fälle zur Anzeige bringen, ist mit Blick auf Privatpersonen zu berücksichtigen, dass es bei Umweltdelikten, wie beispielsweise bei Luftimmissionen oder Gewässerverunreinigungen, selten einen konkreten, unmittelbar Geschädigten gibt; geschädigt ist hier vielmehr zumeist die Allgemeinheit. Die Anzeigebereitschaft wird insofern „nur“ durch ein allgemeines Umweltbewusstsein gefördert. Eine Anzeigemotivation aufgrund persönlicher Betroffenheit ist jedoch seltener als im übrigen Strafrecht.

Schließlich ist zu konstatieren, dass sich die Ermittlungen zu einem großen Teil auf Vorgänge mit Bagatellecharakter beziehen, was mit dem für die Verfolgung von Umweltdelikten notwendigen Erfordernis der äußereren Sichtbarkeit der Umweltschädigung einhergeht (vgl. Leffler, Umwelt / Kriminalität / Recht, „Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“, 1993, S. 29, 30). Schwere Umweltbelastungen aus dem gewerblich industriellen Bereich, die nicht als besonders schwere Störfälle im Sinne eines Einzelfalls in das Augenmerk der Öffentlichkeit gelangen, stehen dagegen nur relativ selten im Zentrum der Ermittlungen, so dass sich das Dunkelfeld vor allem auf diesen Bereich bezieht (vgl. Kloepfer / Vierhaus, a.a.O., S. 153). Denn große Industrieunternehmen sind aufgrund ihrer für Außenstehende oft undurchschaubaren Betriebsorganisation sowie aufgrund einer generell-

len Verschlossenheit nach außen nur schwer zu kontrollieren; Umweltbeschädigungen bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten sind hier vor allem für Privatpersonen, von denen neben der Schutzpolizei am häufigsten Hinweise auf Umweltdelikte eingehen, überwiegend nicht zu erkennen.

1.5 Das Anzeigeverhalten in Bezug auf Umweltstraftaten

Eine interessante Frage stellt die nach der Anzeigepraxis bei Umweltdelikten dar. Im Rahmen der empirischen Untersuchung von Hans J. Hoch (Kriminologische Forschungsberichte, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung“, 1994, hier insbesondere S. 207 ff.) wurden Staatsanwälte und Polizeibeamte befragt, auf welchem Wege sie hauptsächlich von Umweltbeeinträchtigungen Kenntnis erlangten. Die Staatsanwälte gaben hierbei an, dass die allgemeine Schutzpolizei (62,5 %), gefolgt von Umweltsondereinheiten (55,2 %) sowie von der Wasserschutzpolizei (49,2 %) „oft bis sehr oft“ Anzeigen erstatten würden. (Das Übersteigen der 100 %-Grenze ergibt sich aus der Möglichkeit von Mehrfachangaben.) Damit ist eine Dominanz polizeilicher Anzeigerstattung zu konstatieren. Auf die polizeilichen Anzeigenerstatter folgen an zweiter Stelle die Umweltfachbehörden der Städte und Kreise (34,4 %) sowie die Privatbevölkerung mit 27,7 % als Anzeigenerstatter. Unterdurchschnittlich wurde jedoch die Anzahl von Anzeigerstattungen seitens der Wasserwirtschaftsämter (18,3 %), der sonstigen Umweltfachbehörden (10,1 %), der allgemeinen Behörden (7 %), der Gewerbeaufsichtsämter (4,2 %) und der Regierungspräsidien (7,2 %) angegeben. Dies entspricht im übrigen auch der sonstigen Einschätzung einer zu großen Zurückhaltung der (Umwelt-) Verwaltungsbehörden gegenüber den Strafverfolgungsorganen.

Schließlich wurden von den Staatsanwälten zu 25 % Bürgerinitiativen als Hinweisgeber genannt.

69,3 % der Polizeibeamten gaben an, „oft bis sehr oft“ durch eigene Ermittlungen an Kenntnisse von Umweltbeeinträchtigungen zu gelangen. 63,7 % nannten zudem die Privatbevölkerung als Hinweisgeber. Im übrigen decken sich die Antworten der Polizeikräfte mit denen der Staatsanwälte im wesentlichen.

Weiterhin wurden Polizeibeamte und Staatsanwälte zu einer Veränderung der Anzeigepraxis in den letzten Jahren befragt. Die Antworten der befragten Personengruppen stimmen auch hier im wesentlichen überein. 85 % der Staatsanwälte gaben einen deutlichen Zuwachs der Anzeigeaktivität seitens der Polizei,

73,9 % seitens der Privatbevölkerung an. Gleichfalls registrierten 84 % der Polizeikräfte in diesem Bereich einen Anstieg der Anzeigeerstattungen. 55,9 % der Staatsanwälte verzeichnen einen derartigen Anstieg auch bei Umweltfachbehörden (schwerpunktmäßig bei solchen der Stadt- und Landkreise), 62,1 % bei Bürgerinitiativen und 48,4 % mit Blick auf die Medien. Als unverändert wird übereinstimmend die Anzeigeaktivität des Klein- und Mittelgewerbes als eigentlichen Normadressaten eingeschätzt.

Schließlich sei auch hier angemerkt, dass das Anzeigeverhalten von Privatpersonen im Bereich der Umweltkriminalität nicht in dem Maße von persönlicher Betroffenheit bestimmt wird wie im allgemeinen Strafrecht (s.o.).

Zum Anzeigeverhaltens von Verwaltungsbehörden sei auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

1.6 Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und Verfolgungsorganen mit Blick auf Umweltstraftaten

Im Rahmen ihrer Genehmigungs- und Kontrollfunktion stehen Verwaltungsbehörden häufig in Verbindung mit Emittenten. Aufgrund dessen gelangen diese Umweltbehörden in der Regel zuerst an strafrechtlich relevante Informationen mit Blick auf etwaige Umweltschädigungen. Hinsichtlich einer effizienten Durchsetzung des Umweltstrafrechts ist daher eine intensive Zusammenarbeit von (Umwelt-)Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen von Nöten. Von vielen Seiten wird jedoch, teilweise auf der Grundlage empirischer Untersuchungen (vgl. Norbert Leffler, "Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und zur Definition von Umweltstrafsachen, eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen", 1993) eine zu große Zurückhaltung seitens der (Umwelt-)Verwaltungsbehörden in diesem Zusammenhang bemängelt (Eisenberg, Kriminologie, 5. A. 2000, § 26, Rn. 49; W. Rüther, IUR 3/92, S. 152, 154).

Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen, in deren Rahmen u.a. polizeiliche Umweltsachbearbeiter zwischen 1989 und 1991 befragt wurden, ergab ein "insgesamt recht geringes Aufkommen verwaltungsbehördlicher Hinweise" (Leffler a.a.O.). 71,5 % der befragten Polizeibeamten äußerten die Vermutung, dass die betroffenen Verwaltungsbehörden Kenntnisse über Umweltstraftaten in "eher starkem" Umfang nicht zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden brächten.

44,6 % der Beamten gaben als Argument für die geringe verwaltungsbehördliche Mitteilungsfreudigkeit die Nähe der Behörden zu den Betreibern an. Die Verwaltungsbehörden sähen im Falle einer Anzeige das Prinzip der Kooperation und des Konsenses wegen einer möglichen Konfrontation gefährdet. Das Kooperationsprinzip, das die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den vermeintlichen Emittenten und den Verwaltungsbehörden fördert, steht vor allem mit Blick auf den zum überwiegenden Teil präventiv ausgestalteten Aufgabenbereich der Behörden einer "repressiv" wirkenden Anzeigenerstattung entgegen (vgl. hierzu Schall, NJW 1990, S. 1263, 1272).

27 % der Befragten gaben an, die Zurückhaltung der Behörden resultiere zum einen aus einer zu geringen Kenntnis des Umweltstrafrechts auf Seiten der einzelnen Amtswalter, zum anderen seien Ängste vor der eigenen Strafverfolgung ausschlaggebend (vgl. Eisenberg a.a.O., Rn. 49). Die in der Praxis der Genehmigungserteilung vorgesetzten Absprachen und Vorerklärungen, die verwaltungsökonomisch zu einer geringeren Zahl von Widerspruchsverfahren führen soll, fordere ein gewisses Entgegenkommen der Verwaltungsbehörden, u.U. auch in Form einer stillschweigenden Duldung von Umweltverletzungen. Auch bei späteren oder nicht behobenen Umweltverstößen werde dann weiterhin versucht, diesen mit informellen Strategien oder Verhandlungen zu begegnen. Die Erstattung einer Strafanzeige als konsequentes Instrument der Ahndung sei in diesem Stadium hinsichtlich der Gefahr einer eigenen Strafverfolgung praktisch verwehrt.

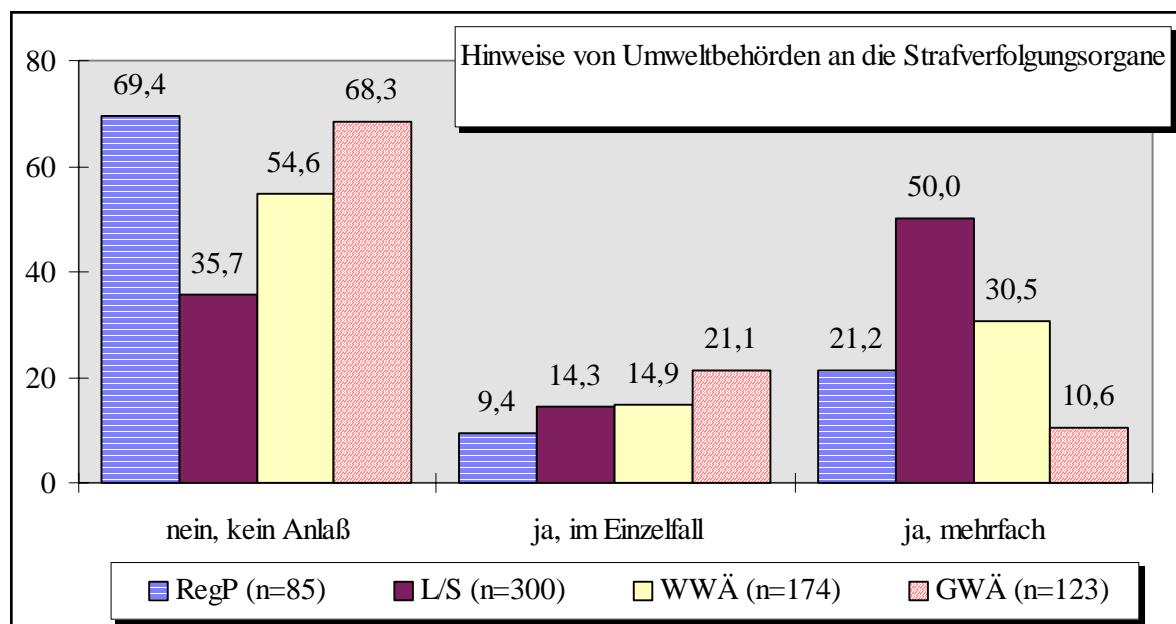
Von Seiten der befragten Polizeibeamten wurde zudem die Meinung geäußert, die Verwaltungsbehörden setzten kein großes Vertrauen in die sachkompetente Erledigung durch die Strafverfolgungsbehörden. Schließlich sei als mögliche Ursache noch auf eine unzureichende Ausstattung der Behörden mit Personal und Messinstrumenten sowie auf den häufig zutage tretenden Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie im Rahmen kommunaler Entscheidungen, bei denen auch der Faktor der Anzahl der Arbeitsplätze und des kommunalen Steueraufkommens Berücksichtigung findet, verwiesen (Schall a.a.O., S. 1271).

Im Rahmen des vom Justiz- und Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts "Zur behördlichen Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen", wurden jedoch nicht nur Bedienstete der Strafverfolgung (Polizei und Sta) mit spezieller Kenntnis für Umweltstrafsachen, sondern auch Bedienstete der Umweltverwaltung (Immission und Wasser) befragt (vgl. Rüther, "Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts", IUR 3/92, S. 152, 153 ff.).

Hinsichtlich etwaiger Widerstände bei der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden wurde auch von dieser Seite eine geringe Erwartung in die Leis-

tungsfähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, Vermutungen über Gefährdungen des Kooperationsprinzips, Befürchtungen, selbst in ein Strafverfahren verwickelt zu werden sowie Einflussnahmen seitens der eigenen Vorgesetzten in Richtung einer Verhinderung von Strafanzeigen geäußert, wobei diese zuletzt genannte Einflussnahme u.a. auch daraus resultiere, dass Politiker oder "gute Bekannte" in die betreffenden Vorkommnisse verwickelt seien. Insgesamt sei der Druck zur Nichtanzeige bei den Sachbearbeitern groß; 12 % der insoweit Befragten gaben sogar an, dass sie schon einmal oder mehrfach an der Erstattung einer Strafanzeige gehindert worden seien.

Hoch kommt ebenfalls auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung, in deren Rahmen u.a. zwischen Mai 1990 und Mai 1991 Staatsanwälte, Polizeibeamte und Bedienstete der Verwaltungsbehörden befragt wurden, zu dem Ergebnis, dass zwar die Vollzugsdefizite im Bereich der Umweltdelikte nicht behoben seien, dass jedoch die zurückhaltende Anzeigebereitschaft der Umweltverwaltungsbehörden zu relativieren sei, da eine leichte Steigerung der Anzeigeaktivität zu verzeichnen sei (Hoch, "Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung, 1994, S. 215). Vor allem seien behördentypische Unterschiede zu verzeichnen.



(Hoch, S. 216)

Um dem insgesamt dennoch tendenziell zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wurden mittlerweile in allen Bundesländern Verwaltungsvorschriften erlassen, die für bestimmte Fälle Anzeigepflichten der Umweltbehörden regeln, wobei ein Verstoß gegen diese

Pflicht disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Die Befragung von polizeilichen Umweltsachbearbeitern in Nordrhein-Westfalen ergab jedoch, dass sich durch den sog. „Zusammenarbeitserlass“ in Nordrhein-Westfalen keine wesentliche Verbesserung der Anzeigesituation eingestellt hat (vgl. hierzu generell auch Schall a.a.O., S. 1272). Insbesondere würden keine gravierenden Fälle angezeigt; vielmehr bezögen sich die Anzeigen auf Verfahren, in denen die Würdigung der Sachverhalte unproblematisch sei, und bei denen die Behörden auf eine besondere Kooperationsbereitschaft der Emittenten nicht angewiesen seien (Leffler a.a.O., S. 235, 237). Aus diesem Grund wird vermutet, dass die Behörden die Befolgung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften durch die vermehrte Anzeige von Bagatelfällen demonstrieren und bedeutsamere Fälle, bei denen ihnen die Kooperation mit den betroffenen Unternehmen wichtig erscheint, verheimlichen (so Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 79). Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die von den Ländern eingeführten Erlasse bislang keine Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung einer Anzeigepflicht gesehen.

Die empirische Untersuchung von Hoch kommt allerdings - vor allem auf der Grundlage der Befragung von Staatsanwälten - zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Verwaltungsvorschriften durchaus Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben (Hoch, a.a.O., S. 281). Jedoch seien die Auswirkungen nicht vorrangig im Bereich der Anzeigerstattung zu verzeichnen, sondern vielmehr mit Blick auf regelmäßige Besprechungen und einen Erfahrungsaustausch. Dennoch gaben 57,7 % der Staatsanwälte an, dass die Umweltbehörden die Justizbehörden infolge der Verwaltungsvorschriften in vermehrtem Ausmaß über etwaige strafrechtsrelevante Fälle unterrichteten.

Von den befragten Polizeikräften äußerten 60 %, dass es zu einer verstärkten Hinweistätigkeit der Umweltbehörden gekommen sei, während Umweltbedienstete dies sogar zu 72,5 % so einschätzten (Hoch, a.a.O., S. 281). Im übrigen schätzten sowohl Polizei- als auch Umweltverwaltungen die Auswirkungen der Verwaltungsvorschriften weitgehend als gering ein (Hoch, a.a.O., S. 266).

Schließlich ist im Vergleich zum stetigen Anstieg erfasster Umweltdelikte in den letzten 15 Jahren ein hervorzuhebender außergewöhnlicher Anstieg der Anzahl erfasster Umweltstraftaten infolge der durch Verwaltungsvorschriften der Länder eingeführten Anzeigepflichten nicht zu erkennen. Die Zunahme der Zahl der erfassten Umweltdelikte in den Zeiträumen nach dem jeweiligen Erlass der Verwaltungsvorschriften ist somit nicht vorrangig auf letztere zurückzuführen; die Zuwachsrate blieb vielmehr vor und nach deren Inkrafttreten

relativ konstant (vgl. hierzu z.B. Umweltdelikte 1985 ff., Texte des Umweltbundesamtes).

1.7 Täterstruktur bei Umweltdelikten

In den Kriminalstatistiken sind Angaben zu den Täterstrukturen nur hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit der Täter enthalten. Auffällig ist hierbei, dass der Großteil der Täter männlich und im mittleren Alter (zwischen dreißig und fünfzig Jahren) ist.

Hinsichtlich der Berufsgruppen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, kann lediglich auf kriminologische Forschungsergebnisse, die auf der Grundlage empirischer Untersuchungen erlangt wurden - es handelt sich zumeist um Befragungen von mit Umweltstraftaten befassten Beamten oder um Aktenanalysen - , zurückgegriffen werden.

Die Ergebnisse von vier Untersuchungen (Hümboldt / Krusche, S. 131; Meinberg, ZStW 100, 112 - 157 (123); Rüther, Forschungsunterlagen; Kühne / Görgen, BKA - Forschungsberichte, „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“, 1991), die sich u.a. mit den Täterstrukturen im Umweltstrafrecht und in diesem Zusammenhang mit der beruflichen Stellung der Tatverdächtigen befassten, stellen folgende Tabellen dar (entnommen aus : Leffler, „Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“, Umwelt/ Kriminalität / Recht, 1993; Kühne / Görgen, BKA - Forschungsberichte, „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“, 1991):

Vergleich der Tätergruppen in den Untersuchungen Angaben in Prozent			
Tätergruppe	Hümboldt- Krusche	Rüther	Meinberg
Private	15,8	15,6	17,5
Industrie/Gewerbe	34,2	34,8	30,6
Schiffsbetriebe	29,1	27,0	14,1
landwirtschaftliche Betriebe	9,8	9,6	16,2
Öffentliche Betriebe	2,2	3,5	5,2
Unbekannt	8,9	9,5	16,3

Gruppe	Häufigkeit	% aller Fälle
Privatpersonen	94	22,7

Tatverdächtige aus der Landwirtschaft	41	9,9
Tatverdächtige aus der Schifffahrt	44	10,6
Tatverdächtige aus Fuhrbetrieben	24	5,8
Tatverdächtige aus Industrie- und Gewerbebetrieben	193	46,5
Tatverdächtige aus öffentlichen Betrieben und Behörden	16	3,9
Sonstige Tatverdächtige	12	2,9

Der Großteil der Tatverdächtigen stammt nach diesen Forschungsergebnissen aus dem industriellen Bereich. An zweiter Stelle der Tatverdächtigen stehen Privatpersonen sowie Personen aus Schiffsbetrieben. Bei den neueren Untersuchungen ist die Anzahl der Tatverdächtigen aus Schiffsbetrieben jedoch deutlich geringer (vgl. Untersuchungen von Meinberg sowie Kühne / Görgen, a.a.O.).

Die Anzahl von Tatverdächtigen aus öffentlichen Betrieben stellt sich hingegen einheitlich als am niedrigsten dar.

Der BKA - Forschungsbericht (Kühne / Görgen, a.a.O.) befasste sich auf der Grundlage einer Aktenanalyse u.a. auch mit der Frage, wie groß die Zahl der Tatverdächtigen eines Umweltdelikts pro Akte ist. Überwiegend war jedoch jeweils nur ein Tatverdächtiger in der jeweiligen Akte angegeben.

Hierzu folgende Tabelle (Kühne / Görgen, S. 116):

Anzahl der Tatverdächtigen (pro Akte)	Häufigkeit	Prozent
ein Tatverdächtiger	267	64,3
zwei Tatverdächtige	49	11,8
drei Tatverdächtige	12	2,9
vier Tatverdächtige	9	2,2
fünf Tatverdächtige	4	0,9
Unbekannt	72	17,1

Ergänzend sei auf die Ergebnisse des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen hingewiesen, der in seinem Gutachten von 1996 feststellt, dass Private, Landwirte und Angehörige kleiner und mittlerer Unternehmen im Vergleich zu Angehörigen von Industriebetrieben häufiger von Umweltstrafverfahren be-

troffen sind. Außerdem stellte der Rat fest, dass bei letzteren die Verfahren von der Staatsanwaltschaft besonders häufig eingestellt werden.

1.8 Krise des Umweltstrafrechts

Die in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Defizite bei der Verfolgung von Umweltstraftaten haben in der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Literatur zum Schlagwort von der „Krise des Umweltstrafrechts“ geführt (vgl. Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 60). Die Ursachen für die in der Tat vorhandenen Vollzugsdefizite, d.h. die mangelhafte Durchsetzung der einschlägigen Rechtsnormen in der Praxis, sind vielfältig. Sie betreffen sowohl die dogmatische Struktur des Umweltstrafrechts selbst als auch tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten bei der Umweltstrafverfolgung. In dogmatischer Hinsicht wird teilweise die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts als zentrales Problem bei dessen Anwendung angesehen. Unter Verwaltungsakzessorietät versteht man, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit im StGB nicht selbst umschrieben, sondern in vielfältiger Weise auf die vorgegebenen Regelungen des Verwaltungsrechts verwiesen hat (vgl zu den einzelnen Ausprägungen der Verwaltungsakzessorietät ausführlich Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 62 ff.). Dies hat in starkem Maße die Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von dem jeweils geltenden umweltrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsrecht sowie dessen Anwendung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu Folge. Gleichzeitig spiegelt sich in der Verwaltungsakzessorietät aber der Vorrang des Umweltverwaltungsrechts. Damit wird vor allem der Grundsatz, dass das Strafrecht immer nur die „ultima-ratio“ ist, Rechnung getragen. Zudem ermöglicht die Verwaltungsakzessorietät, dass sich das Umweltstrafrecht dem technischen Fortschritt und den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird aber die Forderung erhoben, die Verwaltungsakzessorietät im wesentlichen auf eine Verwaltungsrechtsakzessorietät zu beschränken, um die Strafbarkeit nicht im wesentlichen von dem jeweiligen verwaltungsbehördlichen Vollzug abhängig zu machen (so (Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 71 f.). Gegen eine solche Modifikation der Verwaltungsakzessorietät spricht aber, dass die Adressaten umweltrechtlicher Regelungen den für sie einschlägigen Vorschriften vielfach keine hinreichend konkreten Verhaltensanleitungen entnehmen können. Diese bedürfen vielmehr der Konkretisierung durch die Umweltverwaltungsbehörden mittels Verwaltungsaktes.

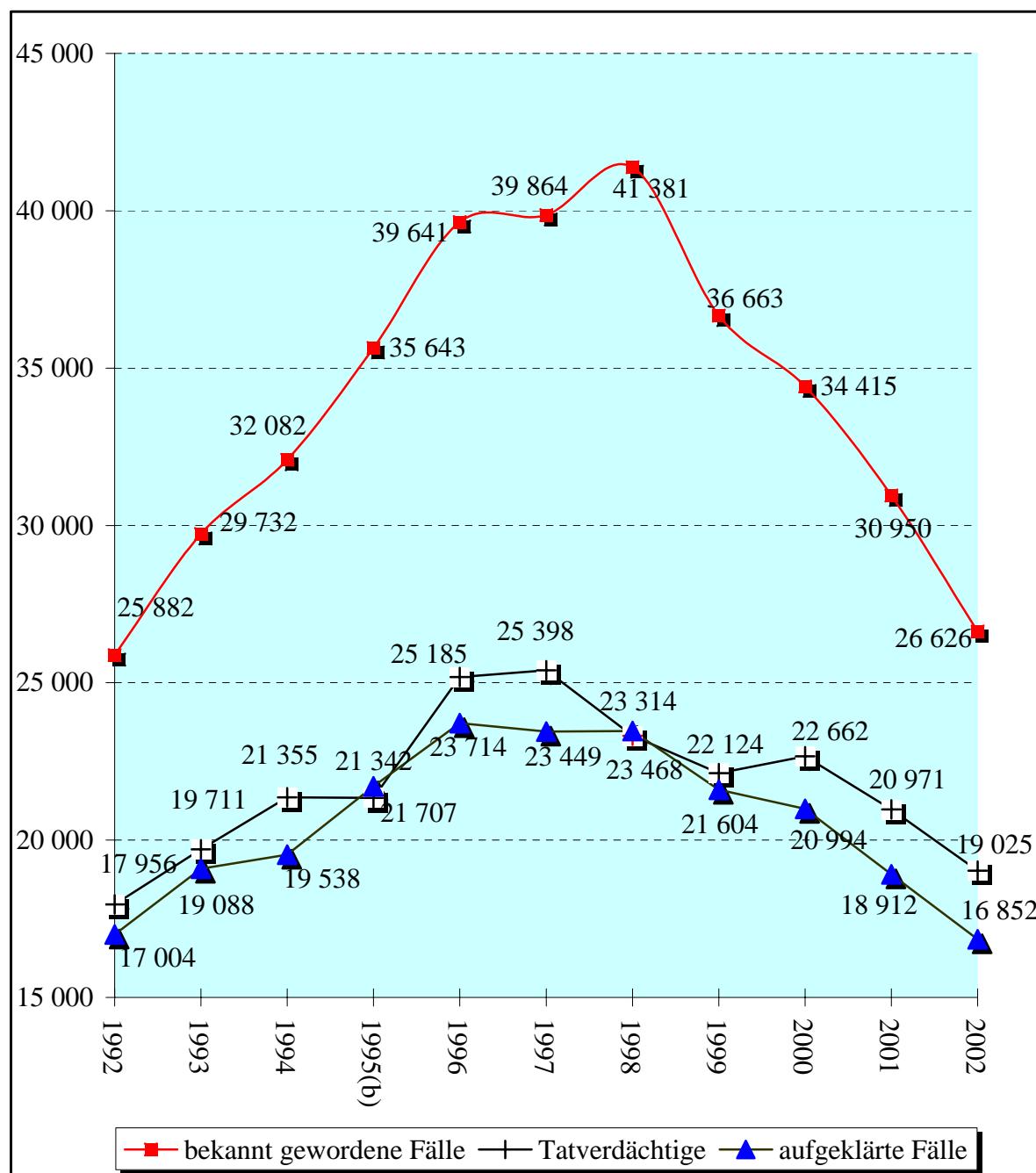
Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Umweltstrafverfolgung haben ihre wichtigste Ursache in den Informationsdefiziten der Strafverfolgungsbehörden. Diese resultieren vor allem aus den beschriebenen Schwierigkeiten bei der Anzeige von Umweltstraftaten (Abschnitt 1.3). Hinzu kommen Mängel bei der Qualifikation und Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden sowie die genannten Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden (Abschnitt 1.5.). Zu Verbesserungen im letztgenannten Bereich könnte die in der Literatur diskutierte Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende Umweltdelikte führen, da die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Länder bislang keine durchgreifende Wirkung zeigen. Die gesetzliche Anzeigepflicht hätte zur Folge, dass der Amtsträger im Falle der Nichtanzeige wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB zur Verantwortung gezogen werden könnte. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich solche Regelungen auch lähmend auf die Arbeit der Verwaltungsbehörden auswirken könnten.

Ungeachtet der bestehenden Defizite ist das Umweltstrafrecht im System des Umweltschutzrechts aber unverzichtbar. Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, der sich die gesamte Rechtsordnung stellen muss. Das Umweltstrafrecht trägt zwar nur wenig zur Verbesserung des Zustands der Umwelt bei, leistet aber einen wichtigen Beitrag zum Schutz gegen dessen weitere Verschlechterung. Darüber hinaus verdeutlicht das Umweltstrafrecht, dass schuldhafte Gesetzesverstöße zum Nachteil der Umwelt, deren Folgen immer auch die Allgemeinheit zu bewältigen hat, keine „Kavaliersdelikte“ sind.

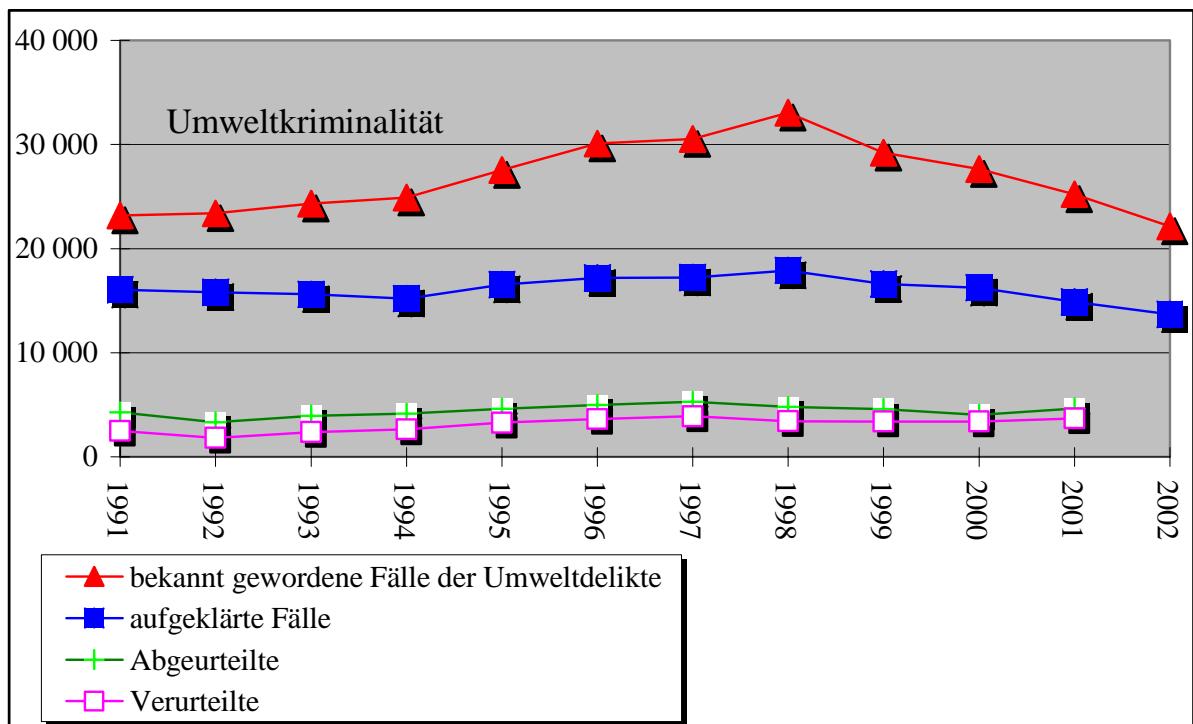
2. Überblick über die Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330d)

2.1 Gesamtentwicklung

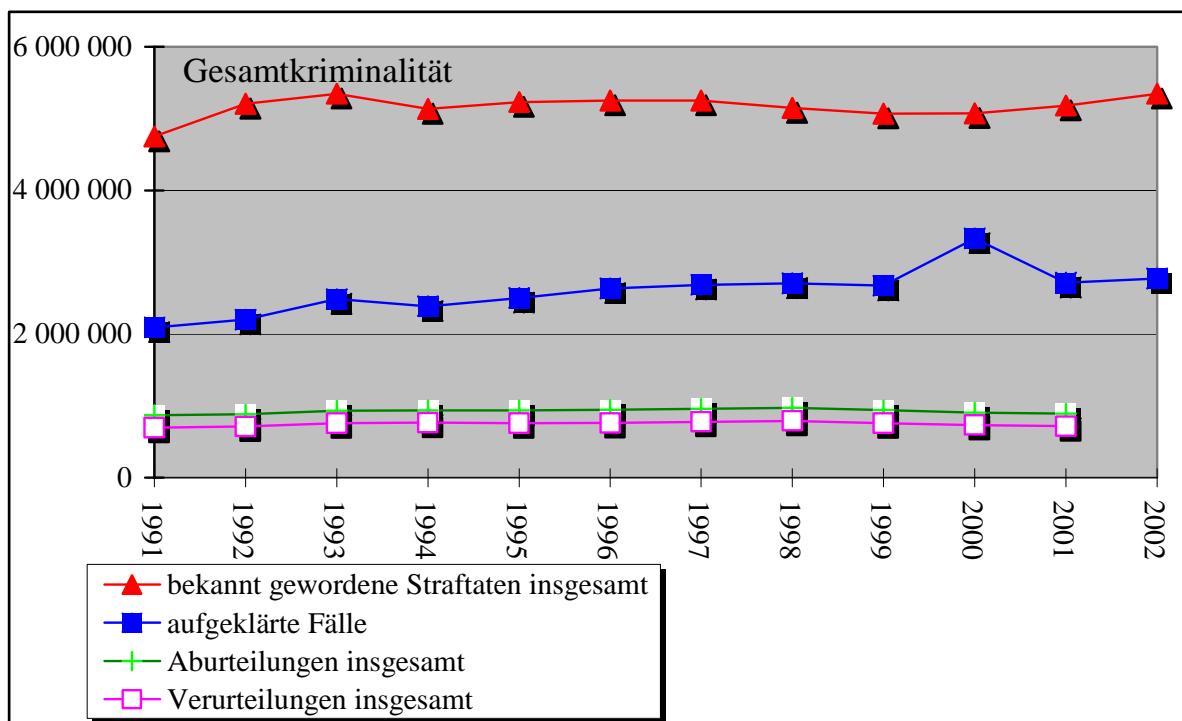
2.1.1 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige in allen Bundesländern 1992 - 2002



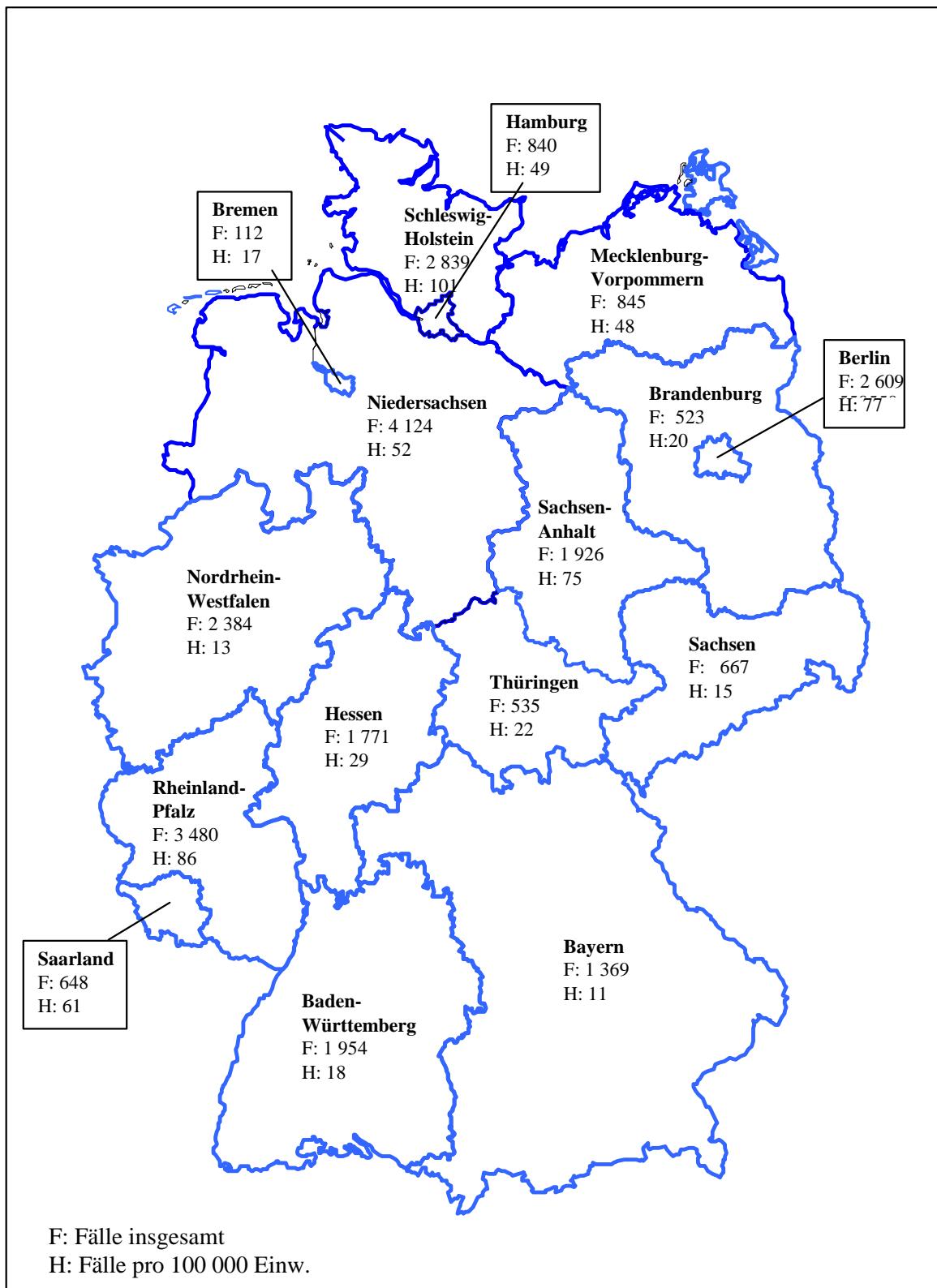
2.1.2 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Abgeurteilte und Verurteilte in den alten Bundesländern und Berlin 1991 - 2002 der Taten nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches



2.1.3 Vergleich mit der Gesamtkriminalität



2.1.4 Bekannt gewordene Fälle 2002 in allen Bundesländern

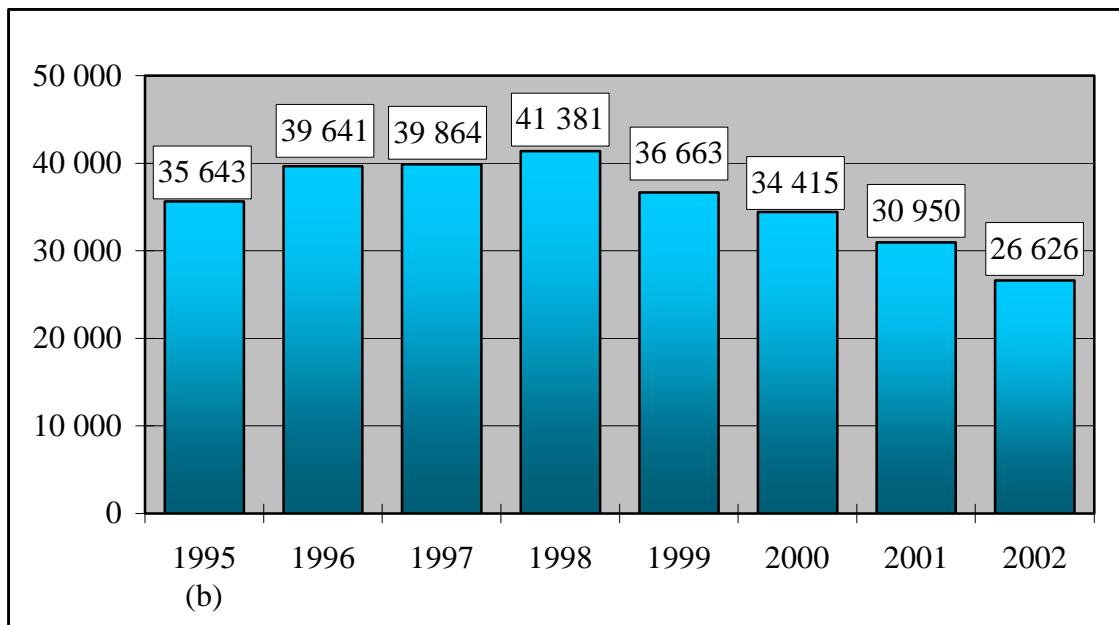


2.2 Bekannt gewordene Fälle in allen Bundesländern 2002

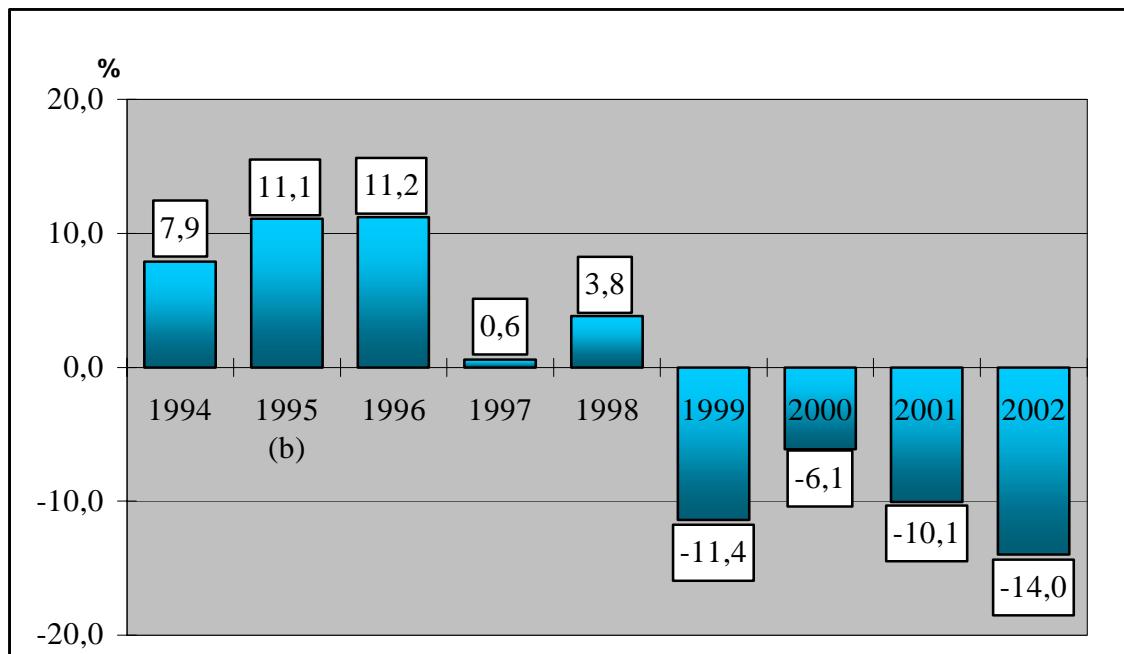
Im Jahre 2002 wurden 26 626 Fälle erfasst.

2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

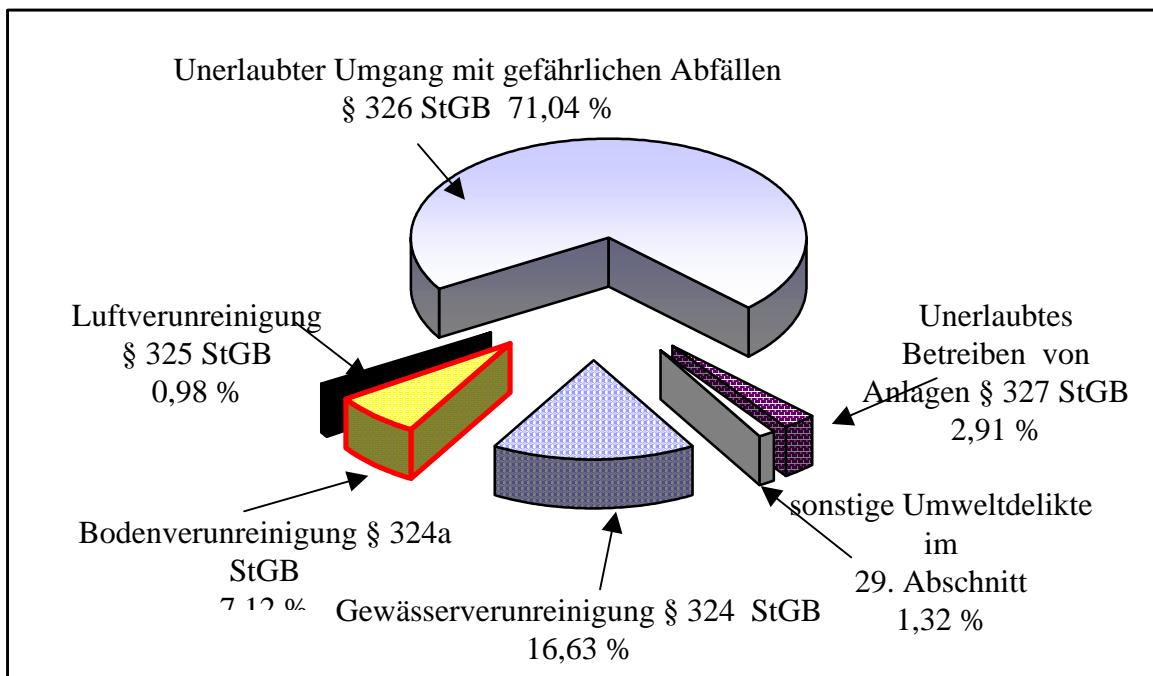
Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



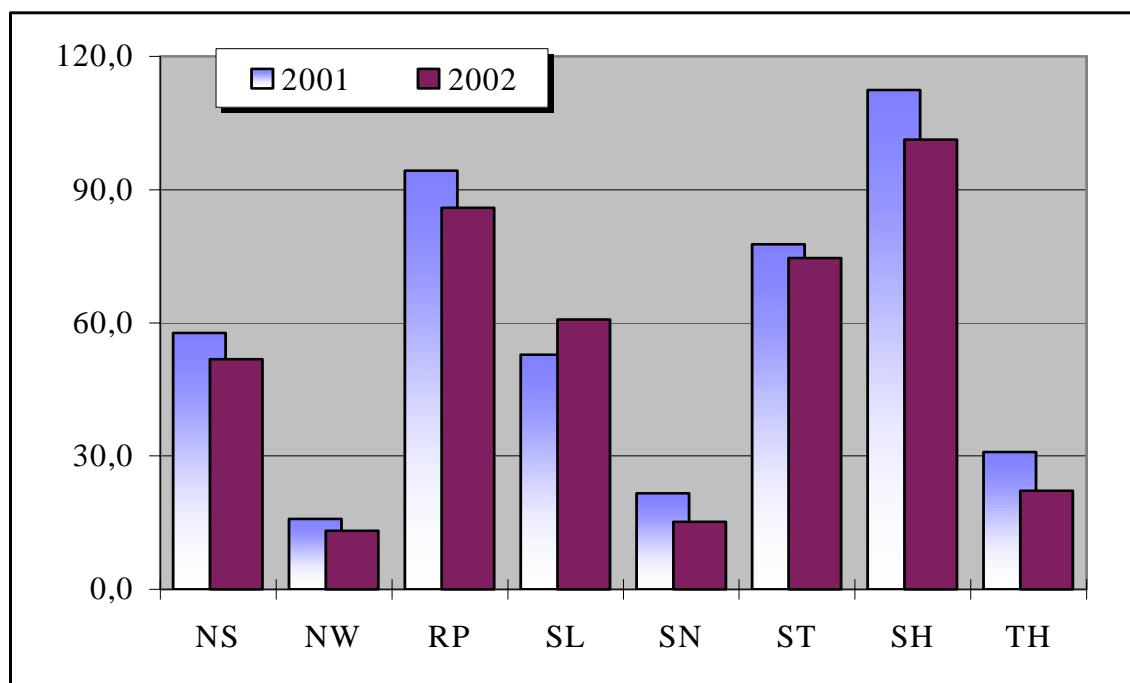
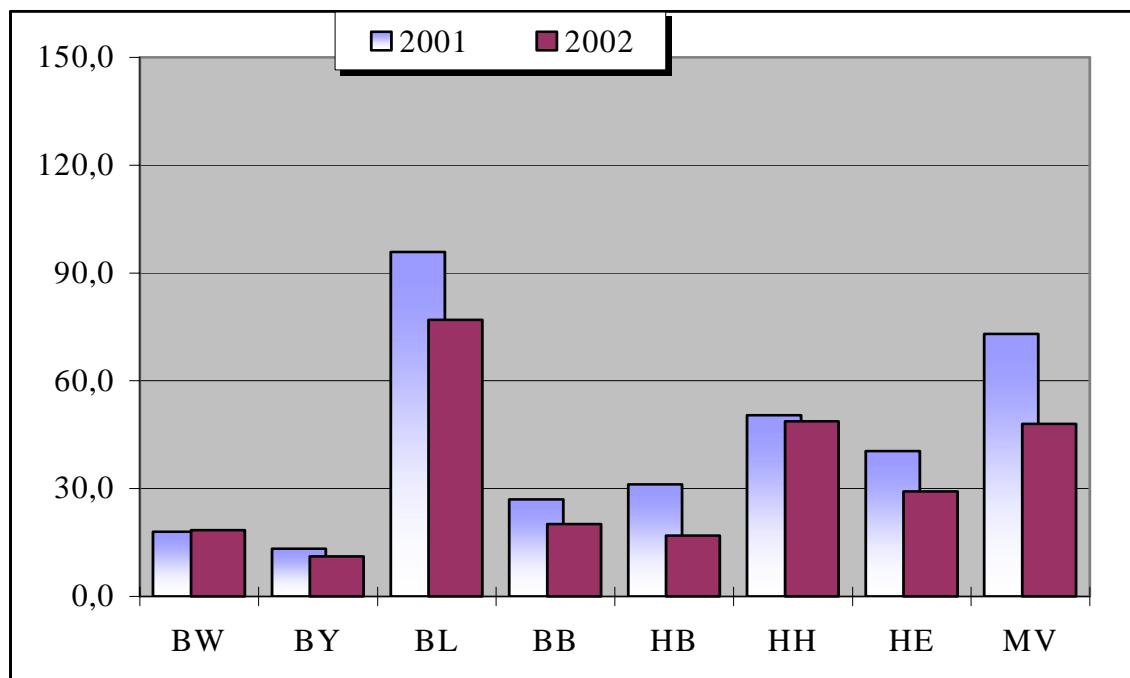
2.2.2 Verteilung auf einzelne Delikte



2.2.3 Verteilung auf die Bundesländer

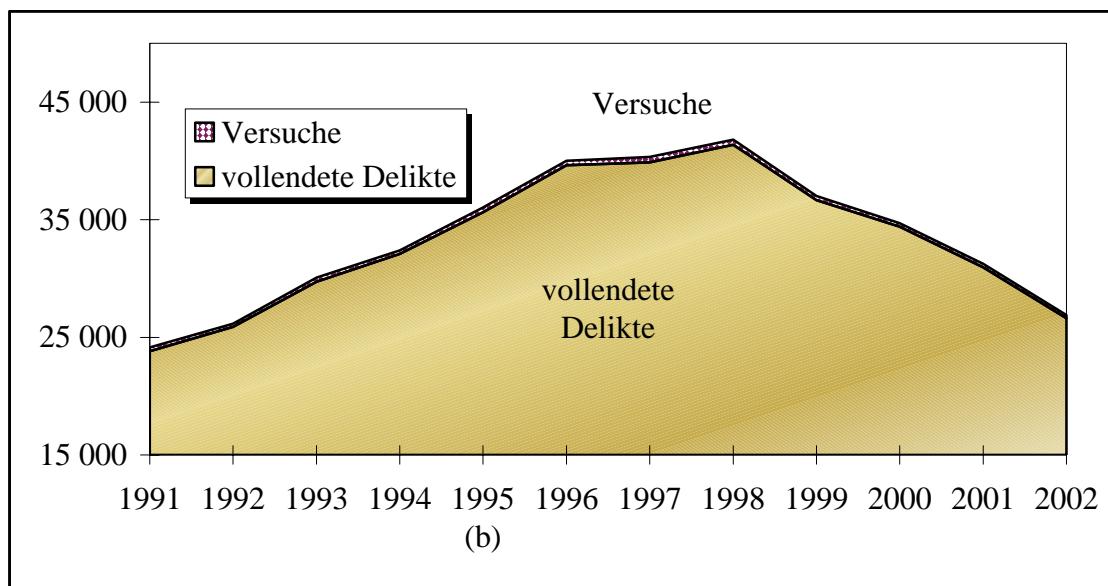
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil ins- gesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	1 954	7,3	9,2	12,9	18,4
Bayern	1 369	5,1	10,7	15,0	11,1
Berlin	2 609	9,8	9,0	4,1	77,0
Brandenburg	523	2,0	3,8	3,1	20,2
Bremen	112	0,4	1,5	0,8	17,0
Hamburg	840	3,2	4,1	2,1	48,7
Hessen	1 771	6,7	6,6	7,4	29,1
Mecklenburg-Vorp.	845	3,2	2,7	2,1	48,0
Niedersachsen	4 124	15,5	9,4	9,7	51,8
Nordrhein-Westfalen	2 384	9,0	22,5	21,9	13,2
Rheinland-Pfalz	3 480	13,1	4,3	4,9	85,9
Saarland	648	2,4	1,1	1,3	60,8
Sachsen	667	2,5	5,2	5,3	15,2
Sachsen-Anhalt	1 926	7,2	3,6	3,1	74,6
Schleswig-Holstein	2 839	10,7	3,9	3,4	101,2
Thüringen	535	2,0	2,6	2,9	22,2

2.2.4 Vergleich der bekannt gewordenen Fälle 2001/2002 (Häufigkeitszahl b)



Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 2002 im gesamten Bundesgebiet 32 Umweltdelikte. Im Jahre 2001 lag diese Zahl bei 38 Delikten.

2.2.5 Anteil der Versuche bei den bekannt gewordenen Fällen



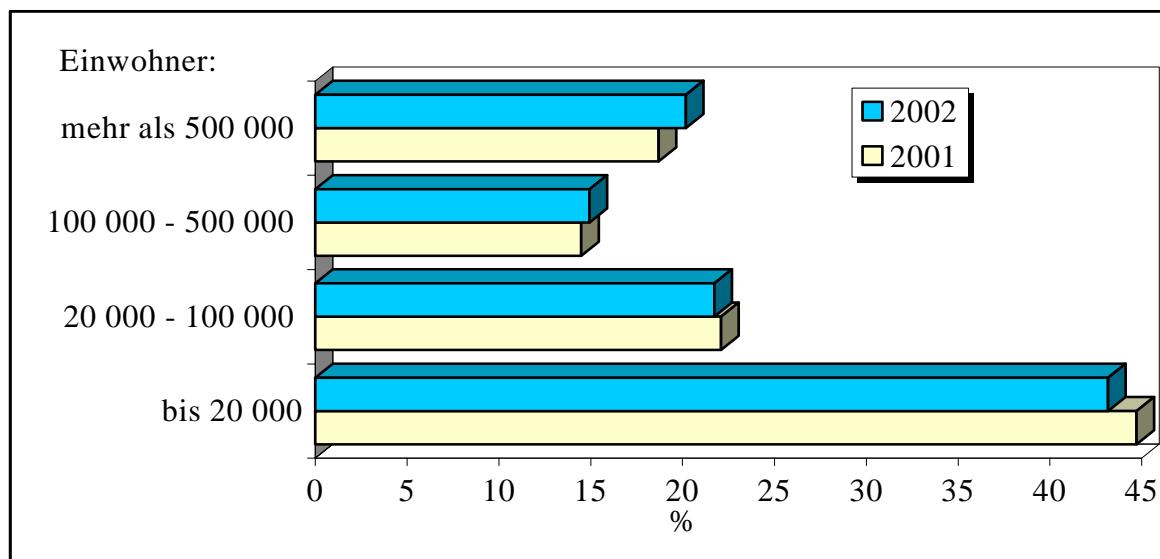
Von den 26 626 im Jahr 2002 bekannt gewordenen Fällen wurden 266 (= 1,0 %) als Versuch begangen.

Im Rahmen der Würdigung des Anteils der Versuche an der Gesamtzahl der erfassten Fälle ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nicht alle Straftatbestände des 29. Abschnittes des StGB stellen einen Versuch unter Strafe. Mit Ausnahme der §§ 330 Abs. 2 und 330 a Abs. 1 StGB handelt es sich bei den Tatbeständen um Vergehen, deren Versuch nur dann strafbar ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Einzelne Tatbestände, sei es in der neuen oder alten Fassung (z.B. § 327 StGB), verfügen nicht über eine derartige Versuchsstrafbarkeit (vgl. im Einzelnen den Wortlaut der Straftatbestände im Anhang).

Zum anderen zeichnet sich ein Versuch eines Umweltdeliktes typischerweise dadurch aus, dass es nicht zu einer Umweltbeeinträchtigung im Sinne des jeweiligen Tatbestandes kommt. In derartigen Fällen werden die Straftaten jedoch regelmäßig nicht bekannt, so dass gerade bei Versuchen eine hohe Dunkelziffer zu vermuten ist.

2.2.6 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



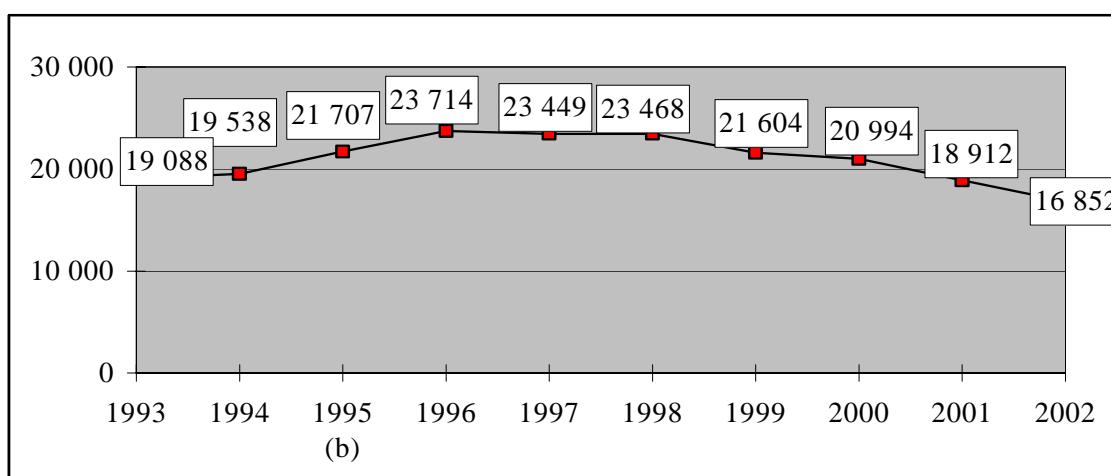
2.2.7 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Gesamtkriminalität beläuft sich für das Jahr 2002 auf 6 507 394 Fälle. Die Umweltdelikte machen demnach einen Anteil von 0,4 % aus (2001: 0,5 %).

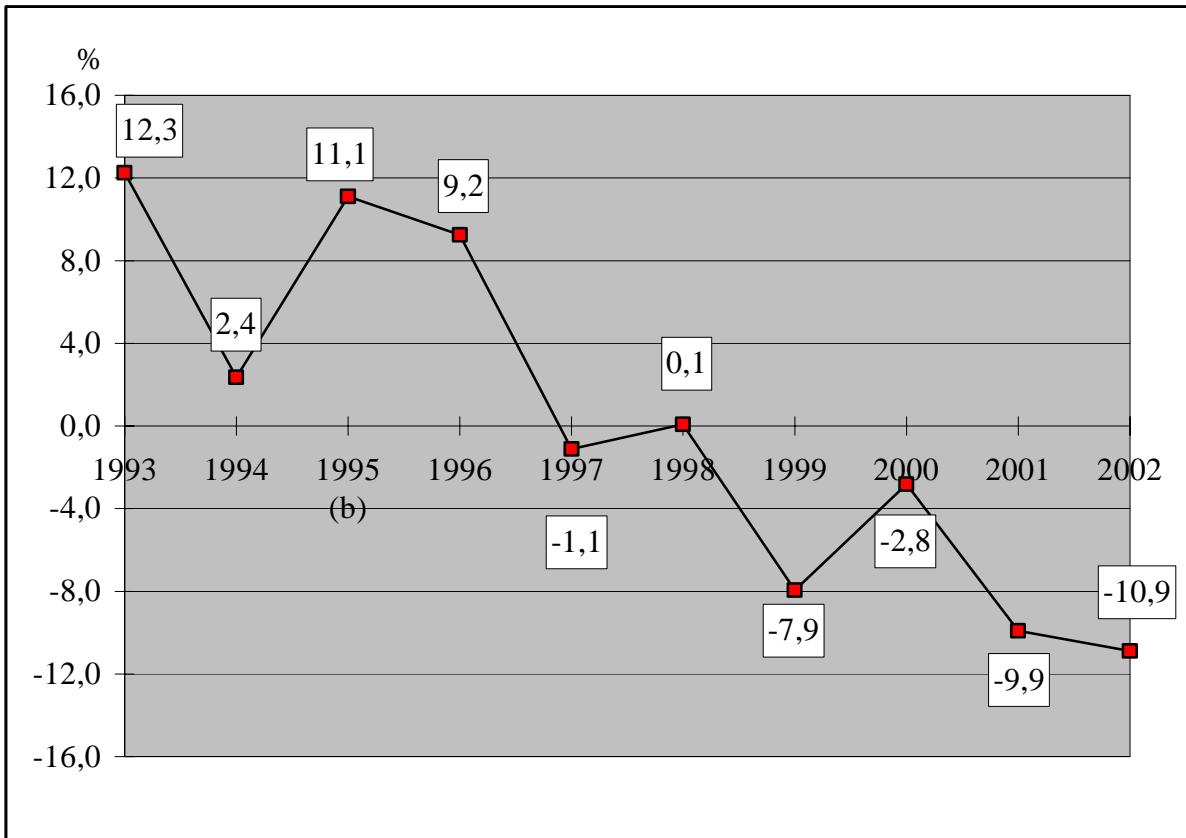
2.3 Aufgeklärte Fälle in allen Bundesländern 2002

2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

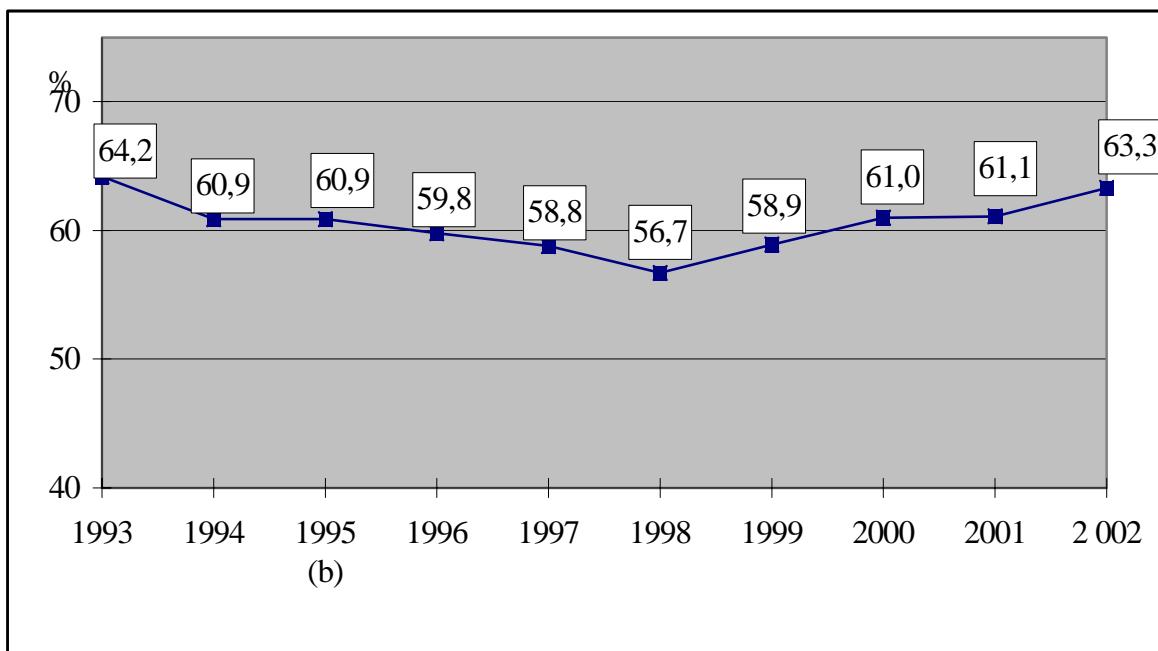
Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



2.3.2 Aufklärungsquote



In den einzelnen Bundesländern erreichte die Aufklärungsquote im Jahre 2002 folgende Werte:

	%
Baden-Württemberg	75,2
Bayern	73,8
Berlin	41,0
Brandenburg	59,7
Bremen	44,6
Hamburg	41,9
Hessen	66,3
Mecklenburg-Vorp.	56,2
Niedersachsen	72,6
Nordrhein-Westfalen	55,1
Rheinland-Pfalz	67,2
Saarland	63,9
Sachsen	68,5
Sachsen-Anhalt	79,6
Schleswig-Holstein	52,9
Thüringen	72,9

2.3.3 Verteilung auf einzelne Delikte

	Steigerung absolut	Steigerungsrate in %	Aufklärungsquote
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	- 460	- 16,6	52,3
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	- 161	- 11,2	67,1
Luftverunreinigung - § 325 StGB	- 17	- 7,7	77,8
Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen - § 325a StGB	- 8	- 25,0	80,0
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen - § 326 StGB (alle Absätze)	-1 271	- 9,5	63,6
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	- 195	- 20,9	95,5
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	60	51,7	81,5
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	- 8	- 25,0	72,7
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	0	0,0	60,3

2.3.4 Verteilung auf die Bundesländer

Auf 100 000 Einwohner entfielen im gesamten Bundesgebiet im Jahre 2002 20,4 aufgeklärte Umweltdelikte. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle sowie ihre Häufigkeitszahl a verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

	aufgeklärte Fälle	Häufigkeitszahl a
Baden-Württemberg	1 469	13,9
Bayern	1 010	8,2
Berlin	1 069	31,5
Brandenburg	312	12,0
Bremen	50	7,6
Hamburg	352	20,4
Hessen	1 175	19,3
Mecklenburg-Vorp.	475	27,0
Niedersachsen	2 992	37,6
Nordrhein-Westfalen	1 313	7,3
Rheinland-Pfalz	2 340	57,8
Saarland	414	38,8
Sachsen	457	10,4
Sachsen-Anhalt	1 533	59,4
Schleswig-Holstein	1 501	53,5
Thüringen	390	16,2

2.3.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität belaufen sich 2002 auf 3 425 416 Fälle, 16 852 Umweltdelikte wurden aufgeklärt. Das entspricht einem Anteil von 0,5 %.

2.4 Tatverdächtige in allen Bundesländern 2002

2.4.1 Anzahl und Steigerungsrate

Von 20 971 Tatverdächtigen im Jahre 2001 ist diese Zahl auf 19 025 im Jahre 2002 gesunken. Die Steigerungsrate beträgt -9,3 %.

2.4.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1 641
Bayern	1 090
Berlin	1 195
Brandenburg	387
Bremen	62
Hamburg	387
Hessen	1 325
Mecklenburg-Vorp.	552
Niedersachsen	3 416
Nordrhein-Westfalen	1 428
Rheinland-Pfalz	2 475
Saarland	466
Sachsen	502
Sachsen-Anhalt	1 952
Schleswig-Holstein	1 693
Thüringen	454

2.4.3 Verteilung nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen	2002	Veränderung gg. Vorjahr in %	Verteilung in %	Anzahl männl.	in %	Anzahl weibl.	in %
Kinder	99	-19,51	0,5	93	0,49	6	0,03
davon: bis unter 6 J.	18	-18,18	0,1	13	0,07	5	0,03
6 bis unter 8	7	-41,67	0,0	7	0,04	1	0,01
8 bis unter 10	13	-35,00	0,1	13	0,07	0	0,00
10 bis unter 12	18	-21,74	0,1	18	0,09	0	0,00
12 bis unter 14	43	-6,52	0,2	42	0,22	1	0,01
Jugendliche	288	-23,20	1,5	274	1,44	14	0,07
davon: 14 bis unter 16	103	-22,56	0,5	97	0,51	6	0,03
16 bis unter 18	185	-23,55	1,0	177	0,93	8	0,04
Heranwachsende (18 bis unter 21)	914	-15,37	4,8	820	4,31	94	0,49
Erwachsene	17 724	-8,61	93,2	15 580	81,89	2 144	11,27
davon: 21 bis unter 23	802	-15,49	4,2	693	3,64	109	0,57
23 bis unter 25	763	-9,81	4,0	675	3,55	88	0,46
25 bis unter 30	1 792	-10,67	9,4	1 562	8,21	230	1,21
30 bis unter 40	4 885	-9,39	25,7	4 272	22,45	613	3,22

40 bis unter 50	4 294	-7,34	22,6	3 774	19,84	520	2,73
50 bis unter 60	3 007	-8,41	15,8	2 706	14,22	301	1,58
60 Jahre und älter	2 181	-4,51	11,5	1 898	9,98	283	1,49
TV insgesamt	19 025	-9,28	100,0	16 767	88,13	2 258	11,87

2.4.4 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland waren 2002 13,4 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, das entspricht 2 544 Tatverdächtigen, (2001: 13,4 % = 2 806 TV). Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	318	19,4
Bayern	96	8,8
Berlin	362	30,3
Brandenburg	36	9,3
Bremen	28	45,2
Hamburg	130	33,6
Hessen	283	21,4
Mecklenburg-Vorp.	37	6,7
Niedersachsen	365	10,7
Nordrhein-Westfalen	222	15,5
Rheinland-Pfalz	328	13,3
Saarland	58	12,4
Sachsen	26	5,2
Sachsen-Anhalt	87	4,5
Schleswig-Holstein	147	8,7
Thüringen	21	4,6

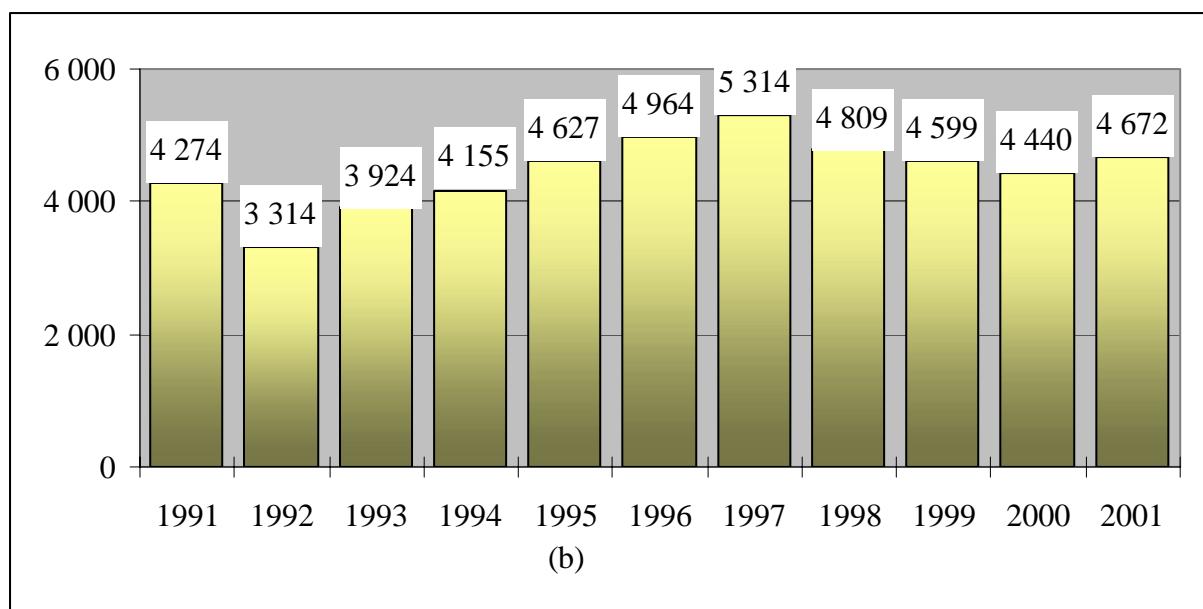
2.4.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Im Jahr 2002 wurden im Zusammenhang mit der Umweltkriminalität 19 025 Tatverdächtige ermittelt. In der Gesamtkriminalität waren es im gleichen Jahr 2 326 149 Tatverdächtige. Das ergibt für die Umweltkriminalität einen Anteil von 0,8 %.

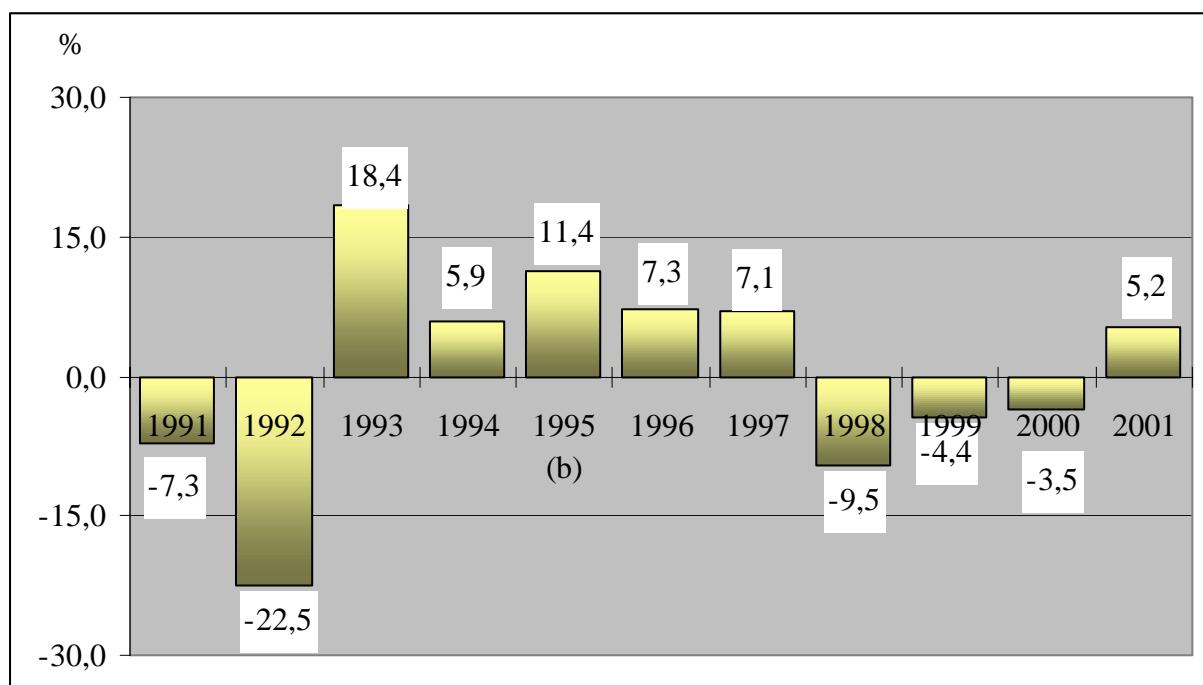
2.5 Abgeurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2001

2.5.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der wegen Umweltstraftaten Abgeurteilten



Steigerungsrate der Abgeurteilten



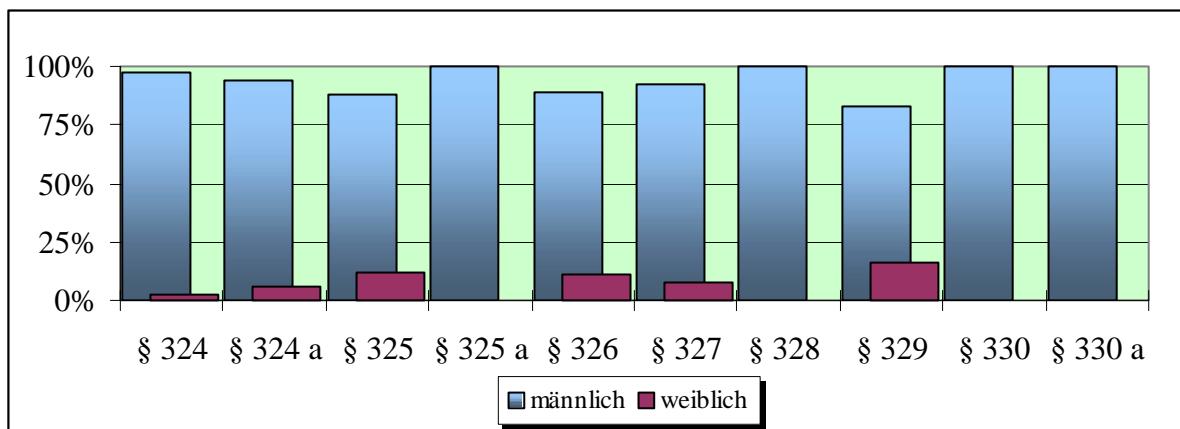
2.5.2 Verteilung auf einzelne Delikte

Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	430	=	9,2 %
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	185	=	4,0 %
Luftverunreinigung - § 325 StGB	17	=	0,4 %
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	2	=	0,0 %
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	3 853	=	82,5 %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	164	=	3,5 %
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	6	=	0,1 %
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	6	=	0,1 %
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	6	=	0,1 %
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	=	0,1 %
	<u>4 672</u>		<u>100,0 %</u>

2.5.3 Verteilung nach Alter

	Jugendliche	Hexanwachsende	Erwachsene	Gesamt
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	1	4	425	430
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	0	3	182	185
Luftverunreinigung - § 325 StGB	0	0	17	17
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	0	0	2	2
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	17	185	3 651	3 853
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	0	3	161	164
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	0	0	6	6
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	0	0	6	6
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	0	0	6	6
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	0	0	3	3
	<u>18</u>	<u>195</u>	<u>4 459</u>	<u>4 672</u>

2.5.4 Verteilung nach Geschlecht



2.5.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

	Gesamtkriminalität Anzahl	Umweltkriminalität Anzahl	%
insgesamt	890 099	4 672	0,52
männlich	737 648	4 196	0,57
weiblich	152 451	476	0,31

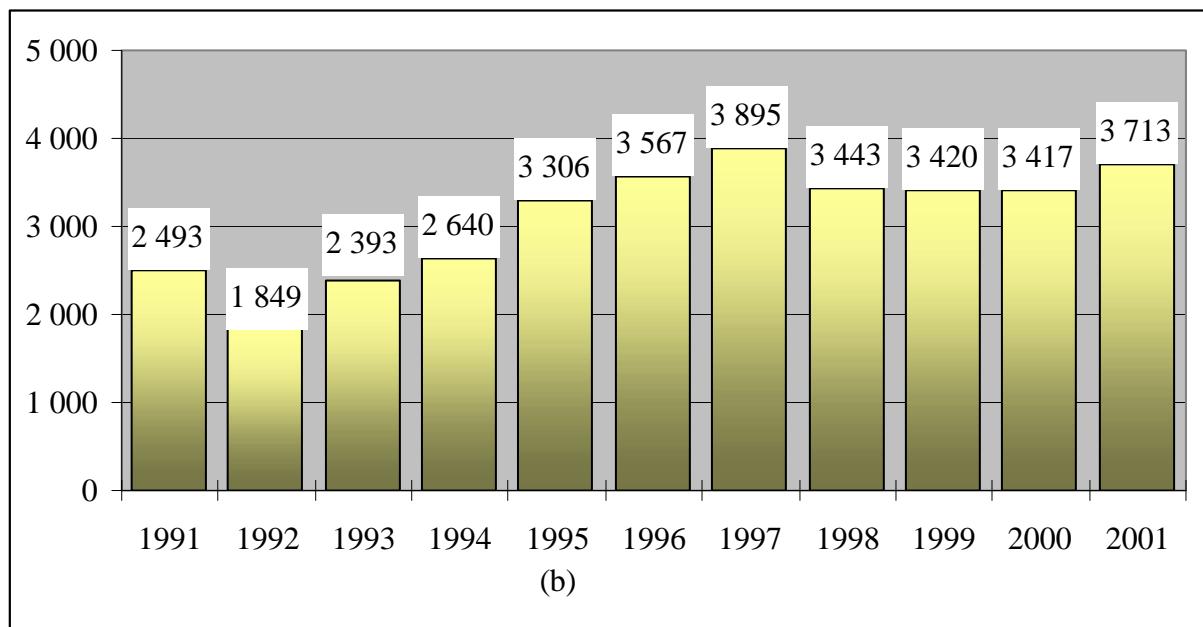
2.5.6 Verteilung auf die Bundesländer

	AZ	
Baden-Württemberg	734	7,0
Bayern	333	2,7
Berlin	444	13,1
Bremen	18	2,7
Hamburg	110	6,4
Hessen	303	5,0
Niedersachsen	1257	15,9
Nordrhein-Westfalen	386	2,1
Rheinland-Pfalz	550	13,6
Saarland	151	14,1
Schleswig-Holstein	386	13,8

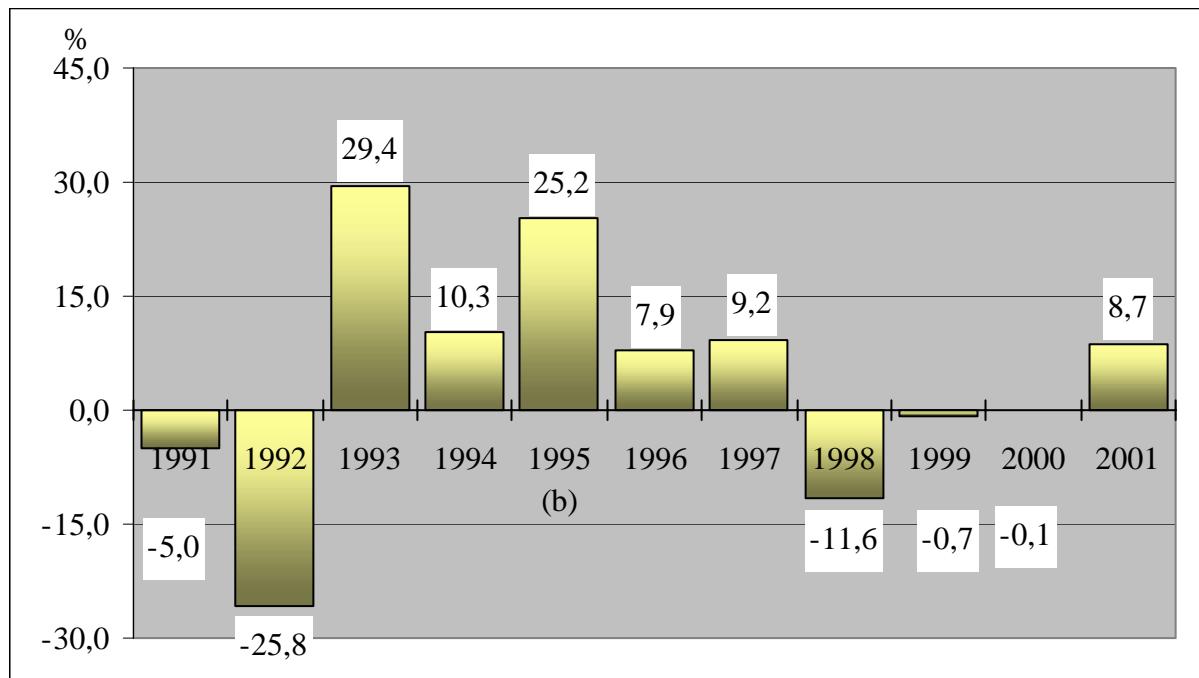
2.6 Verurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2001

2.6.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der Verurteilten



Steigerungszahl der Verurteilten



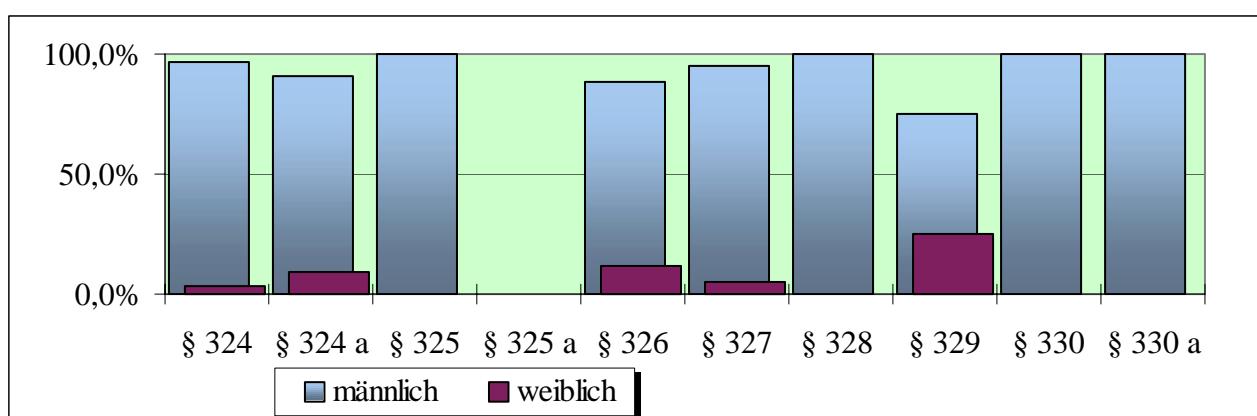
2.6.2 Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Delikte

Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	285	=	7,7 %
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	135	=	3,6 %
Luftverunreinigung - § 325 StGB	9	=	0,2 %
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	3 163	=	85,2 %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	108	=	2,9 %
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	3	=	0,1 %
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	4	=	0,1 %
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	3	=	0,1 %
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	=	0,1 %
	<u>3 713</u>		<u>100,0 %</u>

2.6.3 Verteilung der Verurteilungen nach Alter

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Gesamt
Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	1	3	281	285
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	0	2	133	135
Luftverunreinigung - § 325 StGB	0	0	9	9
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	6	152	3 005	3 163
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	0	3	105	108
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 28 StGB	0	0	3	3
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	0	0	4	4
Bes. schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	0	0	3	3
Schw. Gefährdung d. Freisetzen von Giften - 330 a StGB	0	0	3	3
	<u>7</u>	<u>160</u>	<u>3 546</u>	<u>3 713</u>

2.6.4 Verteilung der Verurteilungen nach Geschlecht



2.6.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

	Verurteilte insgesamt	Aus- länder	Anteil in %
Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	285	45	15,8%
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	135	7	5,2%
Luftverunreinigung - § 325 StGB	9	1	11,1%
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	3.163	569	18,0%
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	108	13	12,0%
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	3	0	0,0%
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	4	0	0,0%
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	3	0	0,0%
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	0	0,0%
	<u>3 713</u>	<u>635</u>	<u>17,1%</u>

2.6.6 Anteil der Versuche

	Straftat vollendet	Straftat versucht	Anteil der Versuche
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	283	2	0,71%
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	134	1	0,75%
Luftverunreinigung - § 325 StGB	9	0	0,00%
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	0	0	0,00%
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	3 161	2	0,06%
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	108	0	0,00%
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	3	0	0,00%
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	4	0	0,00%
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	3	0	0,00%
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	0	0,00%
	<u>3 708</u>	<u>5</u>	<u>0,13%</u>

Bei den Delikten nach §§ 327 und 329 ist der Versuch nicht strafbar.

2.6.7 Anzahl fahrlässig und vorsätzlich begangener Taten

	191
Gewässerverunreinigung - vorsätzlich § 324 ohne Abs. 3 StGB	94
Gewässerverunreinigung - fahrlässig § 324 Abs. 3 StGB	82
Bodenverunreinigung - vorsätzlich § 324 a ohne Abs. 3 StGB	53
Bodenverunreinigung - fahrlässig § 324 a Abs. 3 StGB	4
Luftverunreinigung - vorsätzlich § 325 Abs. 1 StGB	2
Luftverunreinigung - vorsätzlich § 325 Abs. 2 StGB	3
Luftverunreinigung - fahrlässig § 325 Abs. 3 StGB	0
Verursachen von Lärm - vorsätzlich § 325a Abs. 1 u. 2 StGB	3 004
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - vorsätzlich § 326 Abs.1 u. 2 ohne Abs. 5 StGB a.F.	2
Nichtablieferung radioaktiver Abfälle - vorsätzlich § 326 Abs. 3 ohne Abs.5 StGB	157
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - fahrlässig § 326 Abs. 5 Nr.1 StGB	7
Unerlaubtes Betreiben von kerntechnischen Anlagen - vorsätzlich § 327 Abs.1 StGB	87
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - vorsätzlich § 327 Abs. 2 StGB	14
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - fahrlässig § 327 Abs. 2 und 3 Nr. 2 StGB	2
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - vorsätzlich § 328 StGB Abs.1-3	1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - fahrlässig § 328 StGB Abs. 5	4
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - vorsätzlich § 329 ohne Abs. 4 StGB	0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - fahrlässig § 329 Abs. 4 StGB	3
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat § 330 StGB	2
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - vorsätzlich § 330 a Abs. 1 StGB	1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - leichtfertig/fahrlässig § 330 a Abs. 5 StGB	<hr/> <u>3 713</u>

2.6.8 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

	Gesamtkriminalität	Umweltkriminalität	
	Anzahl	Anzahl	%
insgesamt	718 702	3 713	0,52
männlich	597 389	3 323	0,56
weiblich	121 313	390	0,32

2.6.9 Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen insgesamt (nur allg. Strafrecht)

	Strafen	Anzahl der insgesamt Freiheitsstrafen	Anteil in % %
Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	284	9	3,2
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	134	3	2,2
Luftverunreinigung - § 325 StGB	9	0	0,0
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - § 326 StGB a.F.	3 135	77	2,5
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	108	13	12,0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	3	0	0,0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	4	1	25,0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	3	2	66,7
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	3	1	33,3
	<u>3 683</u>	<u>106</u>	<u>2,9</u>

2.6.10 Verteilung auf die Bundesländer

	VZ
Baden-Württemberg	5,6
Bayern	1,9
Berlin	11,4
Bremen	0,8
Hamburg	4,9
Hessen	4,0
Niedersachsen	12,9
Nordrhein-Westfalen	1,5
Rheinland-Pfalz	11,5
Saarland	11,0
Schleswig-Holstein	10,8

3. Einzelne Straftatbestände des StGB in allen Bundesländern 2002

3.1 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB)

2002 wurde kein Fall bekannt.

3.2 Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 StGB)

2002 wurden 3 Fälle in Hessen, Mecklenburg-Pommern und Schleswig-Holstein bekannt. Die Fälle konnten aufgeklärt werden. Es wurden 4 Tatverdächtige ermittelt.

3.3 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB)

3.3.1 Bekannt gewordene Fälle

3.3.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Mit 26 bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2002 ist die Anzahl der Explosions- oder Strahlungsverbrechen gegenüber dem Vorjahr gesunken (2001: 29). Die Steigerungsrate beträgt -10,3 %.

3.3.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

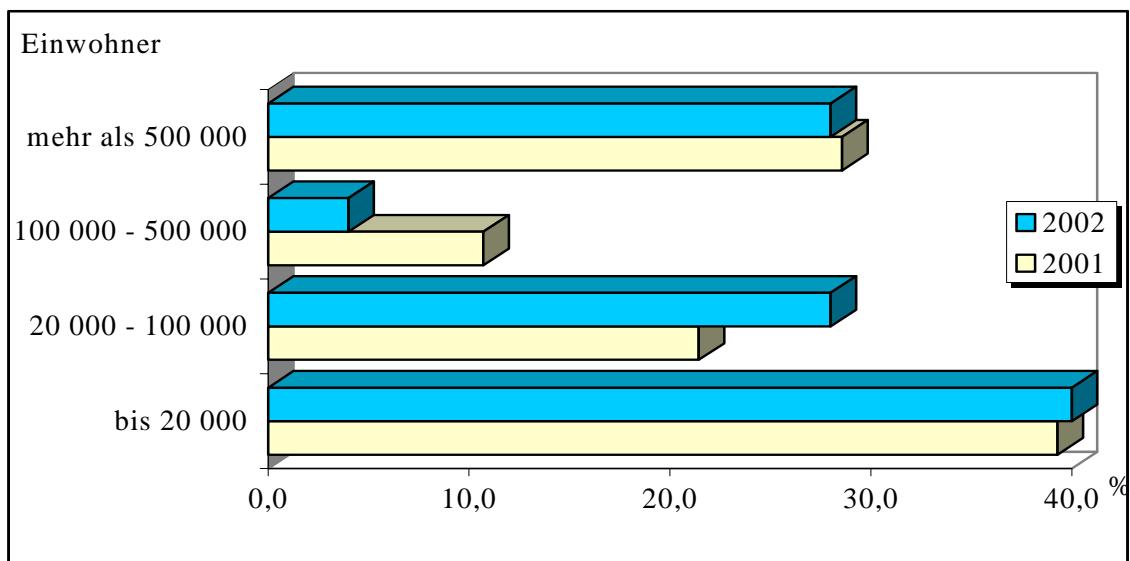
	bekannt gewordene Fälle	Umweltdelikts- insgesamt %	Straftaten- samt %	Bevölke- rungsanteil	Häufigkeits- zahl b
Bayern	5	19,2	10,7	15,0	0,04
Berlin	3	11,5	9,0	4,1	0,09
Brandenburg	2	7,7	3,8	3,1	0,08
Hamburg	1	3,8	4,1	2,1	0,06
Hessen	2	7,7	6,6	7,4	0,03
Niedersachsen	2	7,7	9,4	9,7	0,03
Nordrhein-Westfalen	6	23,1	22,5	21,9	0,03
Saarland	2	7,7	1,1	1,3	0,19
Sachsen	2	7,7	5,2	5,3	0,05
Thüringen	1	3,8	2,6	2,9	0,04

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.3.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2002 wurden 7 Versuche (= 26,9 %) erfasst.

3.3.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.3.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben diese Delikte einen Anteil von 0,0004 %.

3.3.2 Aufgeklärte Fälle

3.3.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 16 Fälle der Vorbereitung eines Strahlungsverbrechens aufgeklärt (2001: 18). Die Steigerungsrate beträgt - 11,1 %.

3.3.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2002 bei der Vorbereitung eines Strahlungsverbrechens bei 61,5 %.

3.3.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Bayern	100,0
Berlin	66,7
Hamburg	100,0
Hessen	50,0
Niedersachsen	50,0
Nordrhein-Westfalen	50,0
Saarland	50,0
Sachsen	50,0
Thüringen	100,0

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle aufgeklärt.

3.3.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 16 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 3 425 416 Fälle aufgeklärt, das entspricht einem Anteil von 0,0005 %.

3.3.3 Tatverdächtige

3.3.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

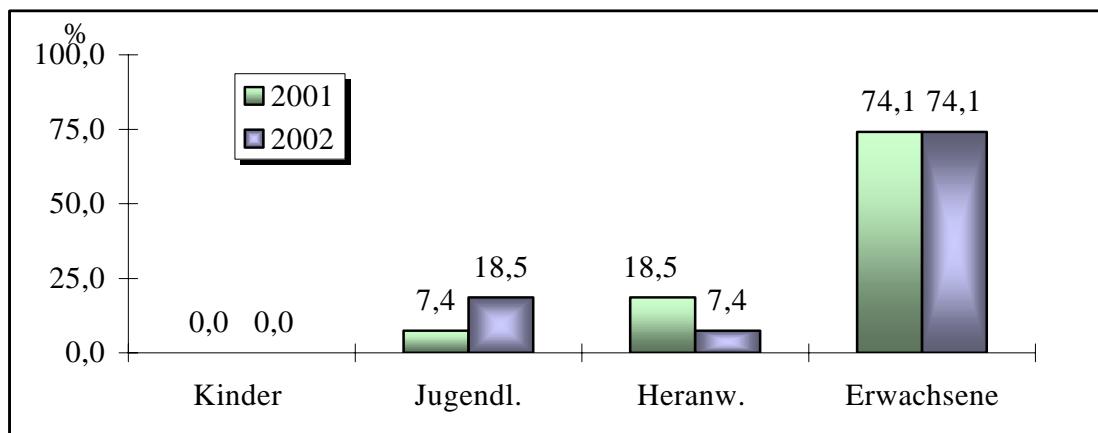
2002 wurden 27 Tatverdächtige ermittelt (2001: 27 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von 0,0 %.

3.3.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Bayern	5
Berlin	7
Hamburg	1
Hessen	1
Niedersachsen	1
Nordrhein-Westfalen	5
Saarland	3
Sachsen	1
Thüringen	3

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.3.3.3 Verteilung nach Alter



3.3.3.4 Verteilung nach Geschlecht

Von den 27 Tatverdächtigen waren 24 Männer.

3.3.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2002 wurden 16 (= 59,3 %) nichtdeutscher Tatverdächtige ermittelt.

3.3.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,0012 %.

3.4 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB)

2002 wurde kein Fall bekannt.

3.5 Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 311 StGB)

2002 wurde kein Fall bekannt.

3.6 Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB n.F.)

Infolge des 6. StrRG ist der Tatbestand der fahrlässigen Gemeingefährdung im Sinne von § 320 StGB a.F. als eigenständige Strafvorschrift aufgehoben worden; eine gewisse Entsprechung findet dieser nun in der fahrlässigen Beschädigung wichtiger Anlagen gemäß § 318 Abs. 6 StGB n.F. Das Delikt der gemeingefährlichen Vergiftung nach § 319 StGB a.F. ist dagegen unter § 314 StGB n.F. als zwar selbständiger, aber modifizierter Straftatbestand erhalten geblieben.

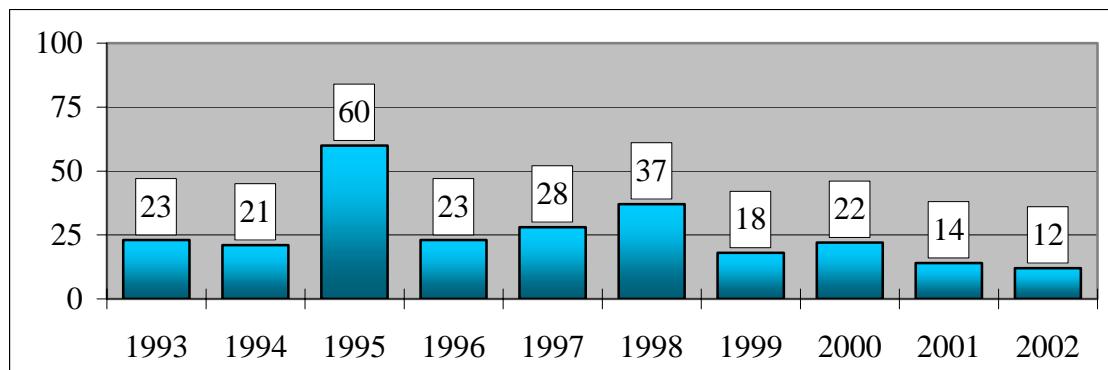
Dem uns vorliegenden Auswertungsmaterial ließ sich nicht entnehmen, ob die Strafnorm des § 318 Abs. 6 StGB n.F. in den Statistiken Berücksichtigung gefunden hat oder ob sich die Angaben ausschließlich auf § 320 StGB a.F. beschränken.

Für den Zeitraum vor dem 01.04.1998 wurde der § 320 StGB a.F. ausgewiesen; für die Auswertung ab 1999 wurde nur noch auf § 314 StGB n.F. abgestellt.

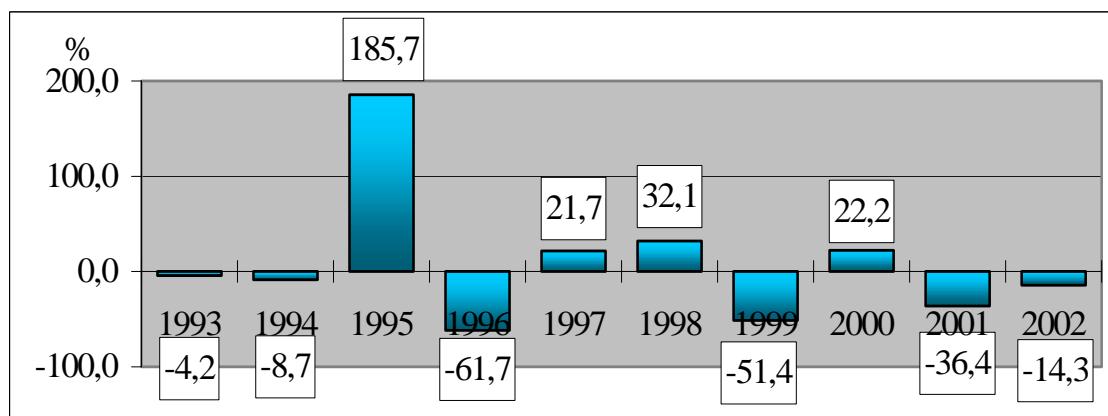
3.6.1 Bekannt gewordene Fälle

3.6.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.6.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

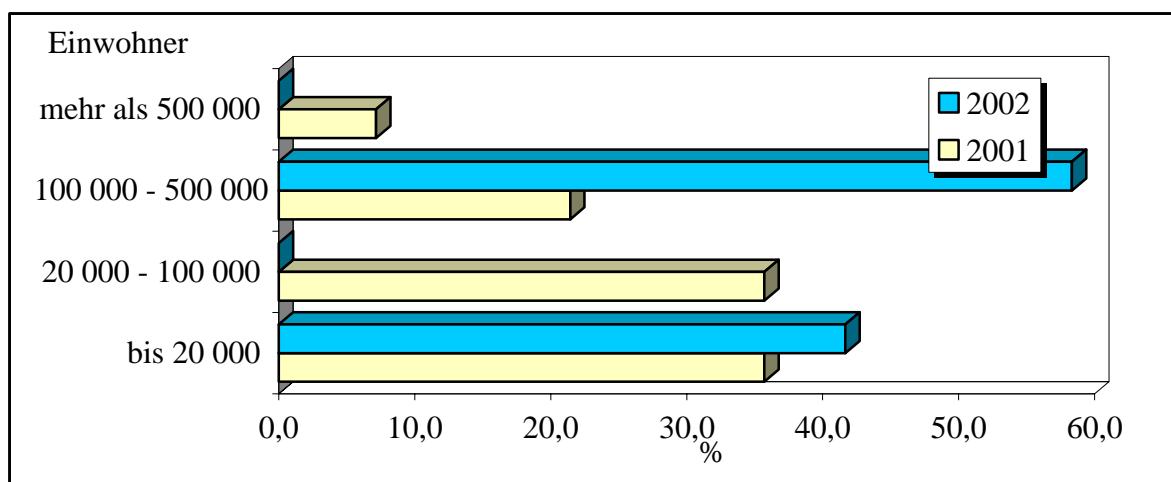
	Bekanntge- wordene Fälle	Umweltden- liktsanteil insgesamt	Straftaten- anteil insgesamt	Bevölke- rungsanteil	Häufigkeits- zahl b %
		%	%		
Brandenburg	2	16,7	3,8	3,1	0,08
Mecklenburg-Vorp.	2	16,7	2,7	2,1	0,11
Nordrhein-Westfalen	4	33,3	22,5	21,9	0,02
Sachsen-Anhalt	1	8,3	3,6	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	3	25,0	3,9	3,4	0,11

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.6.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.6.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



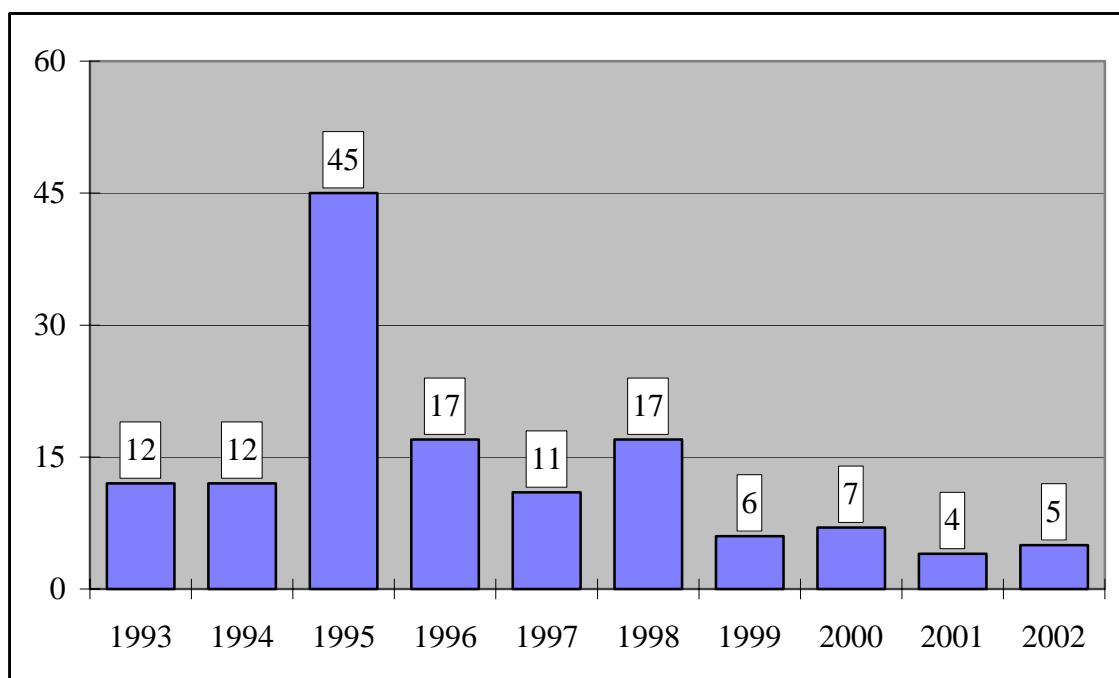
3.6.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität hat das Delikt der gemeingefährlichen Vergiftung § 314 StGB n.F. einen Anteil von 0,0002 % (2001: 0,0002 %).

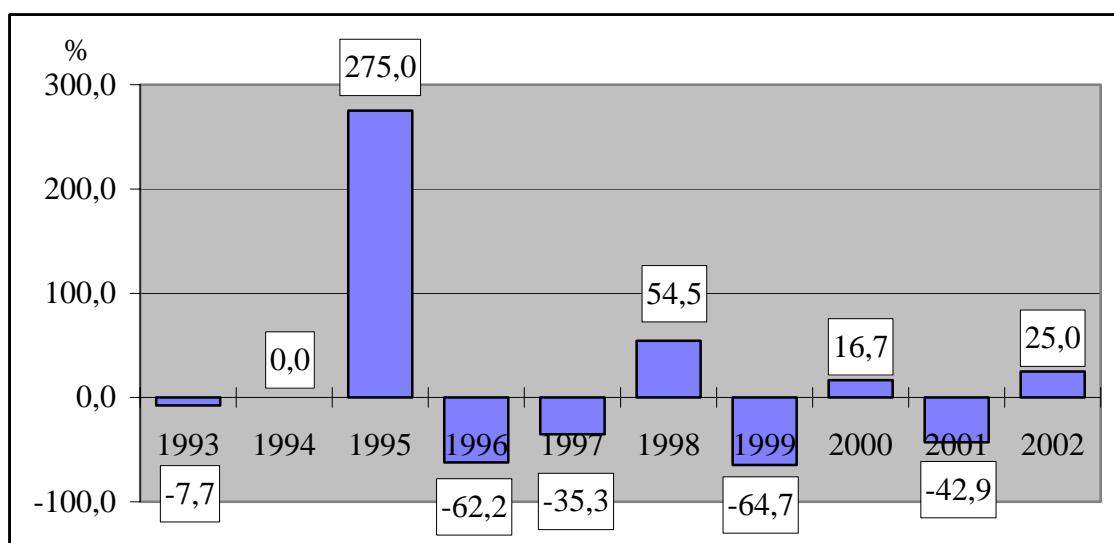
3.6.2 Aufgeklärte Fälle

3.6.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate



3.6.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2002 bei den Verstößen gegen den § 314 StGB n.F. bei 41,7 %.

3.6.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Brandenburg	50,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Nordrhein-Westfalen	25,0
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	0,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.6.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität belaufen sich 2002 auf 3 425 416 Fälle, die der gemeingefährlichen Vergiftung weisen 5 Fälle aus, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,0001 %.

3.6.3 Tatverdächtige

3.6.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

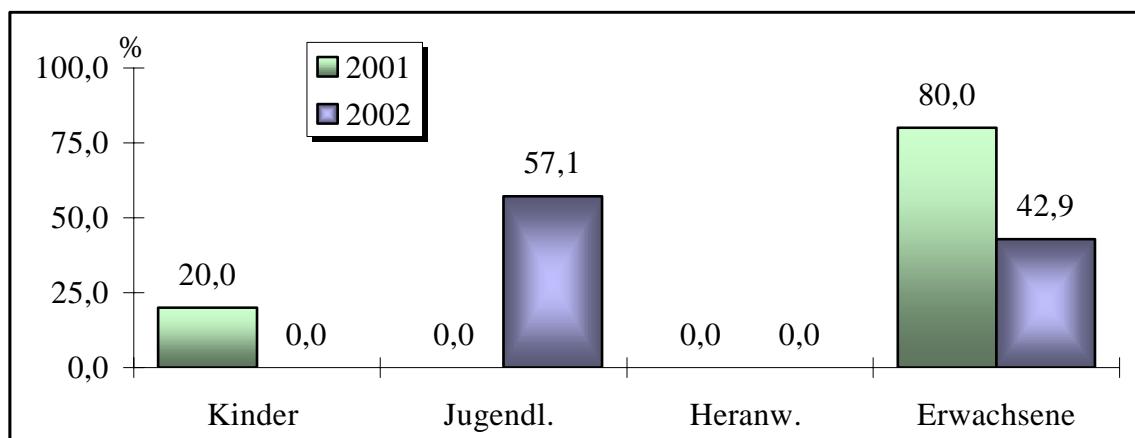
2002 wurden 7 Tatverdächtige ermittelt, die Steigerungsrate zum Vorjahr beträgt 40,0 %.

3.6.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

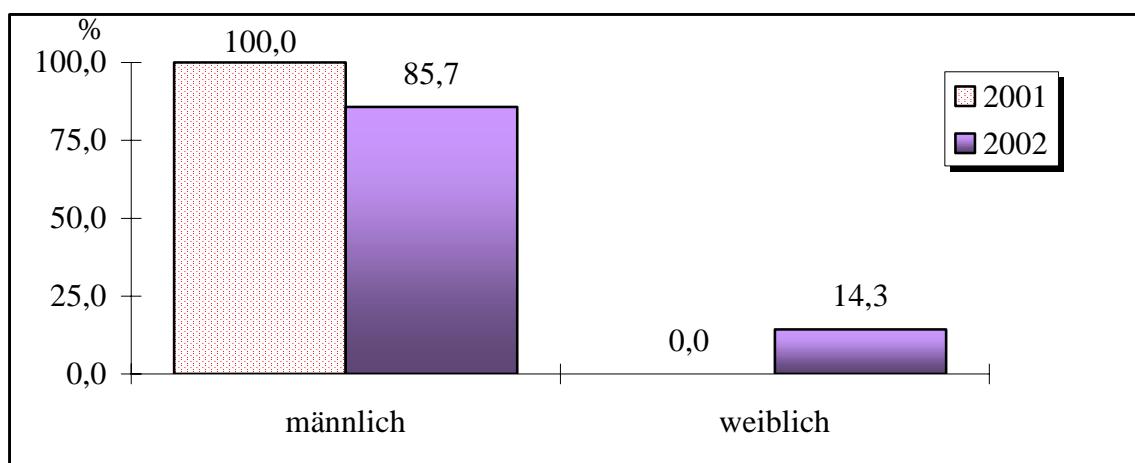
Brandenburg	1
Mecklenburg-Vorp.	4
Nordrhein-Westfalen	1
Sachsen-Anhalt	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.6.3.3 Verteilung nach Alter



3.6.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.6.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2002 wurde kein nichtdeutscher Tatverdächtiger ermittelt (2001:0).

3.6.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

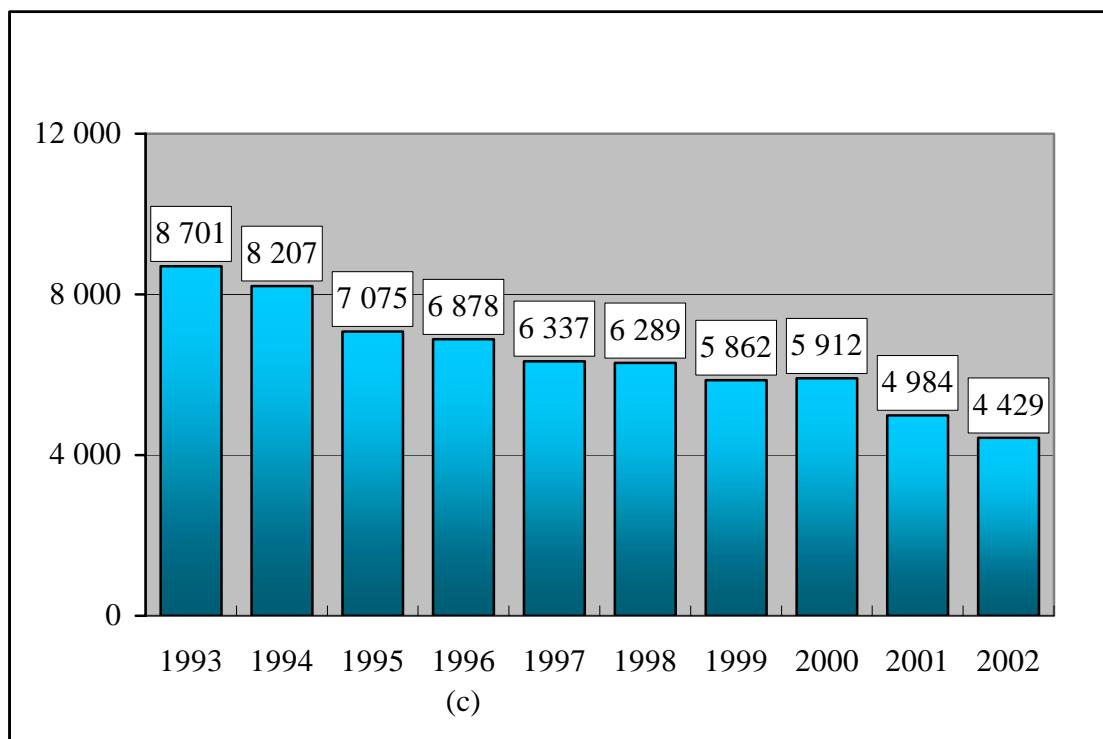
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen dieses Deliktes einen Anteil von 0,0003 %.

3.7 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

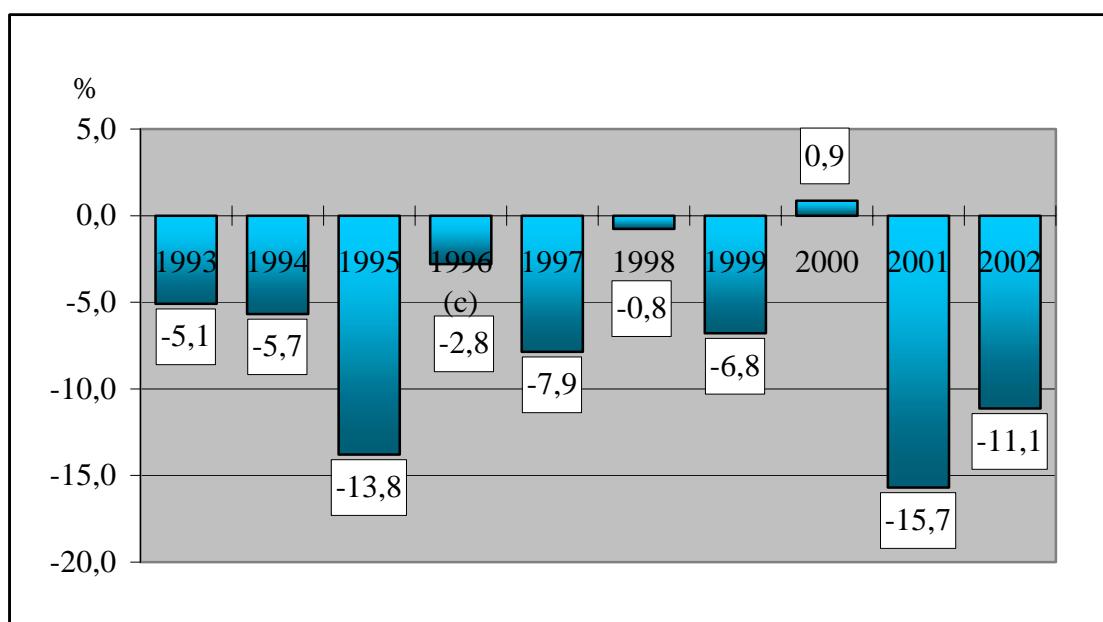
3.7.1 Bekannt gewordene Fälle

3.7.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



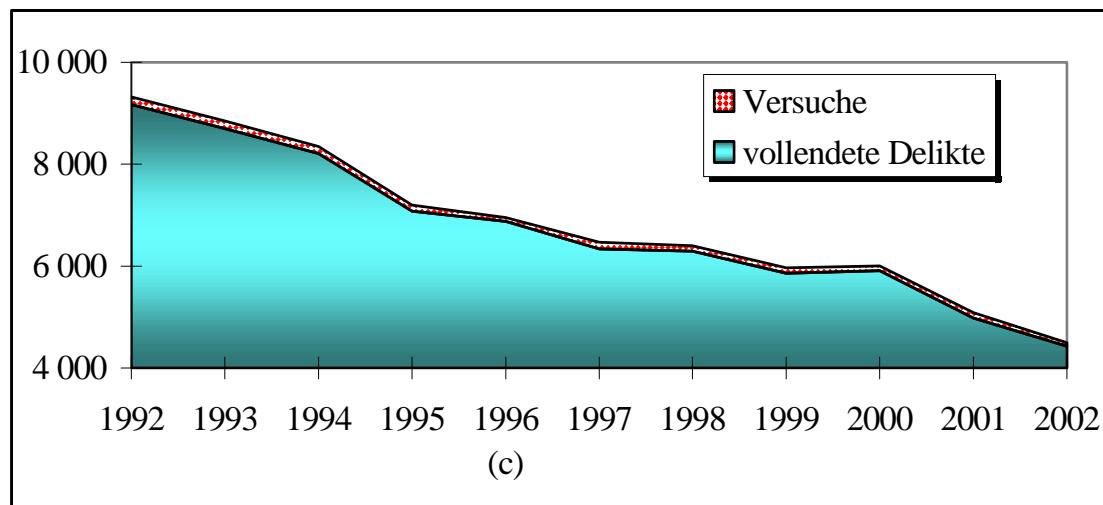
Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.7.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

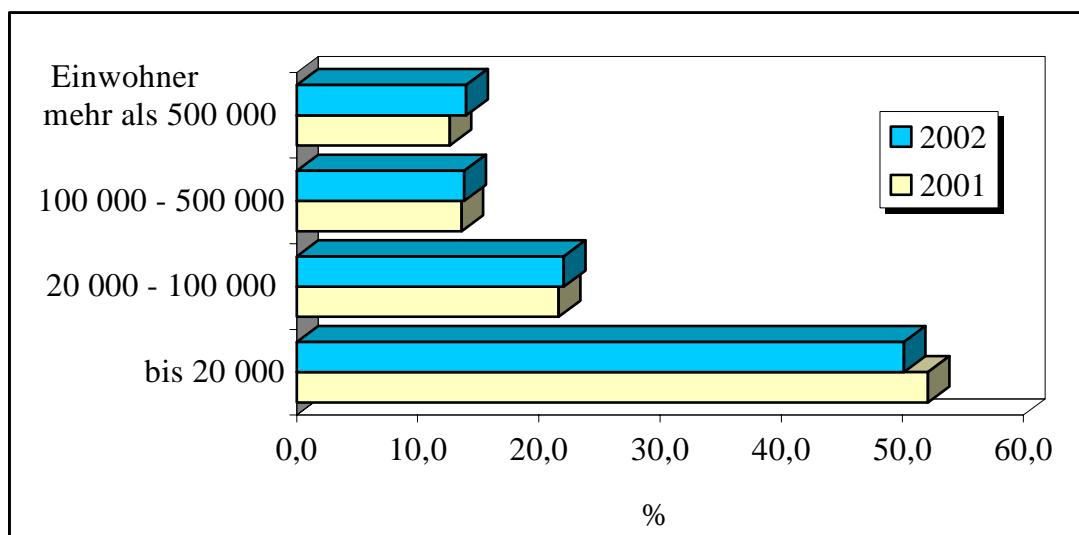
	bekannt gewordene Fälle	Umweltdeliktsanteil insgesamt %	Straftatenanteil insgesamt %	Bevölkerungsanteil 1 %	Häufigkeitszahl b %
Baden-Württemberg	367	8,3	9,2	12,9	3,5
Bayern	529	11,9	10,7	15,0	4,3
Berlin	149	3,4	9,0	4,1	4,4
Brandenburg	106	2,4	3,8	3,1	4,1
Bremen	26	0,6	1,5	0,8	3,9
Hamburg	263	5,9	4,1	2,1	15,2
Hessen	328	7,4	6,6	7,4	5,4
Mecklenburg-Vorp.	167	3,8	2,7	2,1	9,5
Niedersachsen	608	13,7	9,4	9,7	7,6
Nordrhein-Westfalen	613	13,8	22,5	21,9	3,4
Rheinland-Pfalz	308	7,0	4,3	4,9	7,6
Saarland	88	2,0	1,1	1,3	8,3
Sachsen	141	3,2	5,2	5,3	3,2
Sachsen-Anhalt	147	3,3	3,6	3,1	5,7
Schleswig-Holstein	518	11,7	3,9	3,4	18,5
Thüringen	71	1,6	2,6	2,9	2,9

3.7.1.3 Anteil der Versuche



Von den 4 429 im Jahr 2002 bekannt gewordenen Fällen wurden 72 (= 1,6 %) als Versuch begangen.

3.7.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



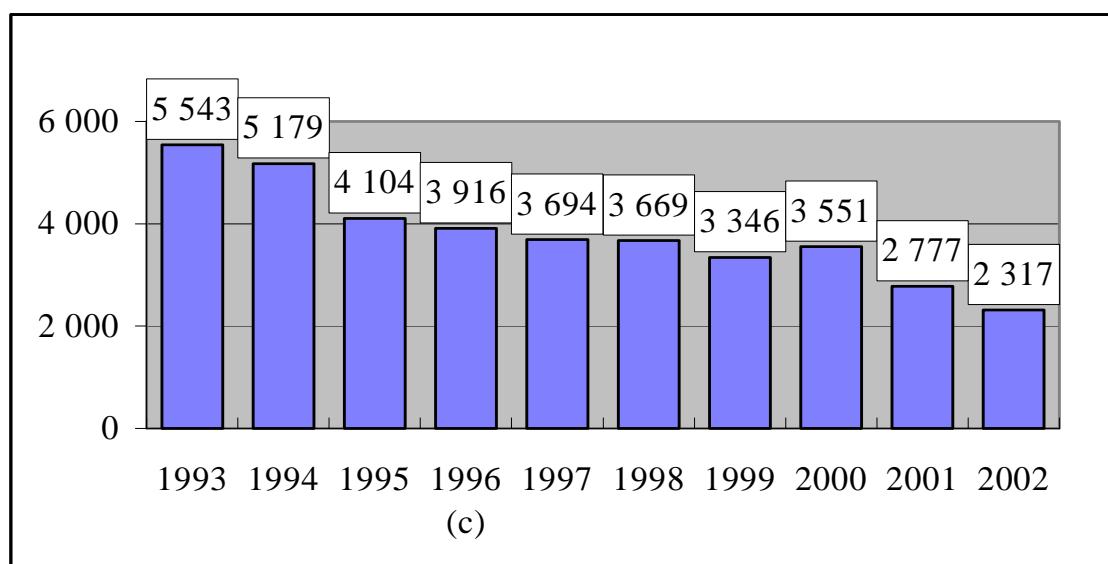
3.7.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verunreinigungen eines Gewässers einen Anteil von 0,1 % (2001: 0,1 %).

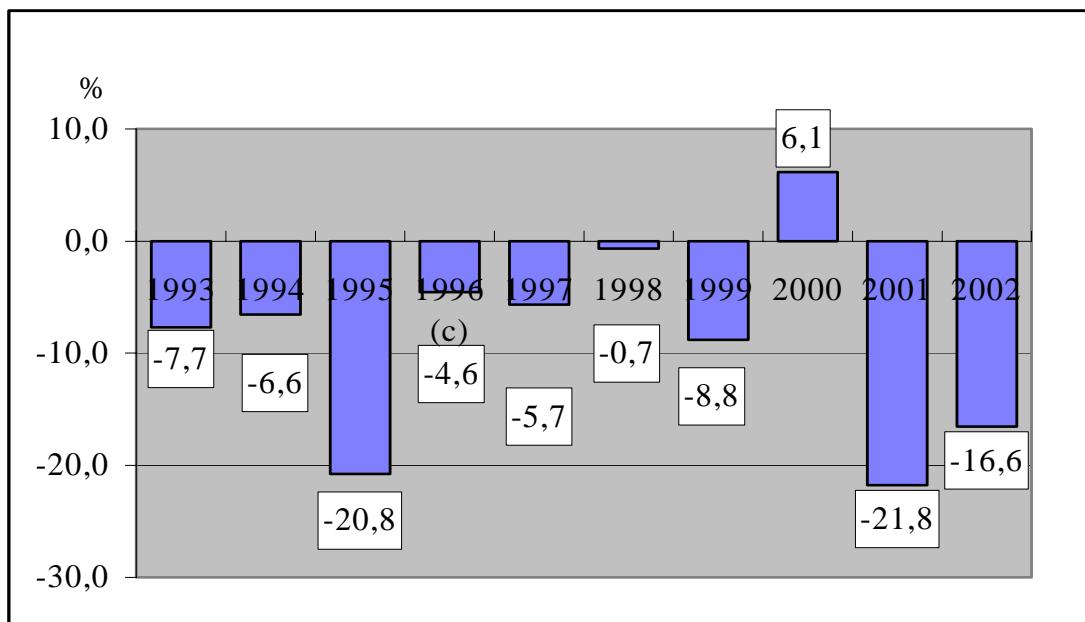
3.7.2 Aufgeklärte Fälle

3.7.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.7.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote der Verstöße gegen § 324 StGB lag im Jahre 2002 bei 52,3 % (2001: 55,7 %).

3.7.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg	55,3
Bayern	64,7
Berlin	28,2
Brandenburg	51,9
Bremen	26,9
Hamburg	38,0
Hessen	54,6
Mecklenburg-Vorp.	35,9
Niedersachsen	63,8
Nordrhein-Westfalen	46,3
Rheinland-Pfalz	57,5
Saarland	68,2
Sachsen	51,8
Sachsen-Anhalt	66,7
Schleswig-Holstein	39,4
Thüringen	63,4

3.7.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 2 317 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,1 %.

3.7.3 Tatverdächtige

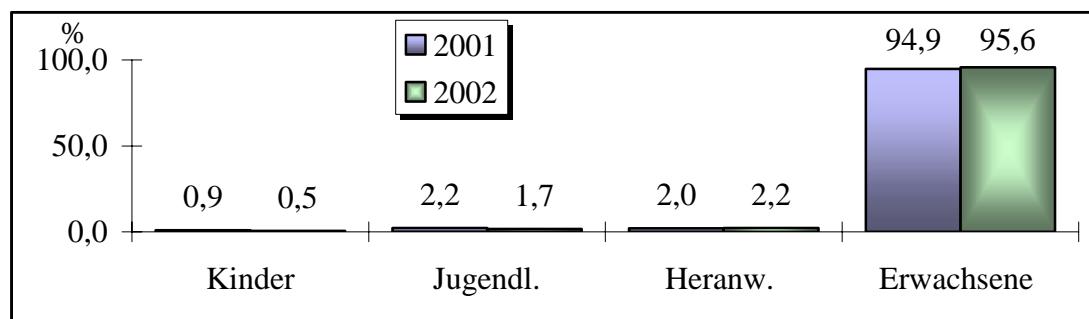
3.7.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ist von 3 289 auf 2 709 gesunken. Die Steigerung zum Vorjahr beträgt –17,6 %.

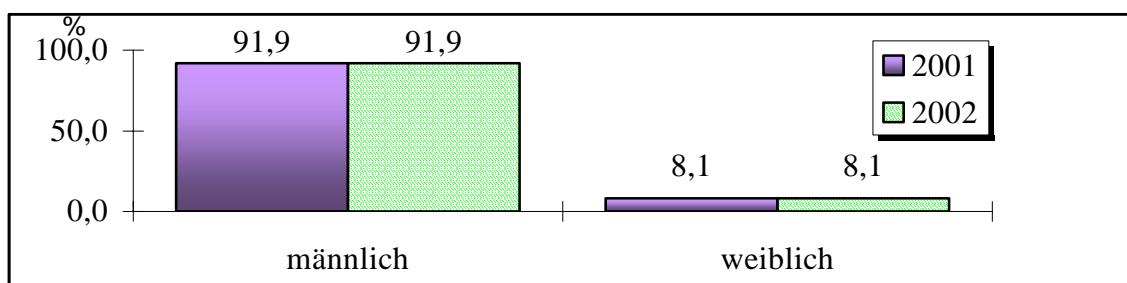
3.7.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	234
Bayern	378
Berlin	49
Brandenburg	79
Bremen	8
Hamburg	104
Hessen	214
Mecklenburg-Vorp.	62
Niedersachsen	466
Nordrhein-Westfalen	331
Rheinland-Pfalz	218
Saarland	60
Sachsen	83
Sachsen-Anhalt	137
Schleswig-Holstein	227
Thüringen	59

3.7.3.3 Verteilung nach Alter



3.7.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.7.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug im Jahre 2002 in der gesamten Bundesrepublik bei den Verstößen gegen § 324 StGB 312 (= 11,5 %) und ist damit gegenüber dem Vorjahr gesunken (2001:396 = 12,0 %).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	37	15,8
Bayern	25	6,6
Berlin	5	10,2
Brandenburg	15	19,0
Bremen	4	50,0
Hamburg	26	25,0
Hessen	22	10,3
Mecklenburg-Vorp.	10	16,1
Niedersachsen	43	9,2
Nordrhein-Westfalen	57	17,2
Rheinland-Pfalz	23	10,6
Saarland	3	5,0
Sachsen	3	3,6
Sachsen-Anhalt	4	2,9
Schleswig-Holstein	33	14,5
Thüringen	2	3,4

3.7.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Verunreinigung eines Gewässers einen Anteil von 0,1 %.

3.8 Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)

3.8.1 Bekannt gewordene Fälle

3.8.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

In den Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB § 324 – 330 a sind 1 896 Fälle (2001: 2 117) des am 1.11.94 in Kraft getretenen § 324 a StGB - Bodenverunreinigung - enthalten.

Die Steigerungsrate zum Vorjahr beträgt – 10,4 %.

3.8.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umwelt- deliktsanteil insgesamt	Straftaten- anteil insgesamt	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b %
Baden-Württemberg	71	3,7	9,2	12,9	0,7
Bayern	201	10,6	10,7	15,0	1,6
Berlin	6	0,3	9,0	4,1	0,2
Brandenburg	114	6,0	3,8	3,1	4,4
Bremen	6	0,3	1,5	0,8	0,9
Hamburg	87	4,6	4,1	2,1	5,0
Hessen	135	7,1	6,6	7,4	2,2
Mecklenburg-Vorp.	29	1,5	2,7	2,1	1,6
Niedersachsen	232	12,2	9,4	9,7	2,9
Nordrhein-Westfalen	303	16,0	22,5	21,9	1,7
Rheinland-Pfalz	126	6,6	4,3	4,9	3,1
Saarland	29	1,5	1,1	1,3	2,7
Sachsen	51	2,7	5,2	5,3	1,2
Sachsen-Anhalt	109	5,7	3,6	3,1	4,2
Schleswig-Holstein	324	17,1	3,9	3,4	11,6
Thüringen	73	3,9	2,6	2,9	3,0

3.8.1.3 Anteil der Versuche

2002 wurden 41 (= 2,2 %) Versuche bekannt.

3.8.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Bodenverunreinigungsdelikte an der Gesamtkriminalität betrug im Jahr 2002: 0,03 %.

3.8.2 Aufgeklärte Fälle

3.8.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Anzahl der aufgeklärten Fälle betrug 2002 1 273 (2001: 1 434). Die Steigerungsrate beträgt 11,2 %.

3.8.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote für die Bodenverunreinigung betrug 67,1 %.

3.8.2.3 Verteilung auf die Bundesländer

	%
Baden-Württemberg	83,1
Bayern	84,6
Berlin	50,0
Brandenburg	67,5
Bremen	33,3
Hamburg	48,3
Hessen	71,1
Mecklenburg-Vorp.	86,2
Niedersachsen	79,7
Nordrhein-Westfalen	53,5
Rheinland-Pfalz	70,6
Saarland	41,4
Sachsen	64,7
Sachsen-Anhalt	67,9
Schleswig-Holstein	61,1
Thüringen	63,0

3.8.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 1 273 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 3 425 416 Fälle aufgeklärt. Daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,04 %.

3.8.3 Tatverdächtige

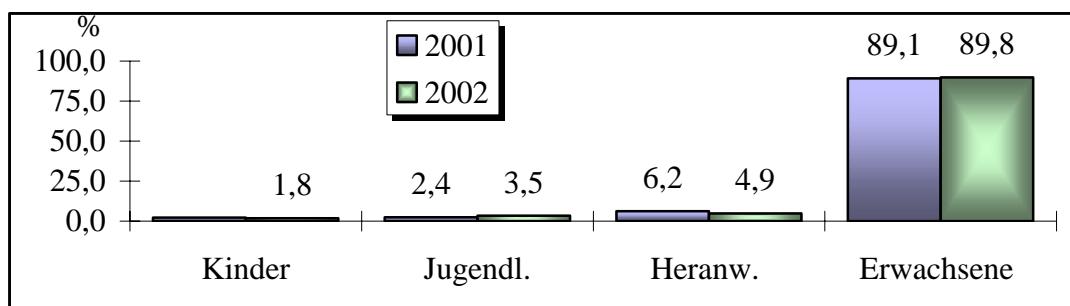
3.8.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 1001 Tatverdächtige ermittelt (2001: 1 104), die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr –10,1 %.

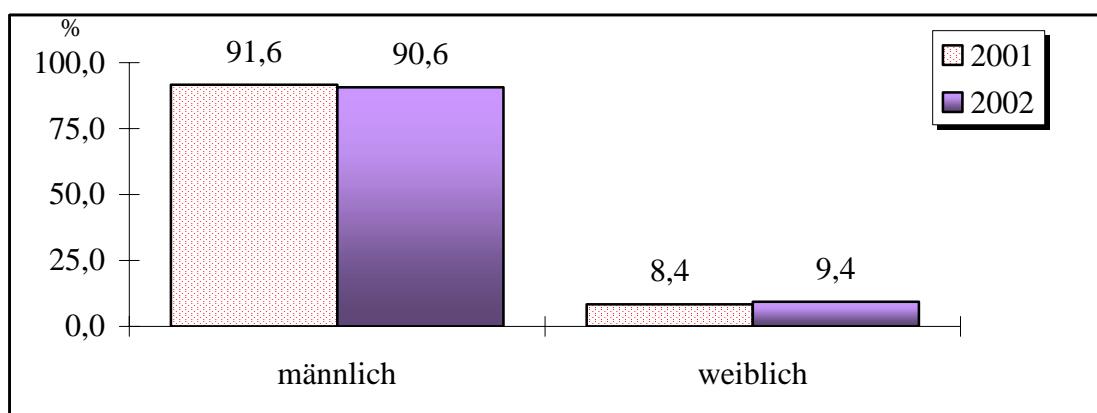
3.8.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	34
Bayern	173
Berlin	-5
Brandenburg	84
Bremen	2
Hamburg	45
Hessen	81
Mecklenburg-Vorp.	21
Niedersachsen	40
Nordrhein-Westfalen	112
Rheinland-Pfalz	38
Saarland	13
Sachsen	29
Sachsen-Anhalt	75
Schleswig-Holstein	217
Thüringen	42

3.8.3.3 Verteilung nach Alter



3.8.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.8.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland waren 2002 9,5 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, das entspricht 94 Tatverdächtigen. Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	4	12,5
Bayern	16	9,2
Berlin	0	0,0
Brandenburg	3	3,8
Bremen	1	50,0
Hamburg	8	18,2
Hessen	13	16,0
Mecklenburg-Vorp.	1	5,9
Niedersachsen	-4	-11,4
Nordrhein-Westfalen	15	13,2
Rheinland-Pfalz	9	25,7
Saarland	0	0,0
Sachsen	4	13,8
Sachsen-Anhalt	5	6,7
Schleswig-Holstein	16	7,2
Thüringen	3	7,5

3.8.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

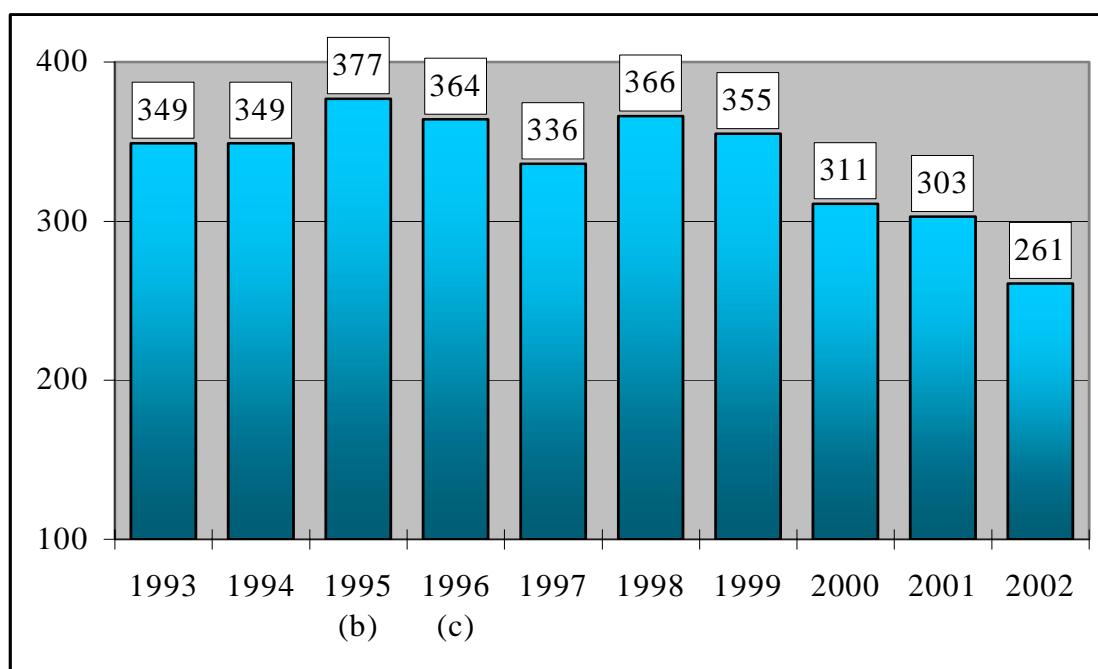
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen einen Anteil von 0,04 %.

3.9 Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 1 StGB)

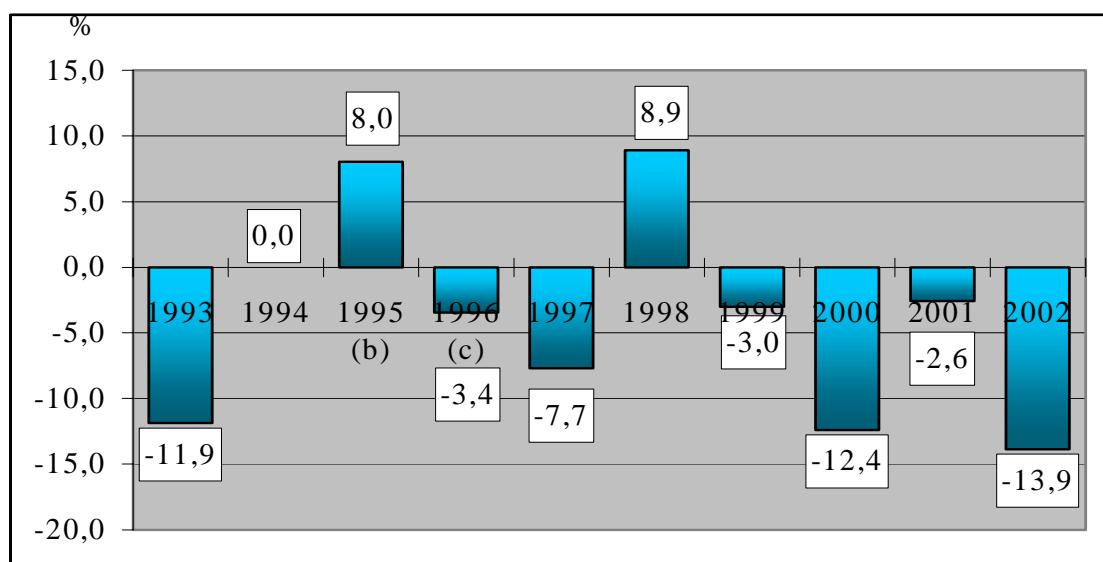
3.9.1 Bekannt gewordene Fälle

3.9.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



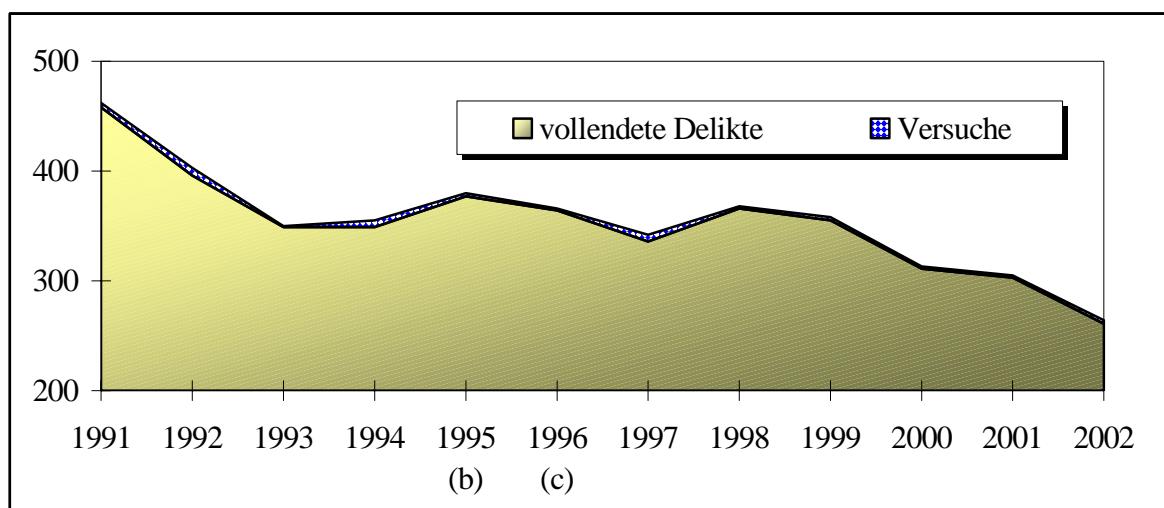
Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.9.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

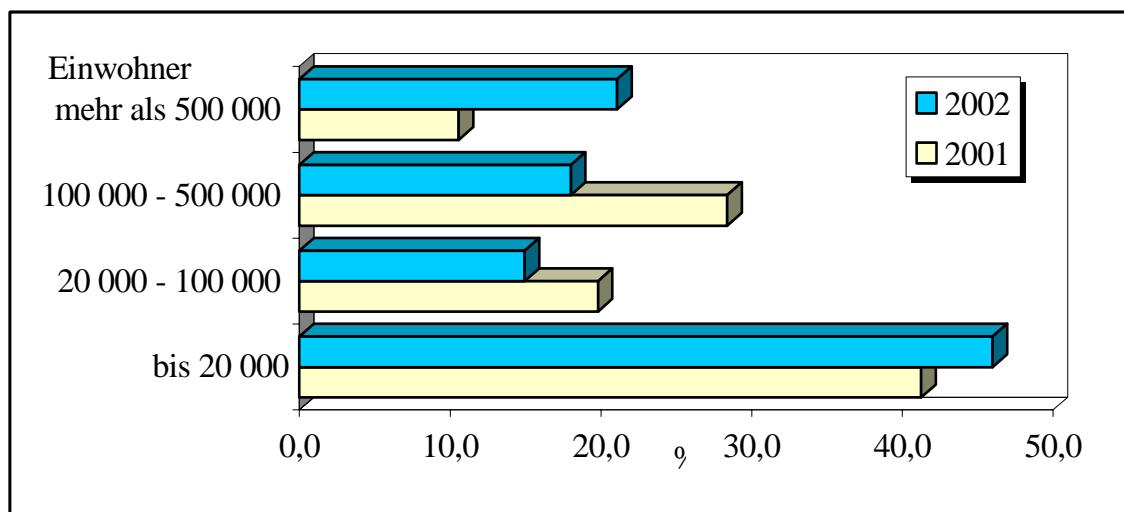
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde-liktsanteil insgesamt %	Straftaten-anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	5	1,9	9,2	12,9	0,0
Bayern	12	4,6	10,7	15,0	0,1
Berlin	4	1,5	9,0	4,1	0,1
Brandenburg	4	1,5	3,8	3,1	0,2
Bremen	1	0,4	1,5	0,8	0,2
Hamburg	4	1,5	4,1	2,1	0,2
Hessen	22	8,4	6,6	7,4	0,4
Mecklenburg-Vorp.	2	0,8	2,7	2,1	0,1
Niedersachsen	43	16,5	9,4	9,7	0,5
Nordrhein-Westfalen	22	8,4	22,5	21,9	0,1
Rheinland-Pfalz	82	31,4	4,3	4,9	2,0
Saarland	7	2,7	1,1	1,3	0,7
Sachsen	8	3,1	5,2	5,3	0,2
Sachsen-Anhalt	8	3,1	3,6	3,1	0,3
Schleswig-Holstein	19	7,3	3,9	3,4	0,7
Thüringen	18	6,9	2,6	2,9	0,7

3.9.1.3 Anteil der Versuche



Von den 261 im Jahr 2002 bekannt gewordenen Fällen wurden 3 (=1,1 %) als Versuch begangen.

3.9.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



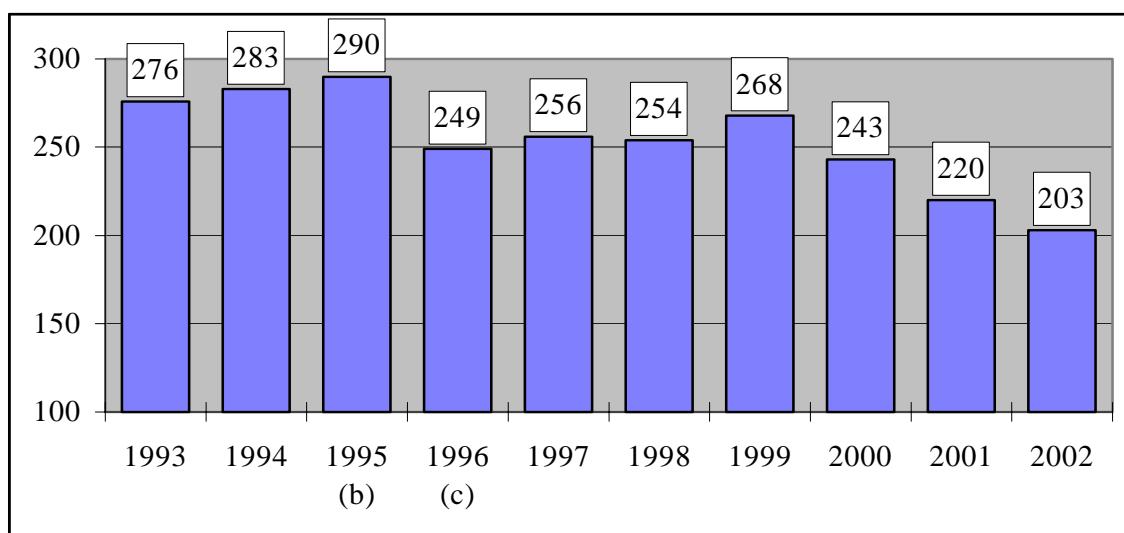
3.9.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Luftverunreinigungsdelikte an der Gesamtkriminalität betrug im Jahr 2002 0,004 % (2000: 0,005 %).

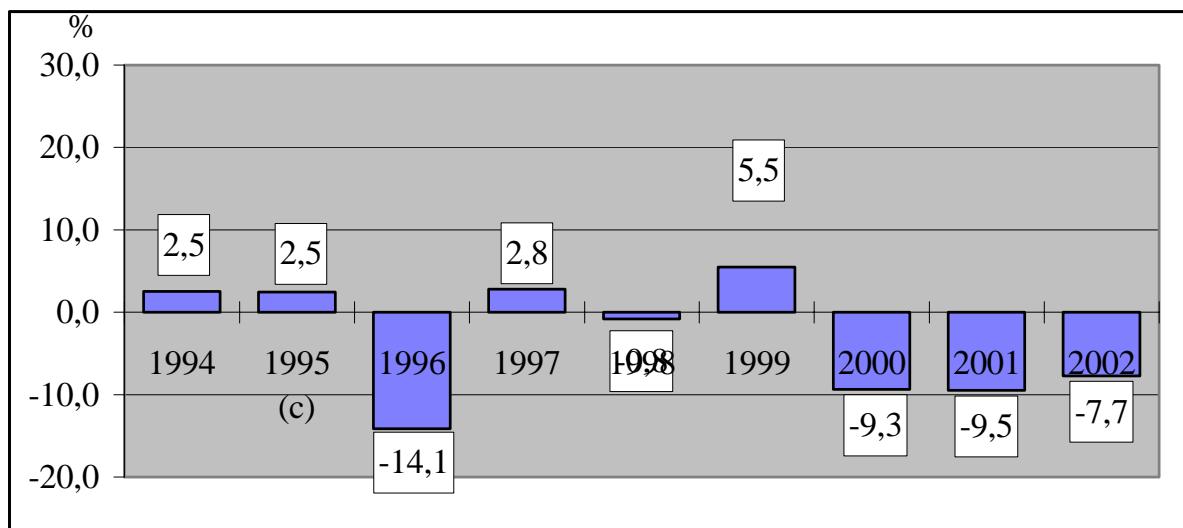
3.9.2 Aufgeklärte Fälle

3.9.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.9.2.2 Aufklärungsquote

Mit 77,8 % ist die Aufklärungsquote für die Luftverunreinigungsdelikte wieder gestiegen (2001: 72,6 %).

3.9.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	80,0
Bayern	83,3
Berlin	25,0
Brandenburg	100,0
Bremen	100,0
Hamburg	25,0
Hessen	95,5
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	86,0
Nordrhein-Westfalen	81,8
Rheinland-Pfalz	72,0
Saarland	85,7
Sachsen	75,0
Sachsen-Anhalt	87,5
Schleswig-Holstein	78,9
Thüringen	61,1

3.9.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 203 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,006 %.

3.9.3 Tatverdächtige

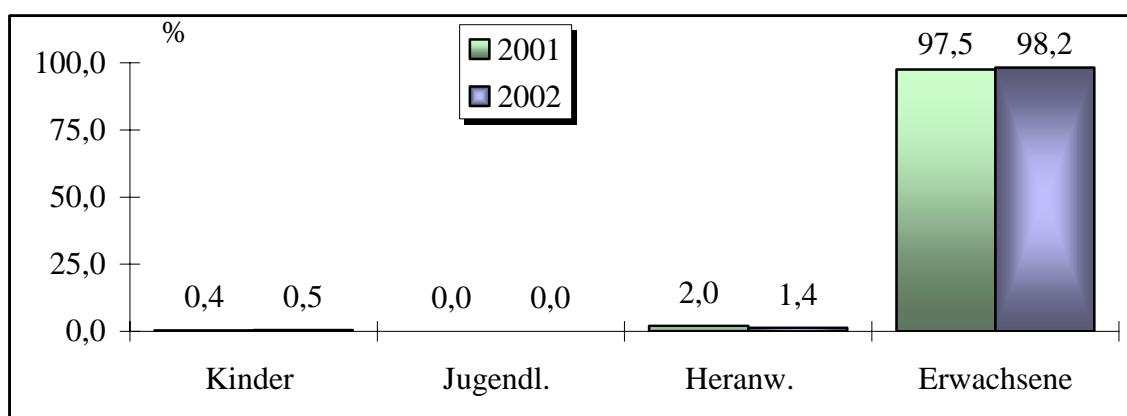
3.9.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 221 Tatverdächtige ermittelt (2001: 244), die Steigerungsrate beträgt -9,4 %.

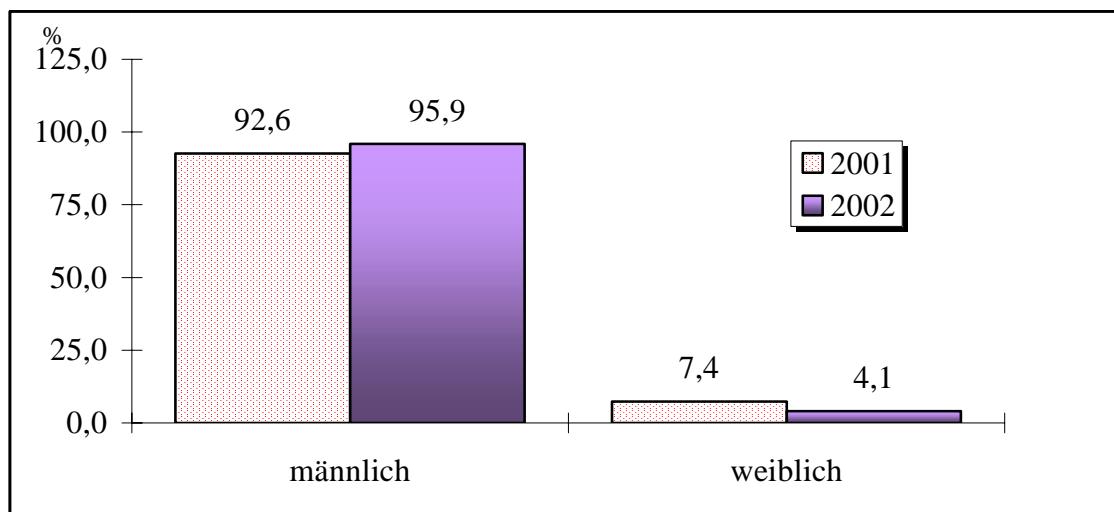
3.9.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	5
Bayern	10
Berlin	1
Brandenburg	5
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	29
Mecklenburg-Vorp.	2
Niedersachsen	38
Nordrhein-Westfalen	20
Rheinland-Pfalz	65
Saarland	9
Sachsen	6
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	16
Thüringen	4

3.9.3.3 Verteilung nach Alter



3.9.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.9.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2002 wurden 12 (= 5,4%) nichtdeutsche Tatverdächtige (2001: 17= 7,0%) ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Hamburg	1	100,0
Hessen	4	13,8
Rheinland-Pfalz	3	4,6
Saarland	1	11,1
Schleswig-Holstein	2	12,5
Thüringen	1	25,0

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.9.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

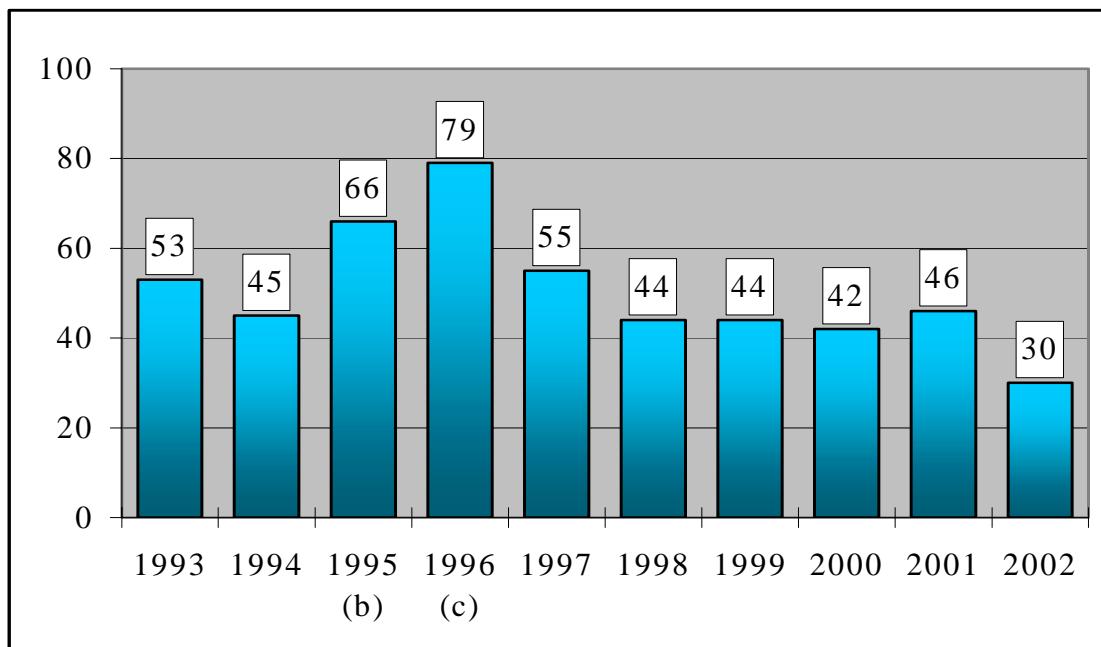
Gegenüber der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Luftverunreinigung einen Anteil von 0,01 %.

3.10 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)

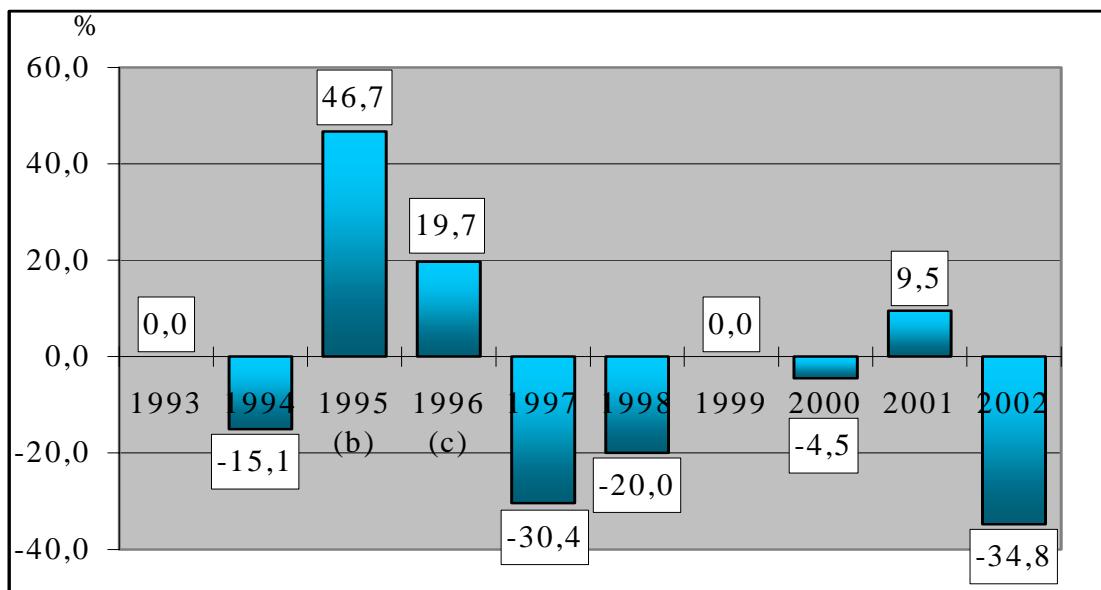
3.10.1 Bekannt gewordene Fälle

3.10.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.10.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

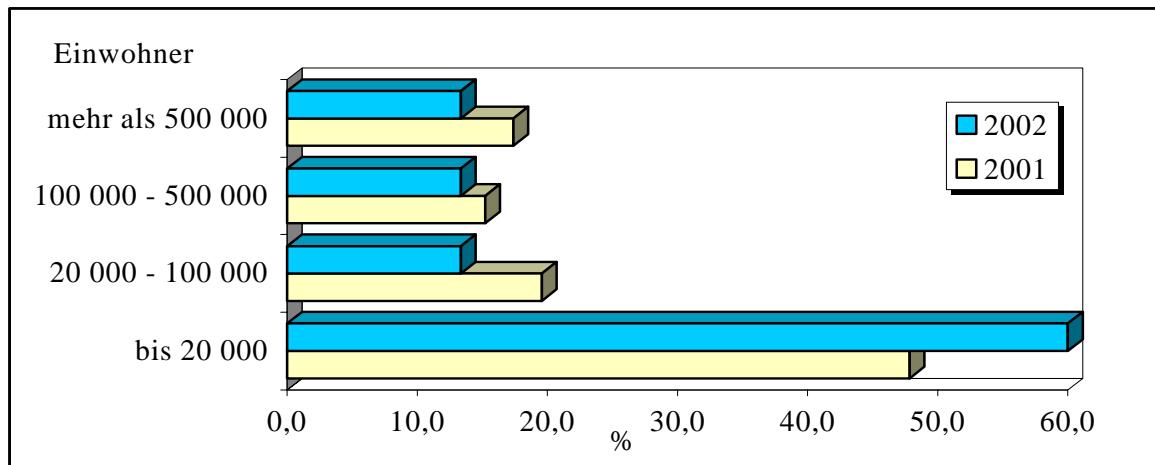
	bekannt ge- wordene Fälle	Umweltden- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insge- samt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	3	10,0	9,2	12,9	0,03
Bayern	3	10,0	10,7	15,0	0,02
Hessen	1	3,3	6,6	7,4	0,02
Niedersachsen	11	36,7	9,4	9,7	0,14
Nordrhein-Westfalen	4	13,3	22,5	21,9	0,02
Rheinland-Pfalz	1	3,3	4,3	4,9	0,02
Saarland	3	10,0	1,1	1,3	0,28
Sachsen	1	3,3	5,2	5,3	0,02
Sachsen-Anhalt	1	3,3	3,6	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	2	6,7	3,9	3,4	0,07

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle erfasst.

3.10.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.10.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



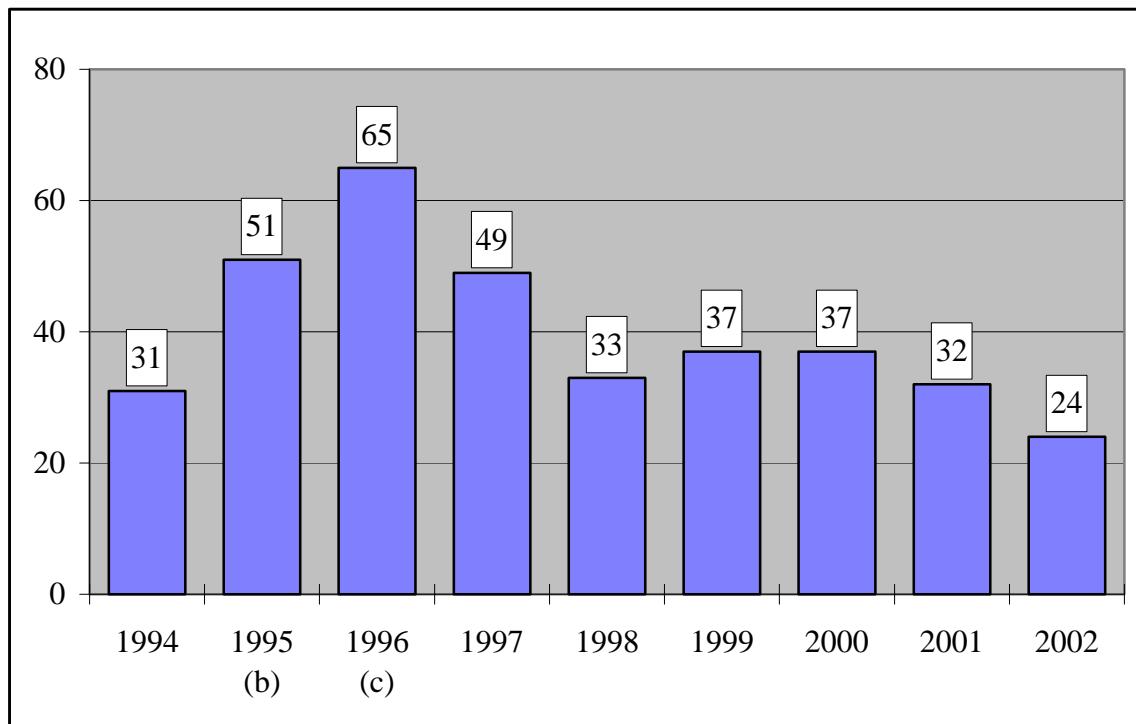
3.10.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen die Lärmschutzvorschriften einen Anteil von 0,0005 % (2001: 0,0007 %).

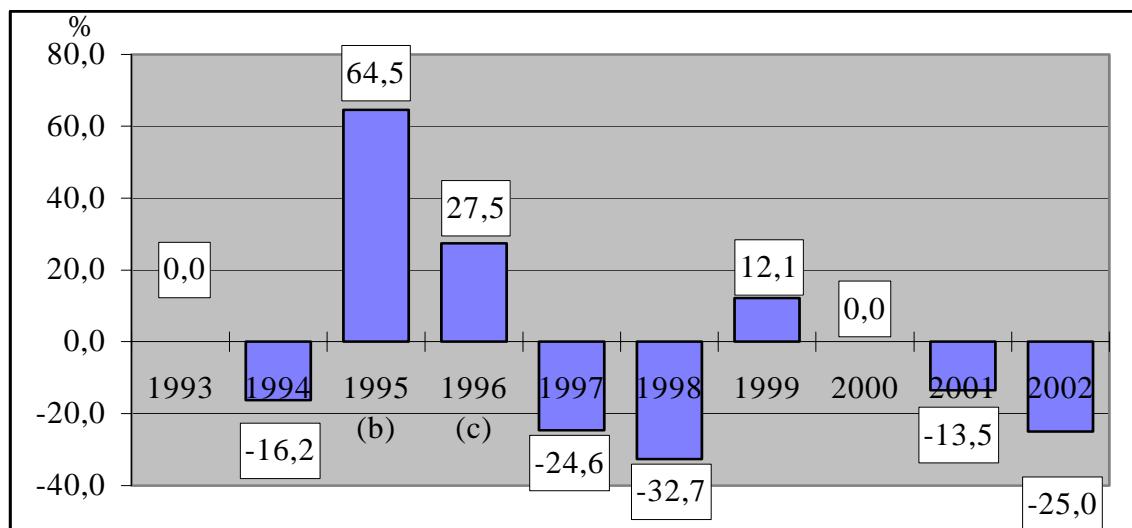
3.10.2 Aufgeklärte Fälle

3.10.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.10.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote der Lärmverursachungsdelikte lag bei 80,0 % (2001: 69,6 %).

3.10.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	33,3
Niedersachsen	100,0
Nordrhein-Westfalen	75,0
Rheinland-Pfalz	100,0
Saarland	66,7
Sachsen	100,0
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	50,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.10.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 24 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.10.3 Tatverdächtige

3.10.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

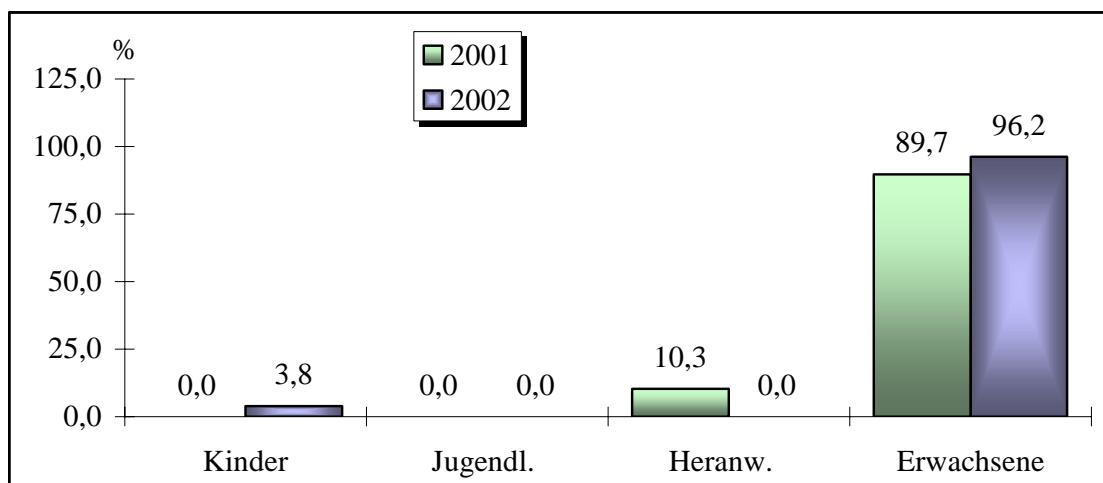
2002 wurden 26 Tatverdächtige ermittelt (2001: 39), die Steigerungsrate beträgt –33,3 %.

3.10.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

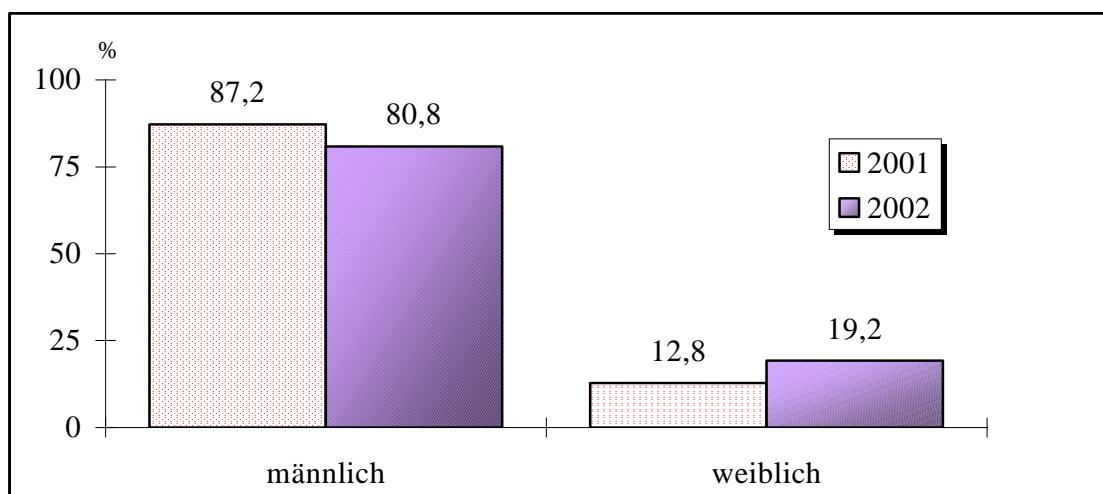
Baden-Württemberg	3
Bayern	1
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	4
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	3
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.10.3.3 Verteilung nach Alter



3.10.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.10.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2002 wurde kein nichtdeutscher Tatverdächtiger (2001: 1 = 2,6 %) ermittelt.

3.10.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen einen Anteil von 0,001 %.

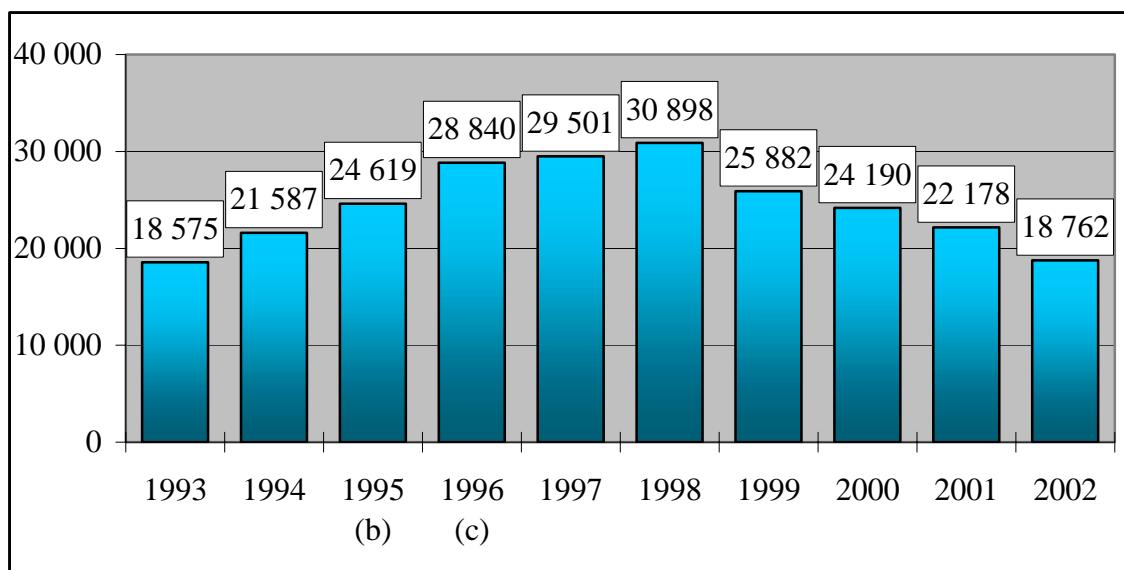
3.11 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen ohne internationale Fälle (§ 326 StGB ohne Abs. 2)

3.11.1 Bekannt gewordene Fälle

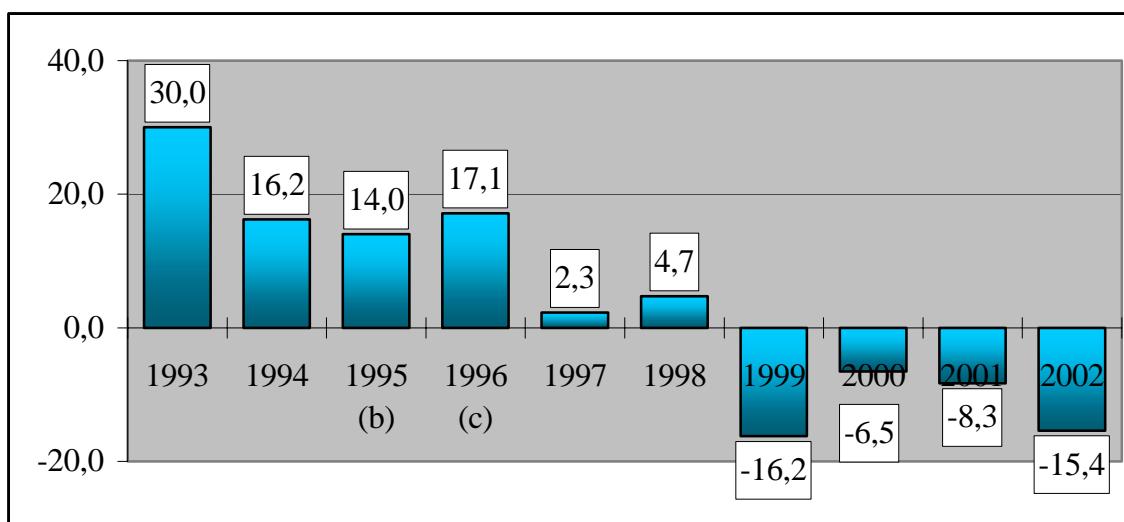
3.11.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 18 762 Fälle bekannt. Seit 1996 wird zwischen Straftaten nach § 326 ohne Abs. 2 StGB (den nationalen Fällen, im Folgenden unter 3.11 behandelt) und solchen nach § 326 Abs. 2 StGB (den grenzüberschreitenden Fällen, siehe unter 3.12) unterschieden.

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



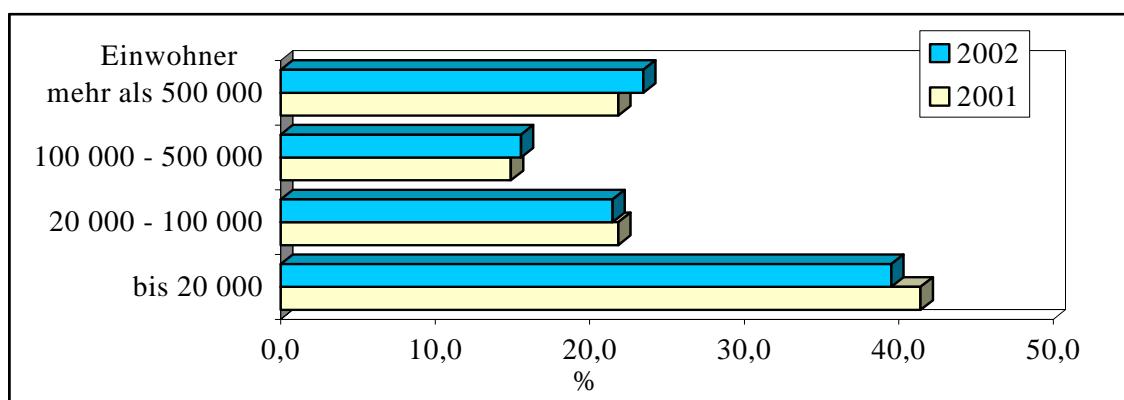
3.11.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	bekannt gewordene Fälle	Umweltdeliktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1 369	7,3	9,2	12,9	12,9
Bayern	498	2,7	10,7	15,0	4,0
Berlin	2 419	12,9	9,0	4,1	71,4
Brandenburg	273	1,5	3,8	3,1	10,5
Bremen	74	0,4	1,5	0,8	11,2
Hamburg	466	2,5	4,1	2,1	27,0
Hessen	1 168	6,2	6,6	7,4	19,2
Mecklenburg-Vorp.	615	3,3	2,7	2,1	34,9
Niedersachsen	3 020	16,1	9,4	9,7	38,0
Nordrhein-Westfalen	1 342	7,2	22,5	21,9	7,4
Rheinland-Pfalz	2 779	14,8	4,3	4,9	68,6
Saarland	509	2,7	1,1	1,3	47,7
Sachsen	394	2,1	5,2	5,3	9,0
Sachsen-Anhalt	1 594	8,5	3,6	3,1	61,8
Schleswig-Holstein	1 906	10,2	3,9	3,4	68,0
Thüringen	336	1,8	2,6	2,9	13,9

3.11.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2002 wurden 141 Versuche (= 0,8 %) erfasst.

3.11.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.11.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil dieser Abfalldelikte an der Gesamtkriminalität liegt im Jahre 2002 bei 0,3 %.

3.11.2 Aufgeklärte Fälle

3.11.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 11 925 Fälle aufgeklärt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr -10,1%.

3.11.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote dieser Abfalldelikte betrug im Jahre 2002 63,6 % (2001: 59,8 %).

3.11.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	77,9
Bayern	75,3
Berlin	41,3
Brandenburg	56,8
Bremen	50,0
Hamburg	41,8
Hessen	68,5
Mecklenburg-Vorp.	59,2
Niedersachsen	71,8
Nordrhein-Westfalen	56,6
Rheinland-Pfalz	66,2
Saarland	63,7
Sachsen	69,5
Sachsen-Anhalt	81,4
Schleswig-Holstein	53,3
Thüringen	76,2

3.11.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 11925 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,3 %.

3.11.3 Tatverdächtige

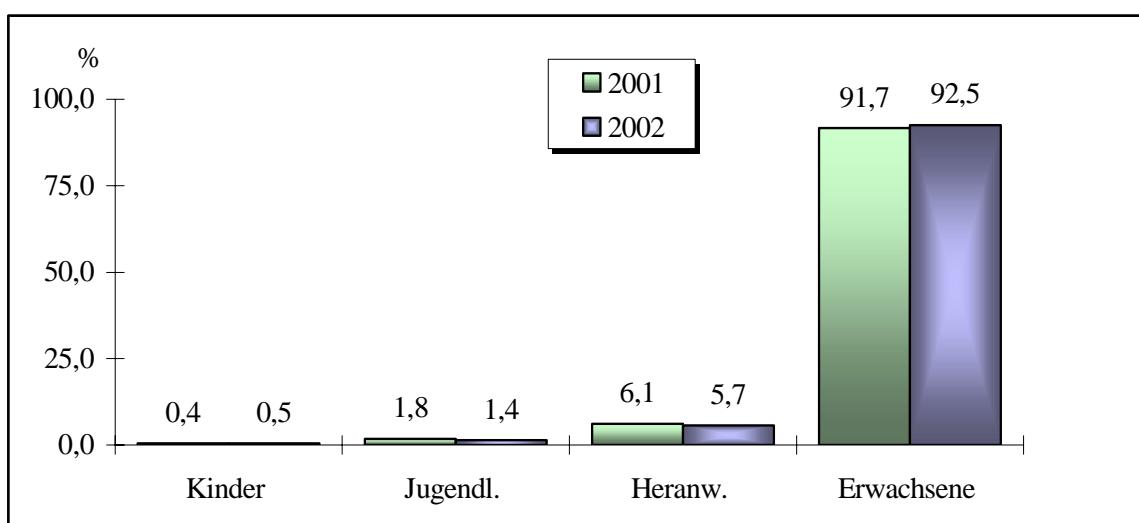
3.11.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Für das Jahr 2002 weist die Bundesstatistik 13 742 Tatverdächtige aus, die Steigerungsrate beträgt –7,0 % (2001: 14 777).

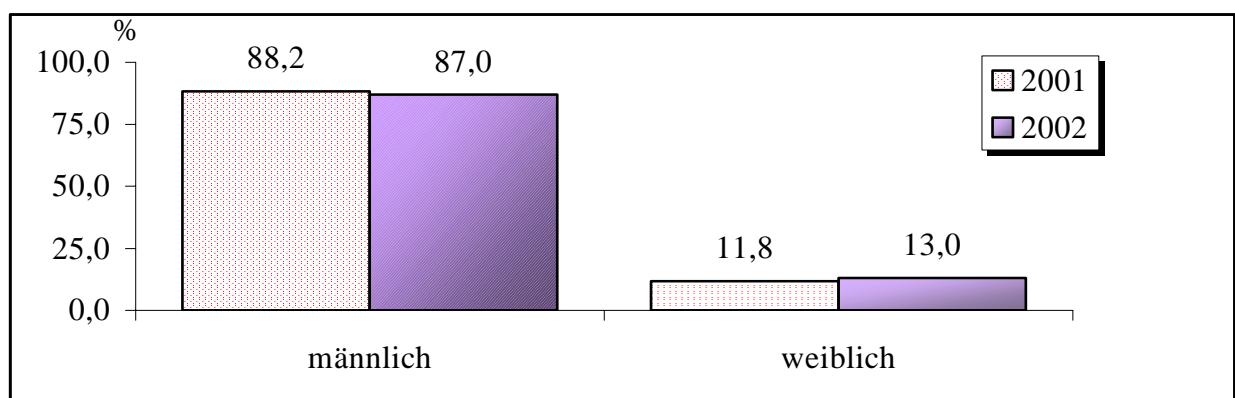
3.11.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1 223
Bayern	405
Berlin	1 116
Brandenburg	191
Bremen	48
Hamburg	220
Hessen	897
Mecklenburg-Vorp.	438
Niedersachsen	2 597
Nordrhein-Westfalen	849
Rheinland-Pfalz	1 948
Saarland	357
Sachsen	298
Sachsen-Anhalt	1 659
Schleswig-Holstein	1 190
Thüringen	306

3.11.3.3 Verteilung nach Alter



3.11.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.11.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2 031 (= 14,8 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	270	22,1
Bayern	44	10,9
Berlin	351	31,5
Brandenburg	16	8,4
Bremen	22	45,8
Hamburg	94	42,7
Hessen	232	25,9
Mecklenburg-Vorp.	26	5,9
Niedersachsen	303	11,7
Nordrhein-Westfalen	144	17,0
Rheinland-Pfalz	279	14,3
Saarland	50	14,0
Sachsen	13	4,4
Sachsen-Anhalt	77	4,6
Schleswig-Holstein	95	8,0
Thüringen	15	4,9

3.11.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung ohne § 326 Abs. 2 StGB haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,6 %.

3.12 Illegale Abfallein-/aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB

3.12.1 Bekannt gewordene Fälle

3.12.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Diese Straftat wurde erstmalig 1996 gesondert erfasst.

2002 wurden 152 Fälle bekannt (2001: 77), die Steigerungsrate beträgt 97,4 %.

3.12.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

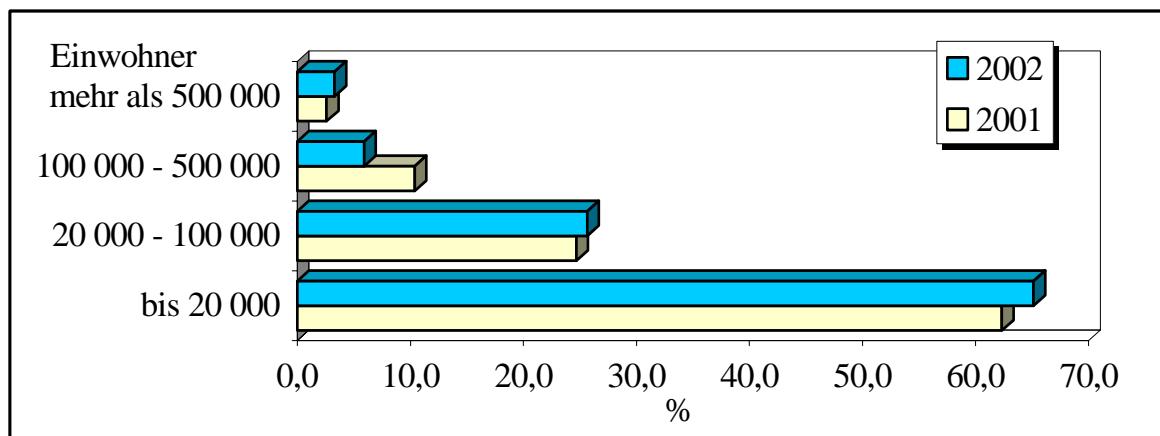
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	7	4,6	9,2	12,9	0,07
Bayern	29	19,1	10,7	15,0	0,24
Brandenburg	3	2,0	3,8	3,1	0,12
Bremen	1	0,7	1,5	0,8	0,15
Hamburg	3	2,0	4,1	2,1	0,17
Hessen	22	14,5	6,6	7,4	0,36
Mecklenburg-Vorp.	5	3,3	2,7	2,1	0,28
Niedersachsen	15	9,9	9,4	9,7	0,19
Nordrhein-Westfalen	3	2,0	22,5	21,9	0,02
Rheinland-Pfalz	61	40,1	4,3	4,9	1,51
Saarland	2	1,3	1,1	1,3	0,19
Sachsen-Anhalt	1	0,7	3,6	3,1	0,04

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle bekannt.

3.12.1.3 Anteil der Versuche

2002 wurden 4 Versuche erfasst (= 2,6 %).

3.12.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.12.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen § 326 Abs. 2 StGB einen Anteil in Höhe von 0,002 %

3.12.2 Aufgeklärte Fälle

3.12.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 127 Fälle aufgeklärt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr 115,3 %.

3.12.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote dieses Delikts betrug im Jahre 2002 83,6 % (2001: 76,6 %).

3.12.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländer

	%
Baden-Württemberg	71,4
Bayern	82,8
Brandenburg	33,3
Bremen	100,0
Hamburg	100,0

Hessen	45,5
Mecklenburg-Vorp.	60,0
Niedersachsen	100,0
Nordrhein-Westfalen	66,7
Rheinland-Pfalz	100,0
Saarland	50,0
Sachsen-Anhalt	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.12.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 127 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,004 %.

3.12.3 Tatverdächtige

3.12.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

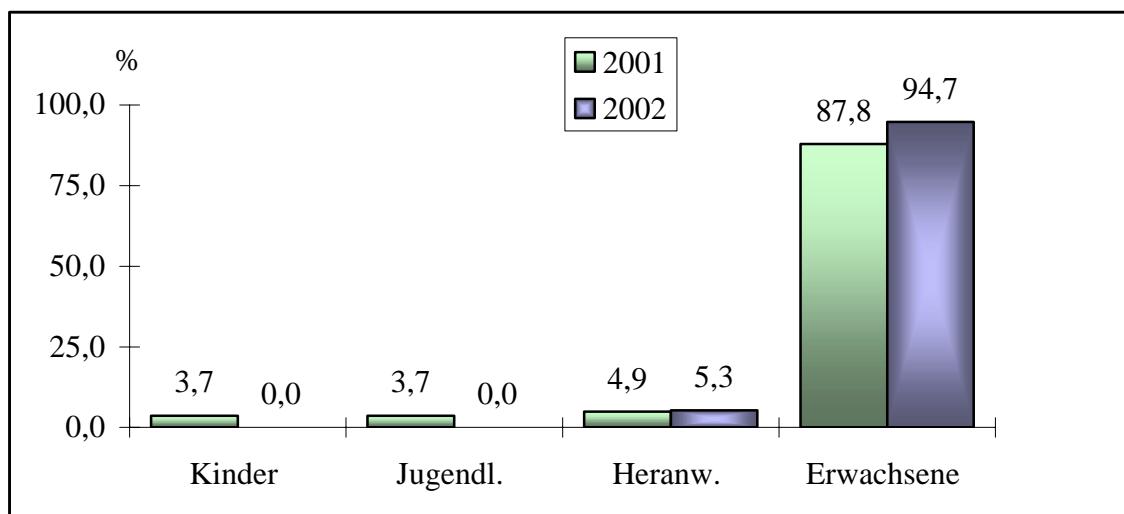
2002 wurden 132 Tatverdächtige ermittelt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr 61,0 %.

3.12.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	5
Bayern	20
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	3
Hessen	12
Mecklenburg-Vorp.	4
Niedersachsen	19
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	62
Saarland	2
Sachsen-Anhalt	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.12.3.3 Verteilung nach Alter



3.12.3.4 Verteilung nach Geschlecht

Bei den 132 Tatverdächtigen handelt es sich um 113 Männer und 19 Frauen.

3.12.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2002 wurden 20 nichtdeutsche Tatverdächtige (= 15,2 %) ermittelt, sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	1	20,0
Bayern	3	15,0
Bremen	1	100,0
Hessen	2	16,7
Niedersachsen	9	47,4
Rheinland-Pfalz	4	6,5

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.12.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

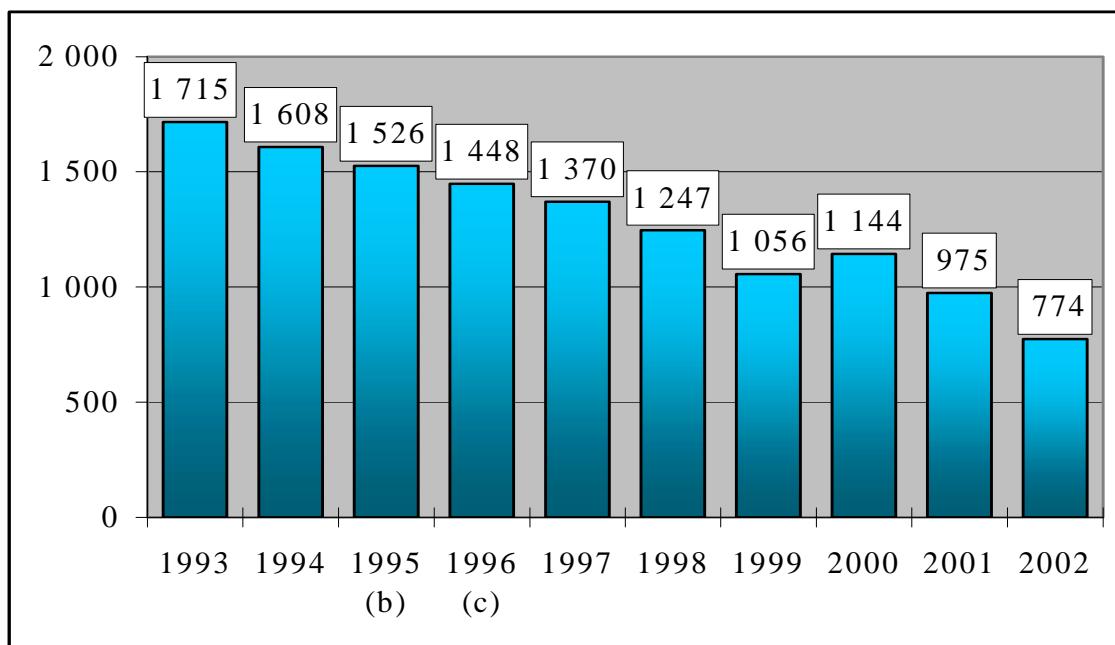
Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,006 %.

3.13 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

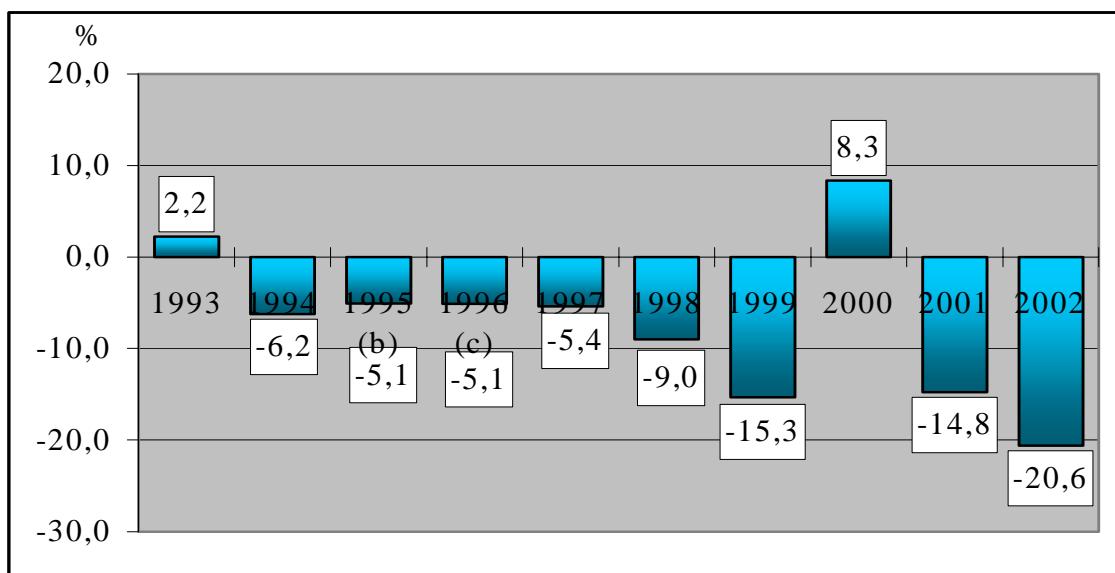
3.13.1 Bekannt gewordene Fälle

3.13.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



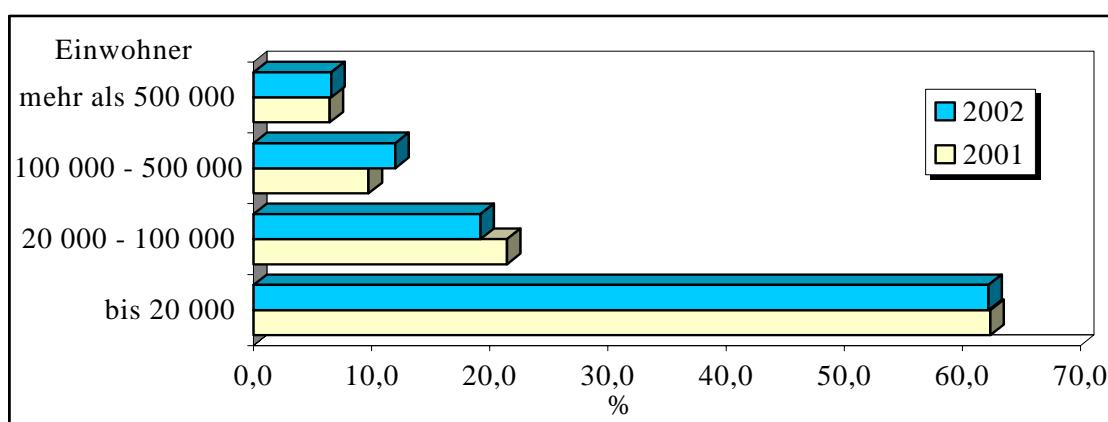
3.13.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltden- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	98	12,7	9,2	12,9	0,9
Bayern	80	10,3	10,7	15,0	0,6
Berlin	14	1,8	9,0	4,1	0,4
Brandenburg	20	2,6	3,8	3,1	0,8
Bremen	1	0,1	1,5	0,8	0,2
Hamburg	7	0,9	4,1	2,1	0,4
Hessen	39	5,0	6,6	7,4	0,6
Mecklenburg-Vorp.	16	2,1	2,7	2,1	0,9
Niedersachsen	162	20,9	9,4	9,7	2,0
Nordrhein-Westfalen	64	8,3	22,5	21,9	0,4
Rheinland-Pfalz	101	13,0	4,3	4,9	2,5
Saarland	4	0,5	1,1	1,3	0,4
Sachsen	68	8,8	5,2	5,3	1,6
Sachsen-Anhalt	47	6,1	3,6	3,1	1,8
Schleswig-Holstein	18	2,3	3,9	3,4	0,6
Thüringen	35	4,5	2,6	2,9	1,5

3.13.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.13.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



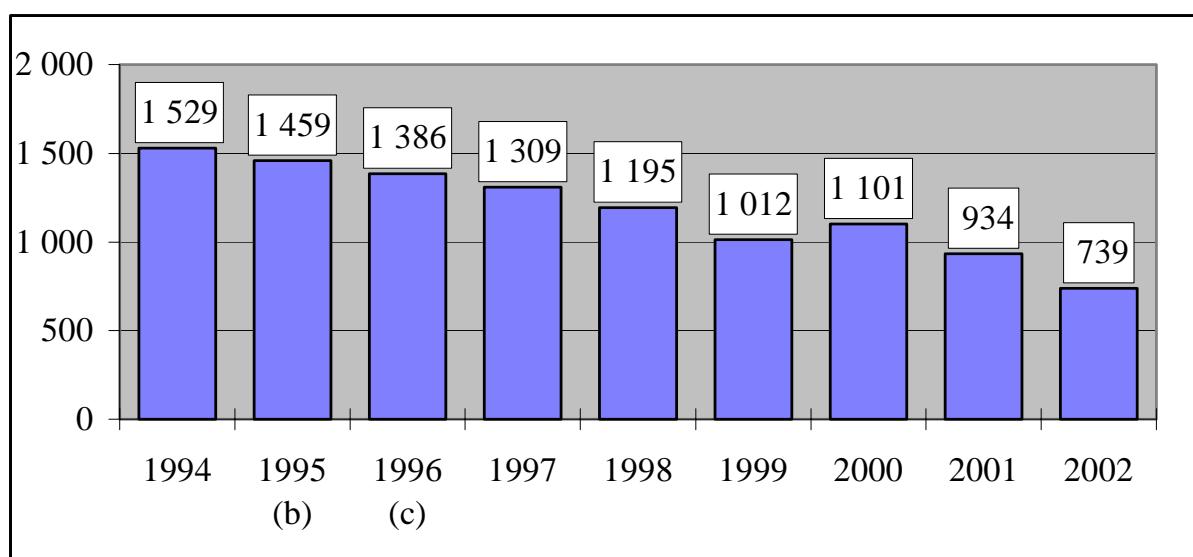
3.13.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Delikte des unerlaubten Betreibens von Anlagen liegt bei 0,02 % (2001: 0,02 %).

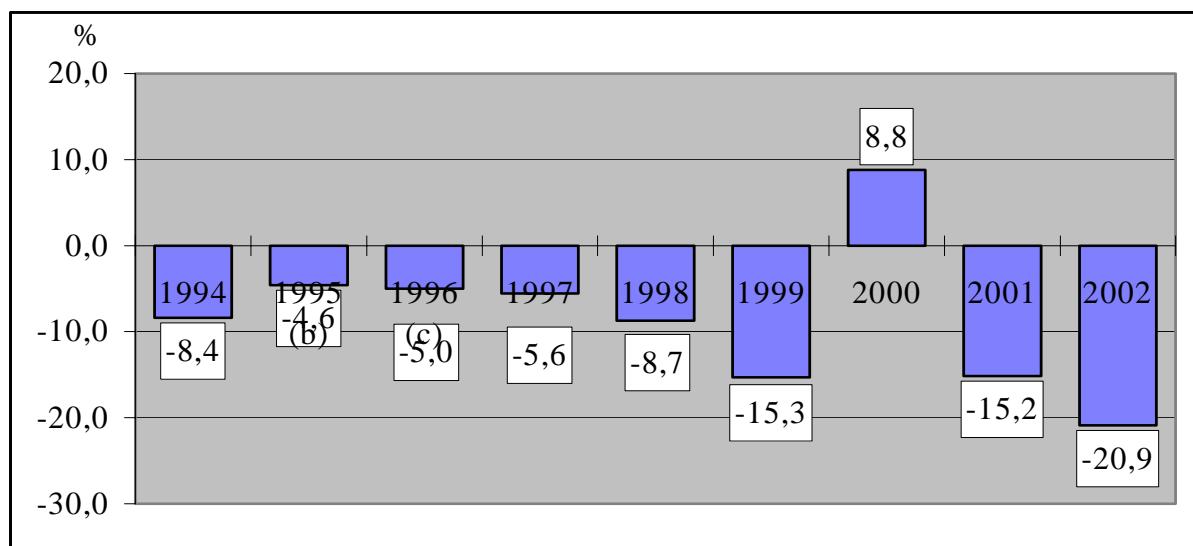
3.13.2 Aufgeklärte Fälle

3.13.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.13.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag bei 95,5 % (2000: 95,8 %).

3.13.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	98,0
Bayern	95,0
Berlin	71,4
Brandenburg	95,0
Hamburg	100,0
Hessen	97,4
Mecklenburg-Vorp.	81,3
Niedersachsen	100,0
Nordrhein-Westfalen	92,2
Rheinland-Pfalz	95,0
Saarland	100,0
Sachsen	98,5
Sachsen-Anhalt	91,5
Schleswig-Holstein	94,4
Thüringen	91,4

In Bremen wurde kein Fall aufgeklärt.

3.13.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 739 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,02 %.

3.13.3 Tatverdächtige

3.13.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

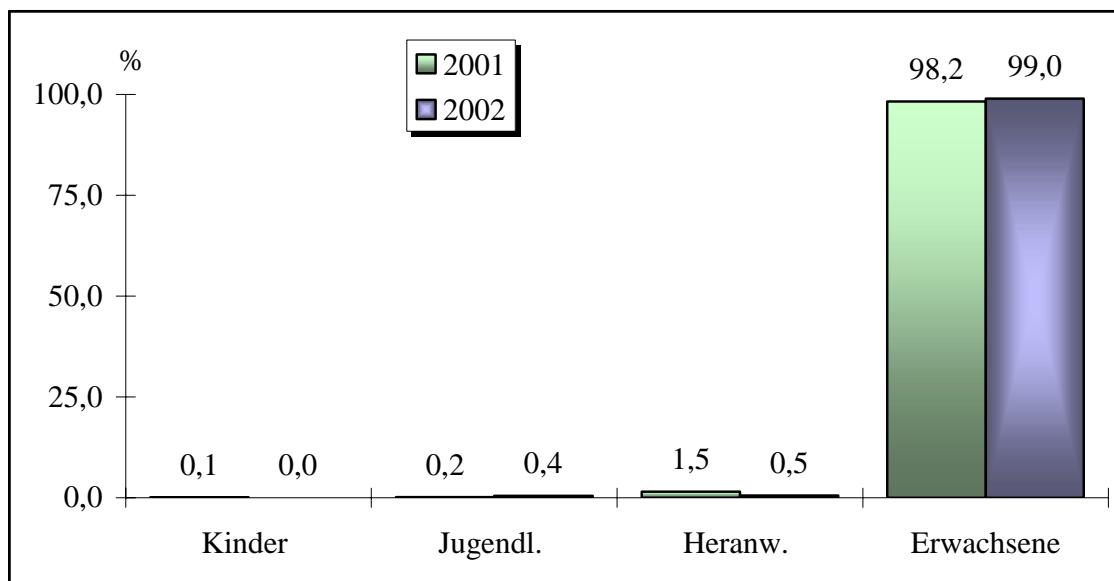
2002 wurden 921 Tatverdächtige ermittelt (2001: 1 193), die Steigerungsrate beträgt -22,8 %.

3.13.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

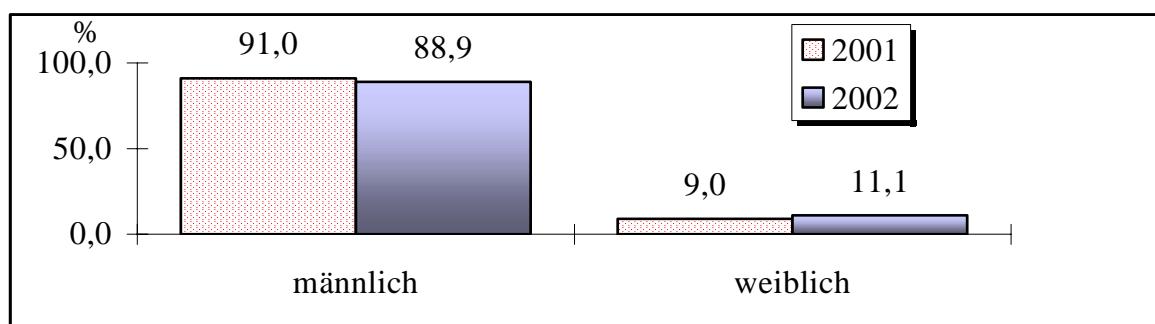
Baden-Württemberg	114
Bayern	89
Berlin	14
Brandenburg	26
Hamburg	9
Hessen	48
Mecklenburg-Vorp.	16
Niedersachsen	213
Nordrhein-Westfalen	71
Rheinland-Pfalz	114
Saarland	6
Sachsen	79
Sachsen-Anhalt	54
Schleswig-Holstein	25
Thüringen	43

In Bremen wurde kein Tatverdächtiger ermittelt.

3.13.3.3 Verteilung nach Alter



3.13.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.13.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der gesamten Bundesrepublik liegt 2002 bei $53 = 5,8\%$ (2001: $= 6,1\%$).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	6	5,3
Bayern	6	6,7
Berlin	5	35,7
Brandenburg	2	7,7
Hamburg	1	11,1
Hessen	3	6,3
Niedersachsen	11	5,2
Nordrhein-Westfalen	4	5,6
Rheinland-Pfalz	9	7,9
Saarland	1	16,7
Sachsen	5	6,3

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.13.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

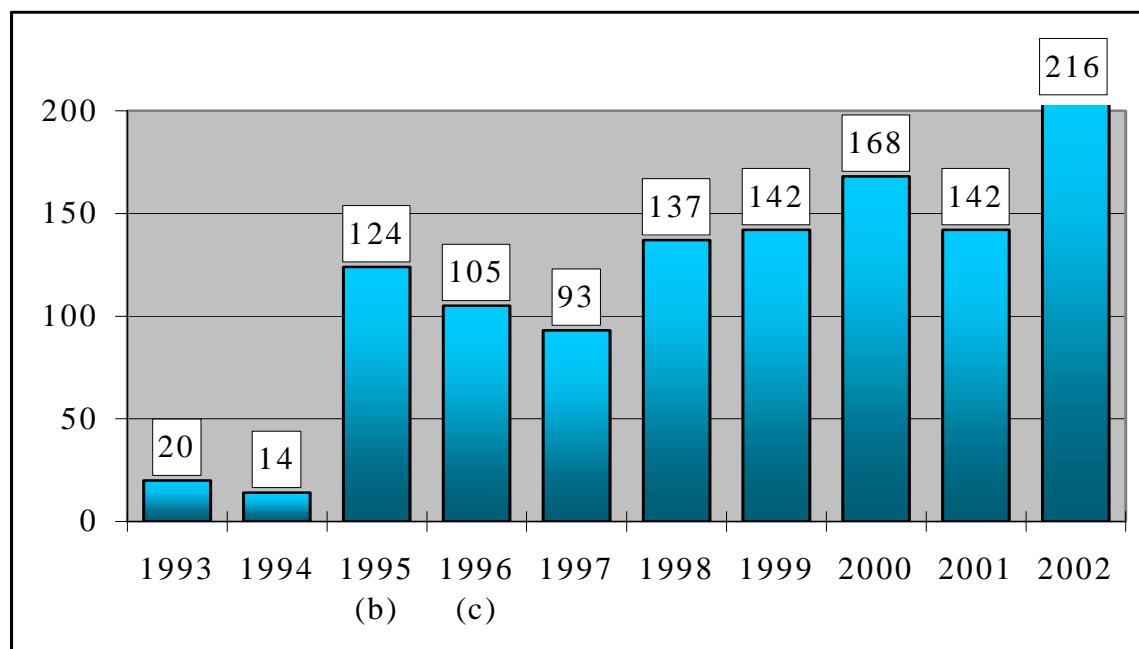
Die Tatverdächtigen dieses Deliktes haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,04 %.

3.14 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

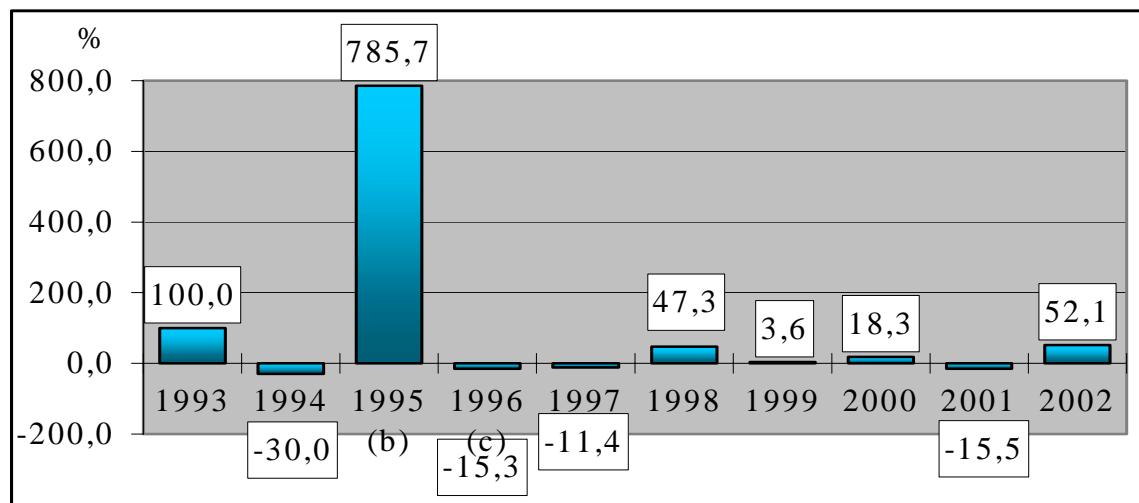
3.14.1 Bekannt gewordene Fälle

3.14.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.14.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

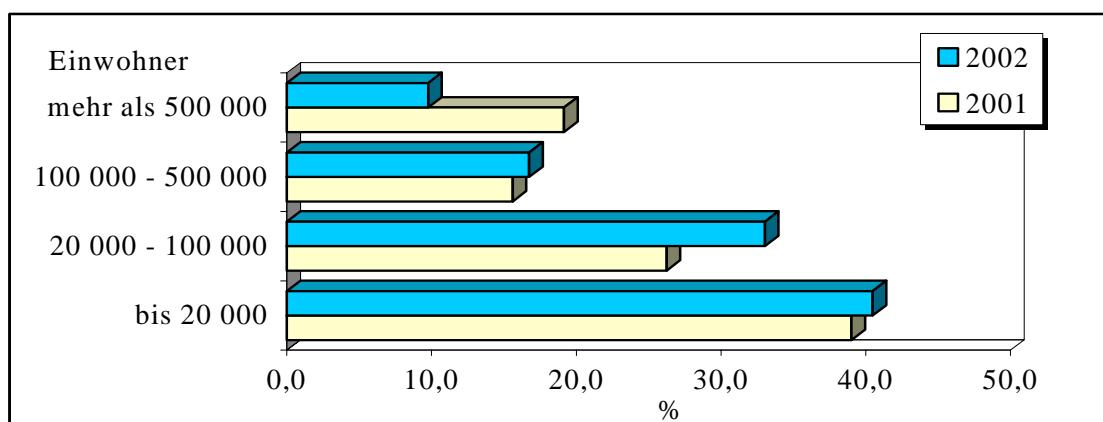
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltden- liksanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	29	13,4	9,2	12,9	0,27
Bayern	9	4,2	10,7	15,0	0,07
Berlin	6	2,8	9,0	4,1	0,18
Brandenburg	1	0,5	3,8	3,1	0,04
Bremen	2	0,9	1,5	0,8	0,30
Hamburg	5	2,3	4,1	2,1	0,29
Hessen	51	23,6	6,6	7,4	0,84
Niedersachsen	16	7,4	9,4	9,7	0,20
Nordrhein-Westfalen	14	6,5	22,5	21,9	0,08
Rheinland-Pfalz	15	6,9	4,3	4,9	0,37
Saarland	3	1,4	1,1	1,3	0,28
Sachsen	2	0,9	5,2	5,3	0,05
Sachsen-Anhalt	15	6,9	3,6	3,1	0,58
Schleswig-Holstein	48	22,2	3,9	3,4	1,71

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.14.1.3 Anteil der Versuche

Es wurde kein Versuch erfasst.

3.14.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.14.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen das Verbot des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen einen Anteil von 0,003 % (2001: 0,002%).

3.14.2 Aufgeklärte Fälle

3.14.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 176 Fälle aufgeklärt, das entspricht einer Steigerungsrate gegenüber 2001 von 51,7 %.

3.14.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag 2002 bei 81,5 %.

3.14.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

%

Baden-Württemberg	96,6
Bayern	77,8
Berlin	66,7
Brandenburg	100,0
Bremen	50,0
Hamburg	40,0
Hessen	56,9
Niedersachsen	87,5
Nordrhein-Westfalen	85,7
Rheinland-Pfalz	100,0
Saarland	100,0
Sachsen	100,0
Sachsen-Anhalt	73,3
Schleswig-Holstein	97,9

In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.14.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 176 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,005 %.

3.14.3 Tatverdächtige

3.14.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

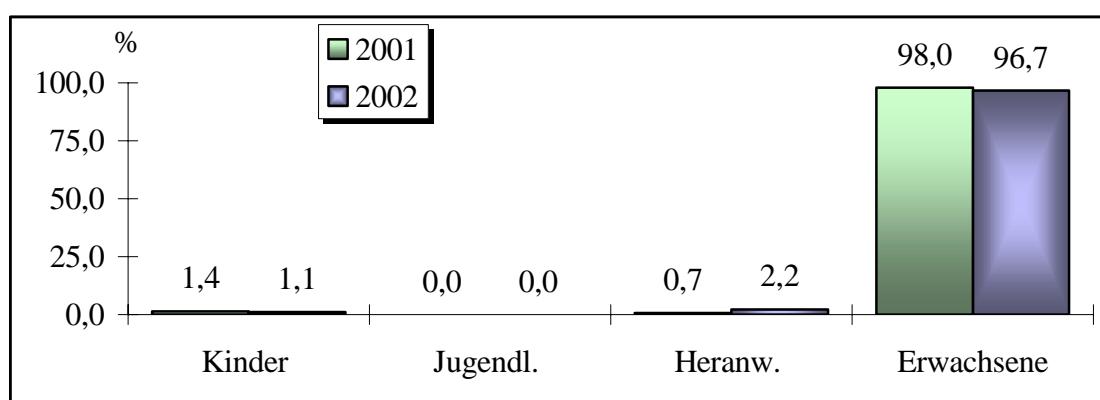
Im Jahre 2002 wurden für die Verstöße gegen den § 328 StGB 182 Tatverdächtige ermittelt (2001: 148), das ergibt eine Steigerungsrate von 23,0 %.

3.14.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

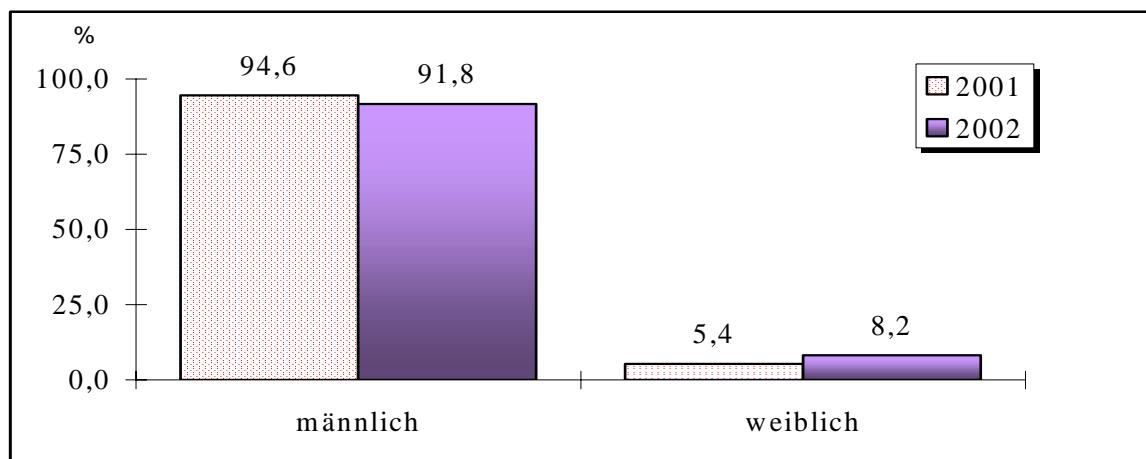
Baden-Württemberg	16
Bayern	7
Berlin	8
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	3
Hessen	42
Niedersachsen	17
Nordrhein-Westfalen	18
Rheinland-Pfalz	27
Saarland	14
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	14
Schleswig-Holstein	12

In den restlichen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.14.3.3 Verteilung nach Alter



3.14.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.14.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2002 16 (=8,8 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2001: 16 = 10,8 %).

Bayern	2	28,6
Berlin	1	12,5
Hessen	6	14,3
Nordrhein-Westfalen	1	5,6
Saarland	3	21,4
Sachsen	1	50,0
Sachsen-Anhalt	1	7,1
Schleswig-Holstein	1	8,3

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.14.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

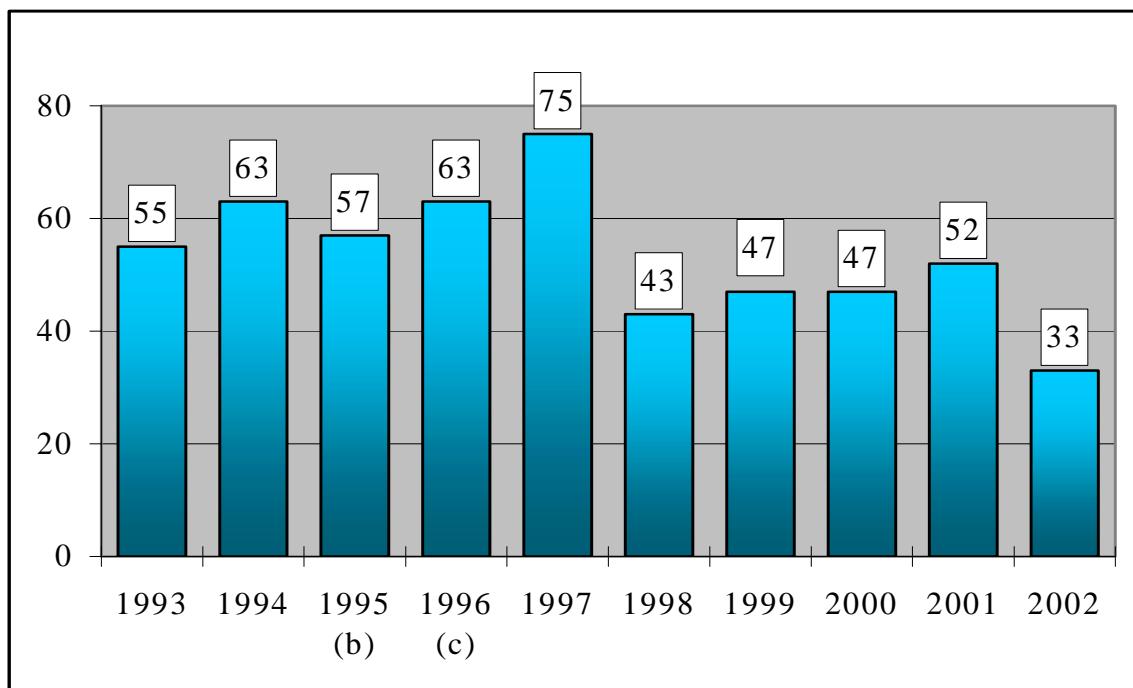
Die Tatverdächtigen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,008%.

3.15 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

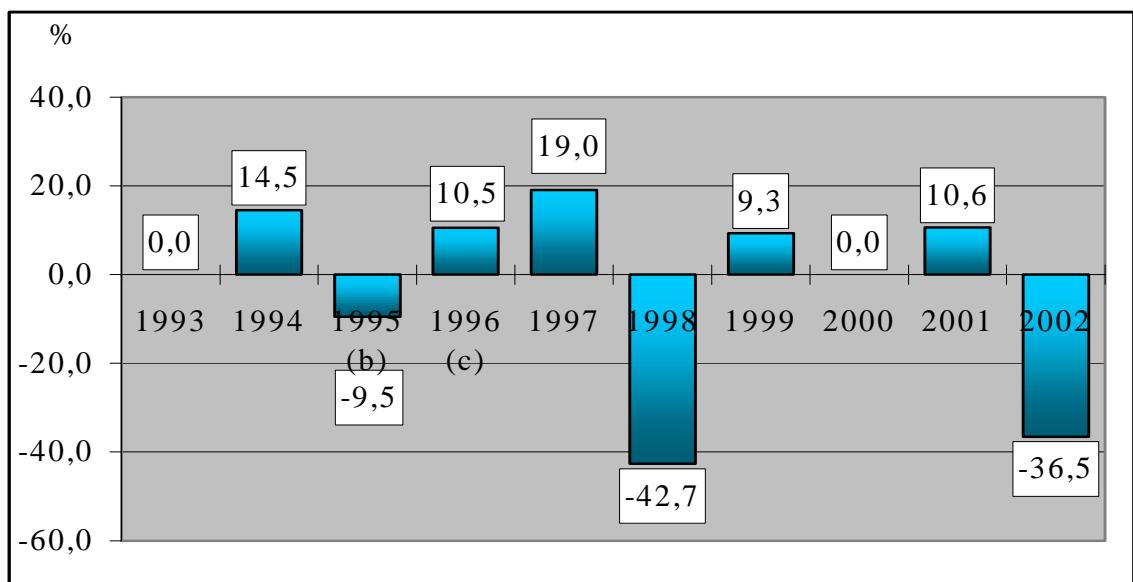
3.15.1 Bekannt gewordene Fälle

3.15.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.15.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

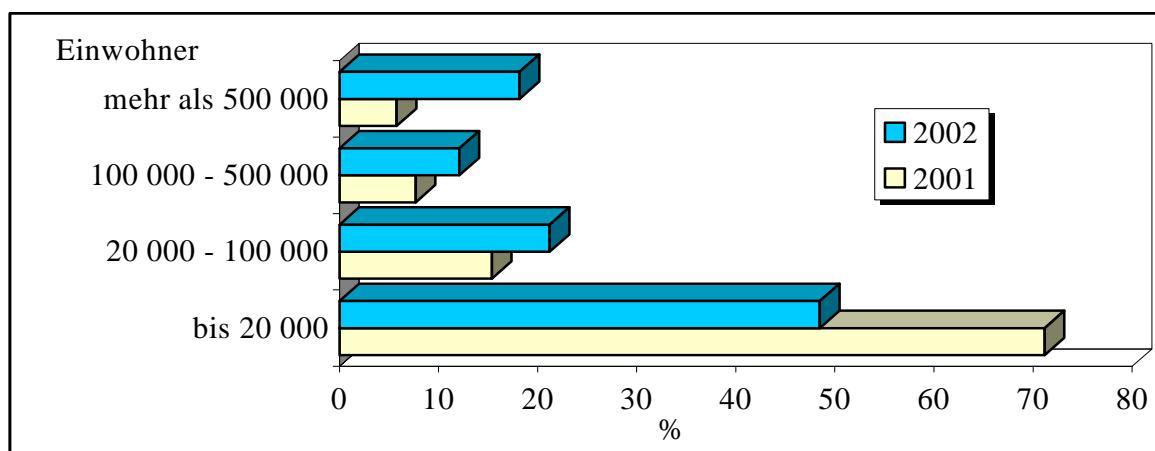
	bekannt gewordene Fälle	Umweltdelikts- anteil %	Straftaten- anteil insgesamt samt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b %
Baden-Württemberg	2	6,1	9,2	12,9	0,02
Bayern	2	6,1	10,7	15,0	0,02
Berlin	3	9,1	9,0	4,1	0,09
Brandenburg	2	6,1	3,8	3,1	0,08
Hamburg	3	9,1	4,1	2,1	0,17
Mecklenburg-Vorp.	1	3,0	2,7	2,1	0,06
Niedersachsen	4	12,1	9,4	9,7	0,05
Nordrhein-Westfalen	5	15,2	22,5	21,9	0,03
Rheinland-Pfalz	2	6,1	4,3	4,9	0,05
Saarland	3	9,1	1,1	1,3	0,28
Sachsen	1	3,0	5,2	5,3	0,02
Sachsen-Anhalt	1	3,0	3,6	3,1	0,04
Schleswig-Holstein	3	9,1	3,9	3,4	0,11
Thüringen	1	3,0	2,6	2,9	0,04

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle erfasst.

3.15.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.15.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



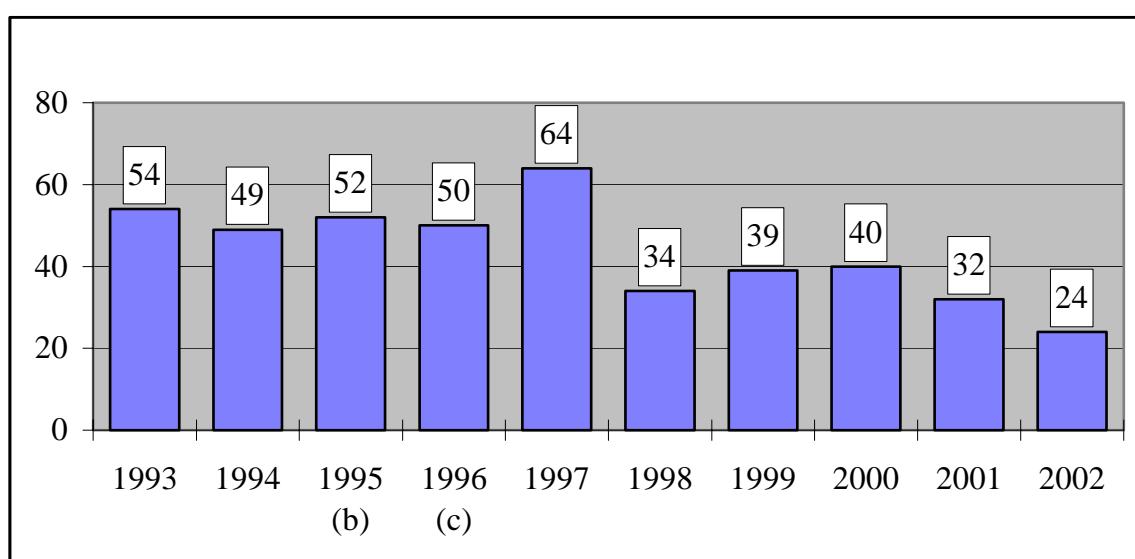
3.15.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen den § 329 StGB einen Anteil von 0,001%.

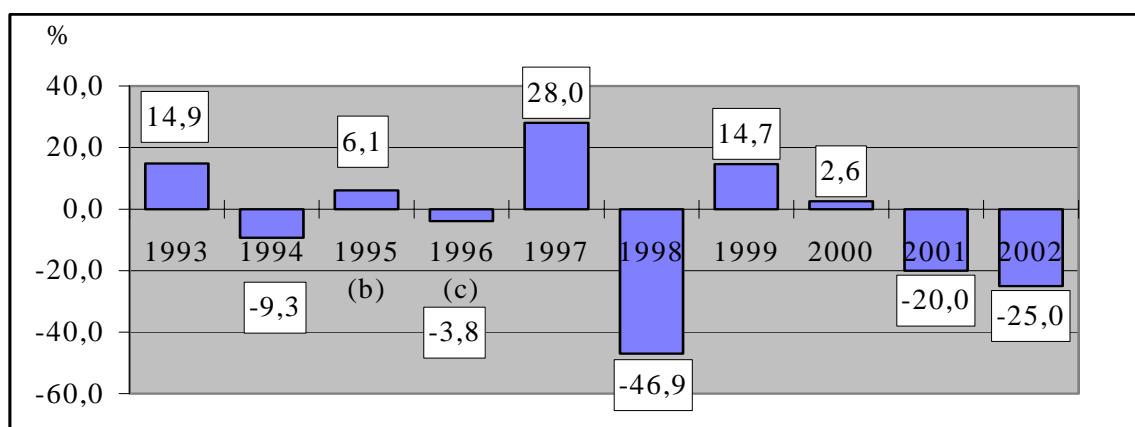
3.15.2 Aufgeklärte Fälle

3.15.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.15.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote betrug im Jahre 2002 72,7 % (2001: 61,5 %).

3.15.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	50,0
Berlin	100,0
Hamburg	66,7
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	75,0
Nordrhein-Westfalen	80,0
Rheinland-Pfalz	50,0
Saarland	66,7
Sachsen	100,0
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.15.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 24 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.15.3 Tatverdächtige

3.15.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Im Jahre 2002 wurden für die Verstöße gegen den § 329 StGB 31 Tatverdächtige ermittelt (2001: 40), daraus ergibt sich eine Steigerungsrate von – 22,5 %.

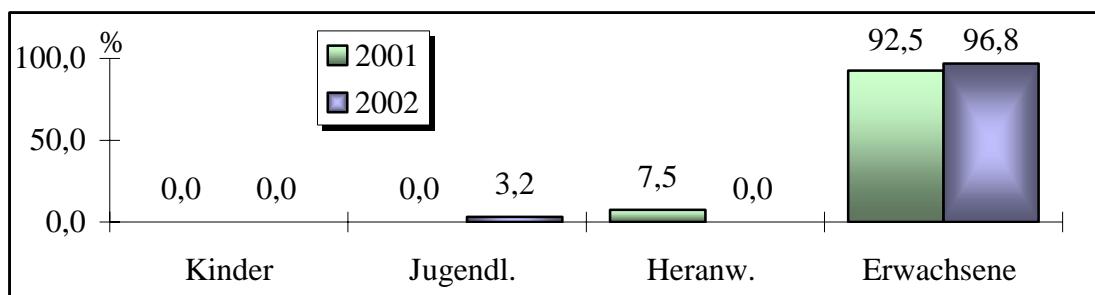
3.15.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	4
Bayern	1
Berlin	4
Hamburg	2
Mecklenburg-Vorp.	1

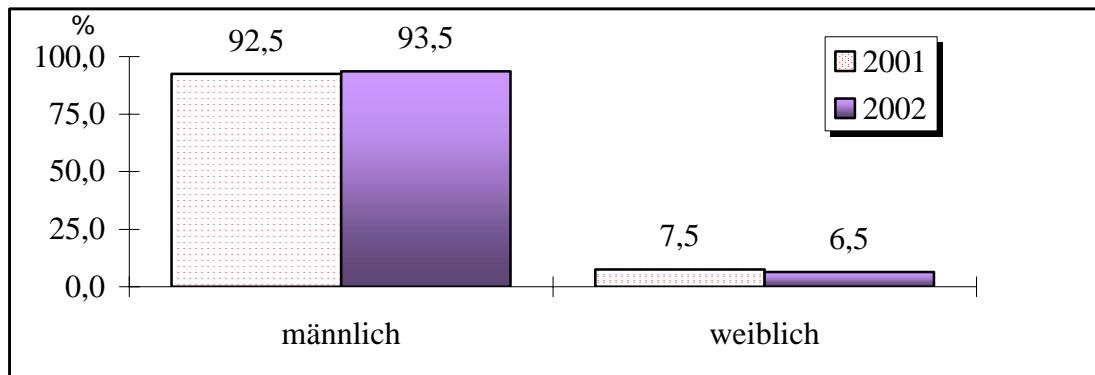
Niedersachsen	3
Nordrhein-Westfalen	5
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	2
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	5

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.15.3.3 Verteilung nach Alter



3.15.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.15.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2002 3 nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2001: 4).

3.15.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

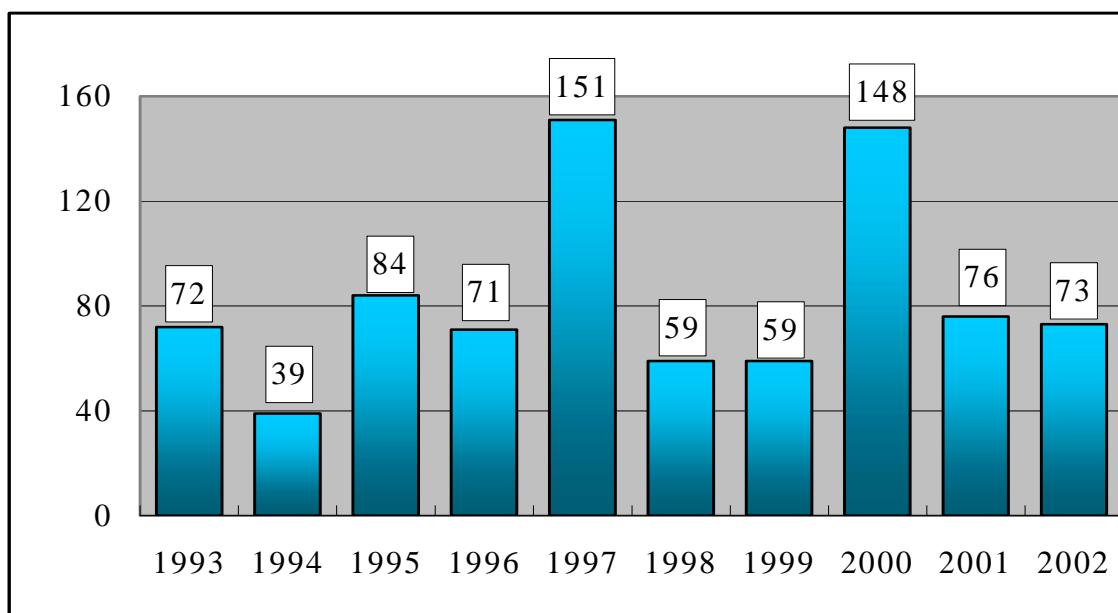
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete einen Anteil von 0,001 %.

3.16 Schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB)

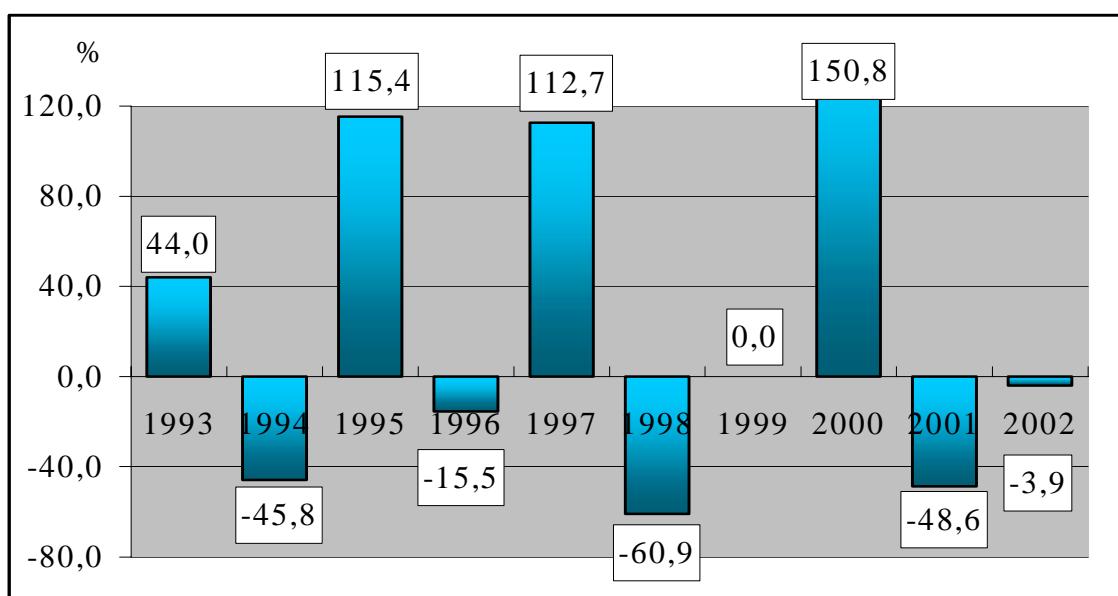
3.16.1 Bekannt gewordene Fälle

3.16.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.16.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

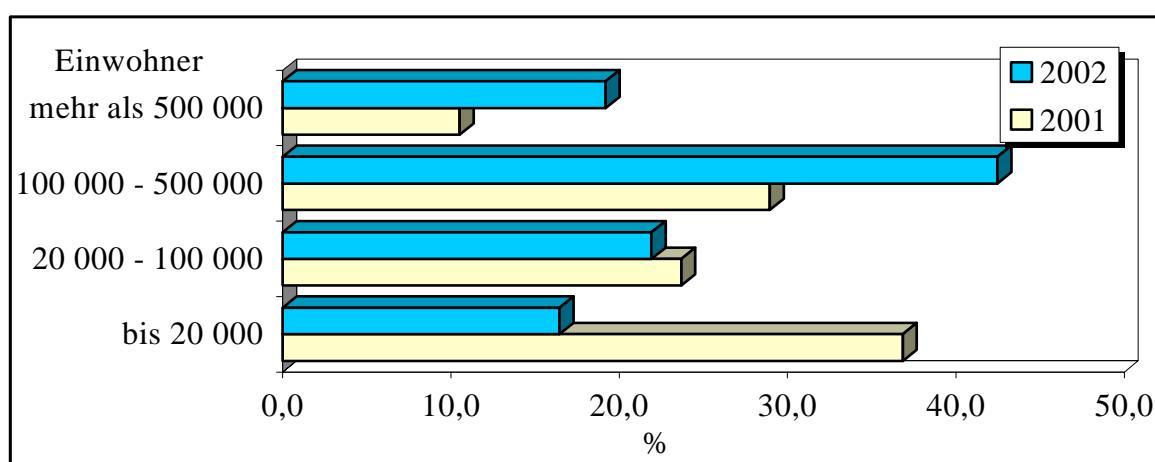
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltdeliktsanteil insgesamt %	Straftatenanteil insgesamt %	Bevölkerungsanteil %	Häufigkeitszahl b
Baden-Württemberg	3	4,1	9,2	12,9	0,03
Bayern	6	8,2	10,7	15,0	0,05
Brandenburg	8	11,0	3,8	3,1	0,31
Bremen	1	1,4	1,5	0,8	0,15
Hamburg	2	2,7	4,1	2,1	0,12
Hessen	5	6,8	6,6	7,4	0,08
Mecklenburg-Vorp.	10	13,7	2,7	2,1	0,57
Niedersachsen	13	17,8	9,4	9,7	0,16
Nordrhein-Westfalen	14	19,2	22,5	21,9	0,08
Rheinland-Pfalz	5	6,8	4,3	4,9	0,12
Sachsen	1	1,4	5,2	5,3	0,02
Sachsen-Anhalt	3	4,1	3,6	3,1	0,12
Schleswig-Holstein	1	1,4	3,9	3,4	0,04
Thüringen	1	1,4	2,6	2,9	0,04

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.16.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2002 wurden 4 Versuche erfasst.

3.16.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



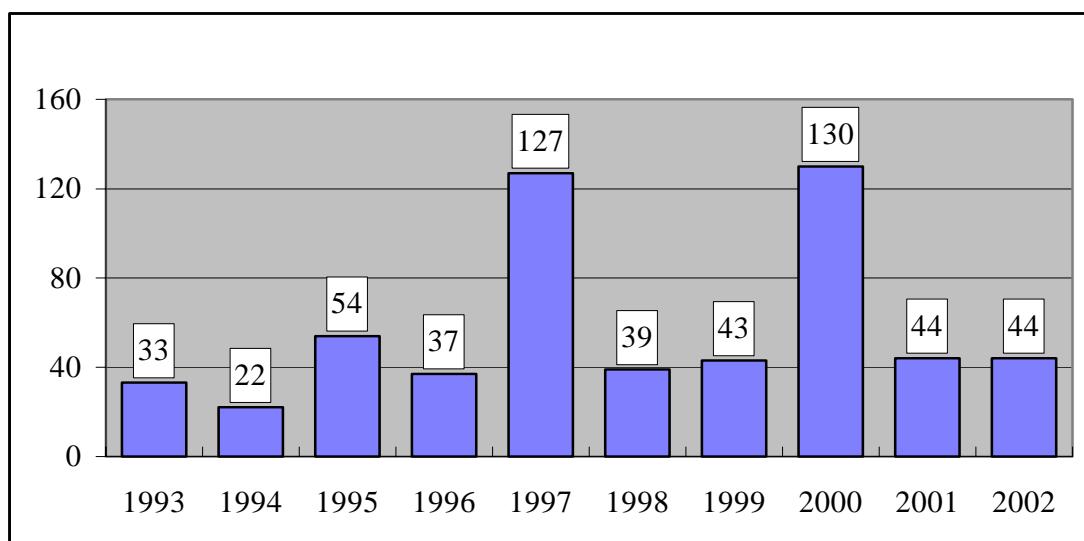
3.16.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Delikte der Gefährdung durch Freisetzen von Giften einen Anteil von 0,001 % (2001: 0,001 %).

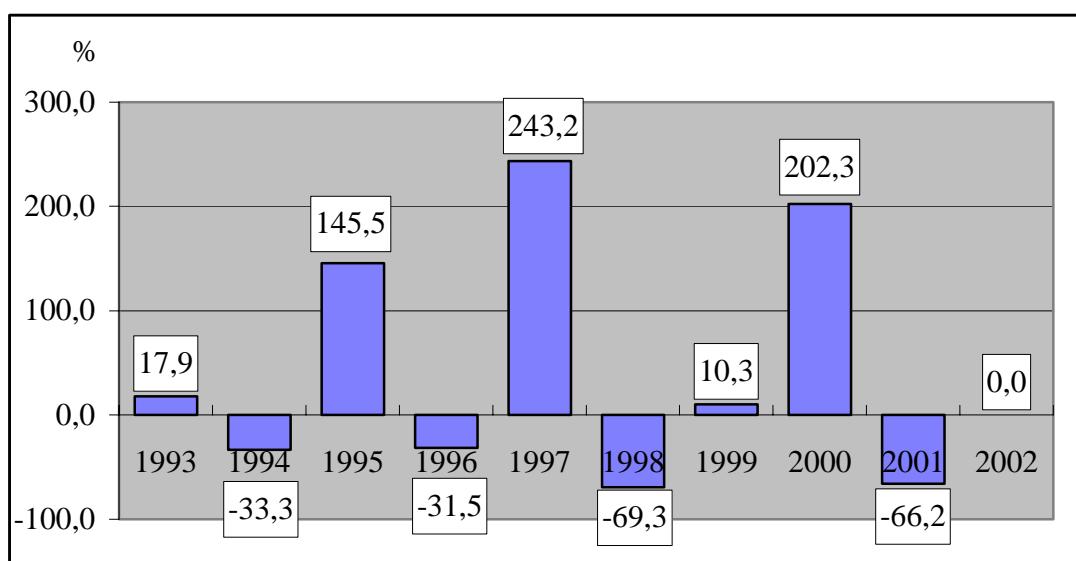
3.16.2 Aufgeklärte Fälle

3.16.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.16.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei den Verstößen gegen den § 330 a StGB bei 60,3 % (2001: 57,9 %).

3.16.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	66,7
Brandenburg	87,5
Bremen	100,0
Hessen	40,0
Mecklenburg-Vorp.	70,0
Niedersachsen	76,9
Nordrhein-Westfalen	64,3
Rheinland-Pfalz	20,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.16.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 44 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.16.3 Tatverdächtige

3.16.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

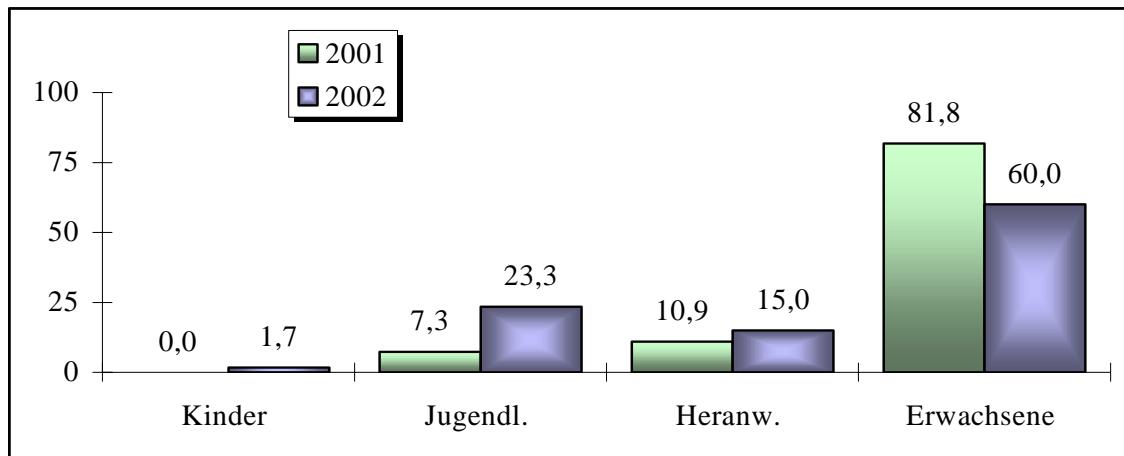
2002 wurden 60 Tatverdächtige ermittelt (2001: 55), die Steigerungsrate beträgt 9,1 %.

3.16.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

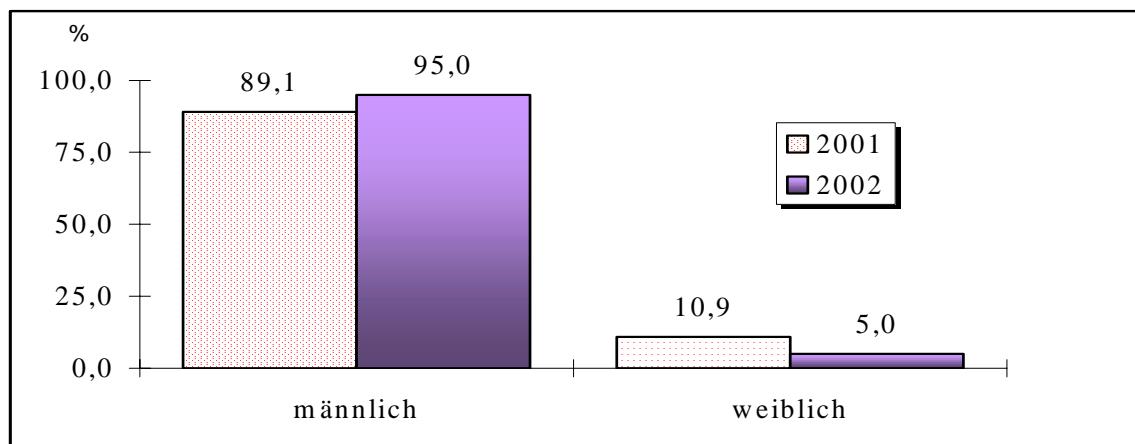
Baden-Württemberg	3
Bayern	6
Brandenburg	8
Bremen	1
Hessen	2
Mecklenburg-Vorp.	8
Niedersachsen	15
Nordrhein-Westfalen	16
Rheinland-Pfalz	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.16.3.3 Verteilung nach Alter



3.16.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.16.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2002 wurden 2 (= 3,3 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2001: 7 TV).

3.16.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,003 %.

4. Umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

Soweit in den Vorauslagen noch das DDT-G mitaufgeführt worden ist, wird dieses ab der Ausgabe der „Umweltdelikte 1998“ nicht mehr berücksichtigt:

Das DDT-G vom 07. August 1972 (BGBI 1972, Teil I, Nr. 82, S. 1385) ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBI. 1994, Teil I, Nr. 47, S. 1689) mit Wirkung zum 01. Juli 1994 außer Kraft getreten. Da gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist für Straftaten nach § 7 DDT-Gesetz fünf Jahre beträgt, wäre es theoretisch denkbar, dass auch noch im Jahr 1998 Verstöße gegen das DDT-G im Zeitpunkt vor dem Außerkrafttreten des DDT-G aufgeklärt bzw. abgeurteilt worden sind. Ob das tatsächlich der Fall ist, lässt sich den Statistiken jedoch nicht entnehmen, weil auch dort das DDT-G keinen Eingang mehr gefunden hat.

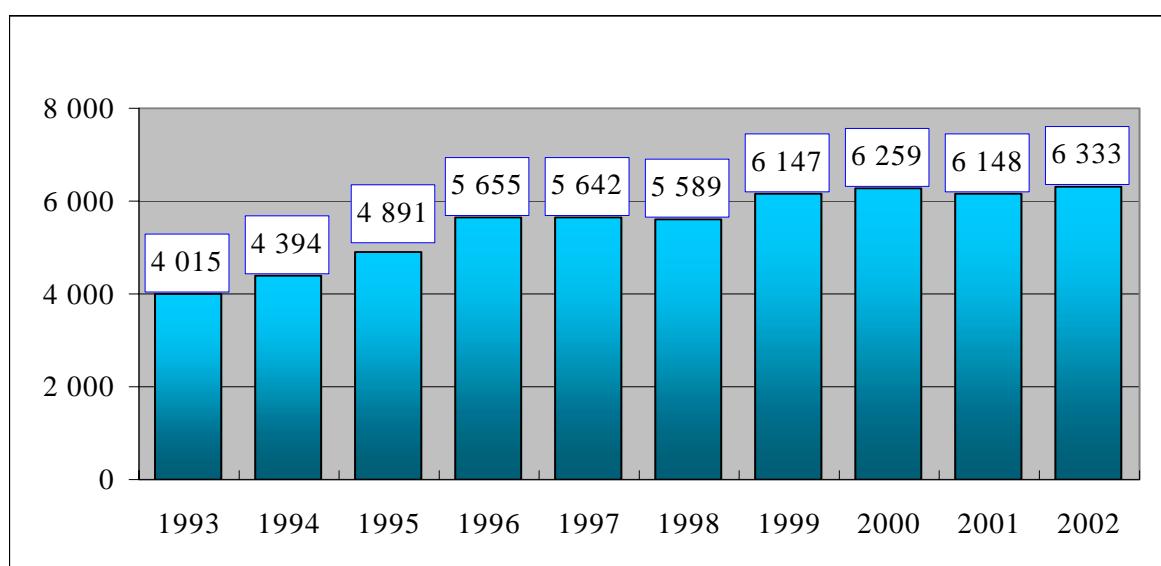
Seit dem 01. August 1994 wird nunmehr – infolge der Art. 3 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ChemG – ein „DDT-Missbrauch“ durch den Abschnitt 1 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV i.V.m. § 8 ChemVerbotsV (= Verbot, DDT in den Verkehr zu bringen) sowie in § 15 I Nr. 20 GefStoffV (= Herstellungs- und Verwendungsverbot für DDT) strafrechtlich sanktioniert und in den einschlägigen Statistiken zum Chemikalienrecht (vgl. unter 4.2) berücksichtigt.

4.1 Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG, und PflSchG

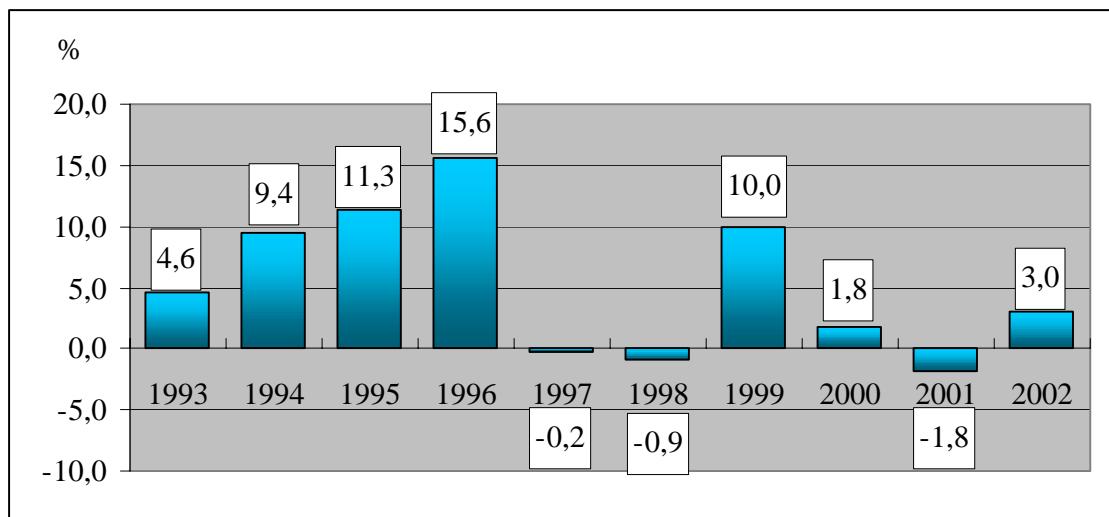
Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach den §§ 66 BNatSchG, 17 TierSchG, 38 BJagdG und 39 PflSchG.

4.1.1 Bekannt gewordene Fälle

4.1.1.1 Anzahl und Steigerungsrate



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



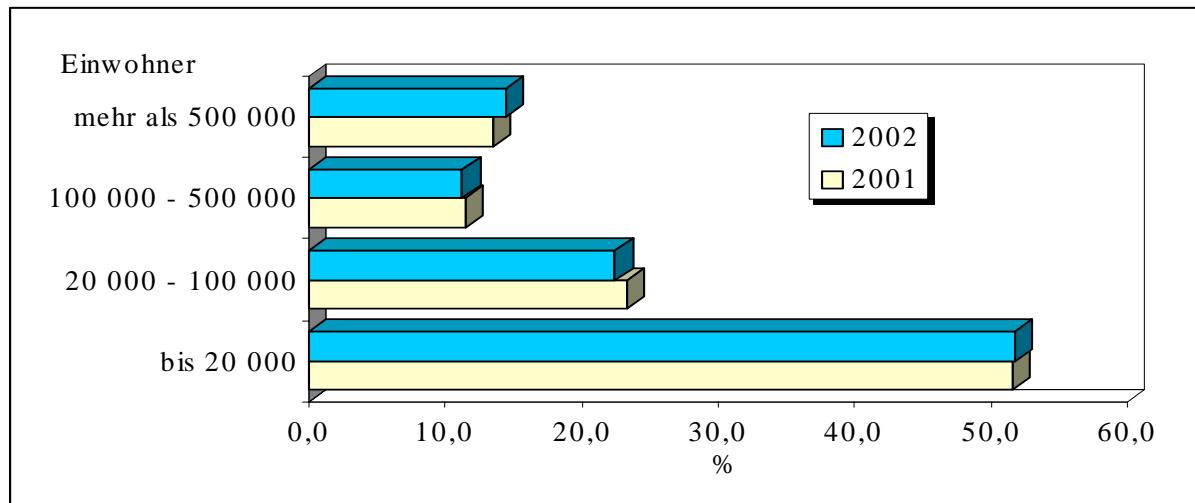
4.1.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungssanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	685	10,8	9,2	12,9	6,5
Bayern	869	13,7	10,7	15,0	7,0
Berlin	371	5,9	9,0	4,1	10,9
Brandenburg	324	5,1	3,8	3,1	12,5
Bremen	25	0,4	1,5	0,8	3,8
Hamburg	166	2,6	4,1	2,1	9,6
Hessen	505	8,0	6,6	7,4	8,3
Mecklenburg-Vorp.	84	1,3	2,7	2,1	4,8
Niedersachsen	717	11,3	9,4	9,7	9,0
Nordrhein-Westfalen	930	14,7	22,5	21,9	5,2
Rheinland-Pfalz	590	9,3	4,3	4,9	14,6
Saarland	58	0,9	1,1	1,3	5,4
Sachsen	204	3,2	5,2	5,3	4,7
Sachsen-Anhalt	333	5,3	3,6	3,1	12,9
Schleswig-Holstein	259	4,1	3,9	3,4	9,2
Thüringen	213	3,4	2,6	2,9	8,8

4.1.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2002 wurden 67 (= 1,1 %) Versuche erfasst.

4.1.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



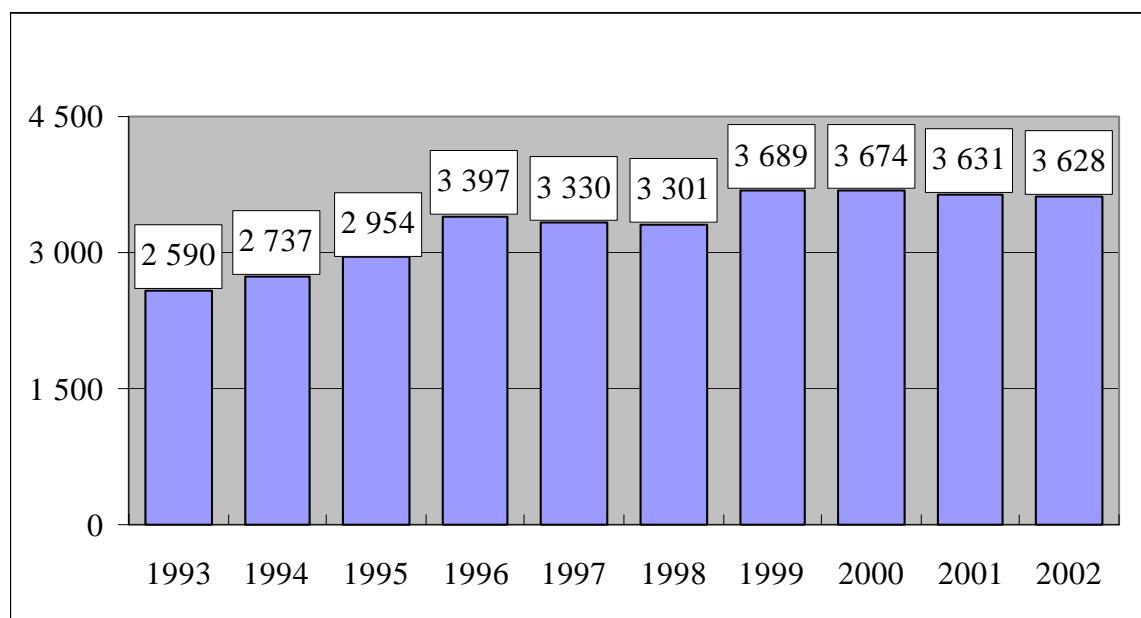
4.1.1.5 Anteil an der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG und PflSchG einen Anteil von 0,1 %.

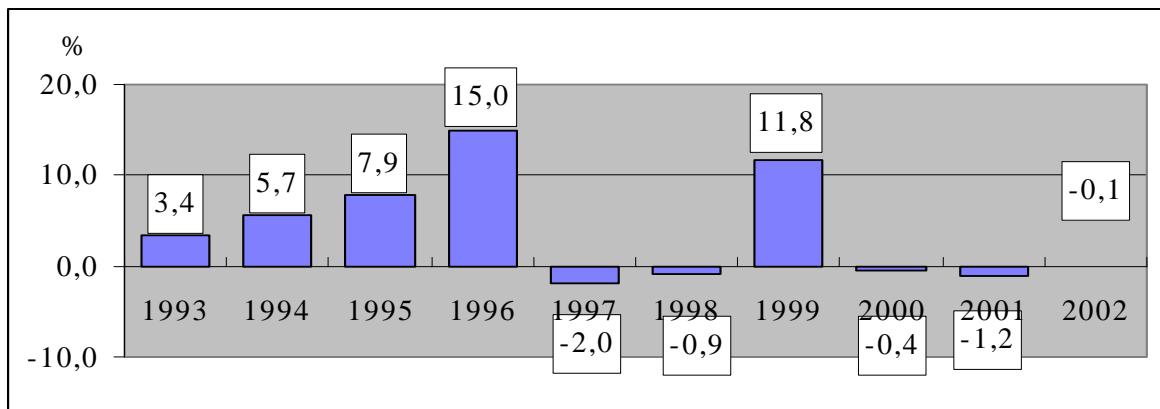
4.1.2 Aufgeklärte Fälle

4.1.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



4.1.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2002 bei 57,3 %.

4.1.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	48,9
Bayern	54,7
Berlin	62,8
Brandenburg	66,0
Bremen	36,0
Hamburg	43,4
Hessen	52,7
Mecklenburg-Vorp.	71,4
Niedersachsen	66,5
Nordrhein-Westfalen	53,2
Rheinland-Pfalz	55,3
Saarland	36,2
Sachsen	67,2
Sachsen-Anhalt	70,9
Schleswig-Holstein	52,5
Thüringen	63,8

4.1.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 3 628 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,1 %.

4.1.3 Tatverdächtige

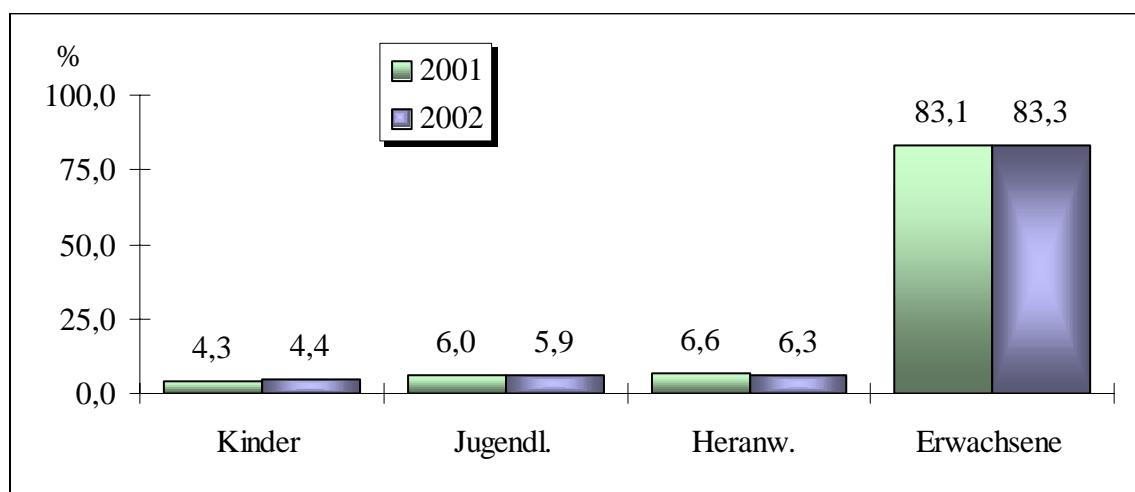
4.1.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Im Jahre 2002 wurden 4 081 (2001: 4 109) Tatverdächtige erfasst, die Steigerungsrate beträgt – 0,7%.

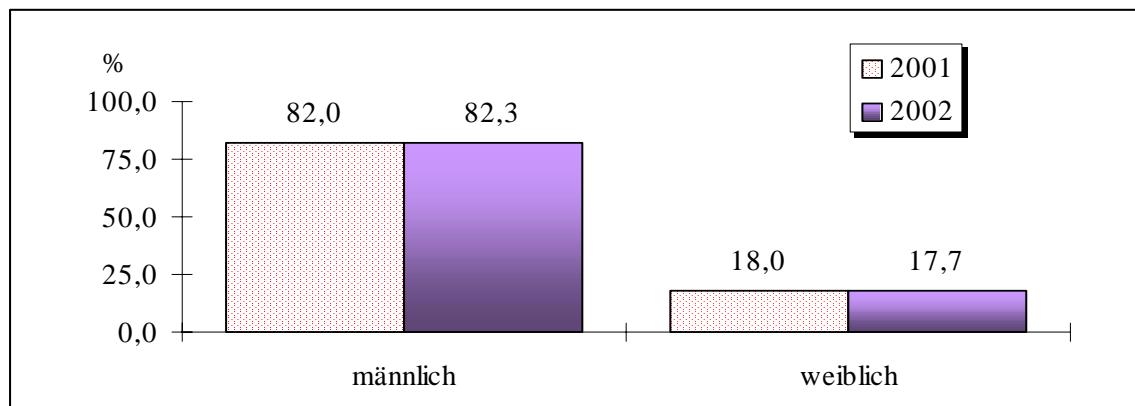
4.1.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	372
Bayern	513
Berlin	248
Brandenburg	232
Bremen	10
Hamburg	76
Hessen	298
Mecklenburg-Vorp.	66
Niedersachsen	556
Nordrhein-Westfalen	585
Rheinland-Pfalz	368
Saarland	26
Sachsen	161
Sachsen-Anhalt	263
Schleswig-Holstein	149
Thüringen	158

4.1.3.3 Verteilung nach Alter



4.1.3.4 Verteilung nach Geschlecht



4.1.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2002 wurden $240 = 5,9\%$ nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2001: 274).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	45	12,1
Bayern	26	5,1
Berlin	24	9,7
Brandenburg	3	1,3
Bremen	1	10,0
Hamburg	13	17,1
Hessen	25	8,4
Niedersachsen	22	4,0
Nordrhein-Westfalen	45	7,7
Rheinland-Pfalz	29	7,9
Saarland	1	3,8
Sachsen	1	0,6
Sachsen-Anhalt	3	1,1
Schleswig-Holstein	2	1,3

In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

4.1.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieser Deliktsgruppe haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,2 %.

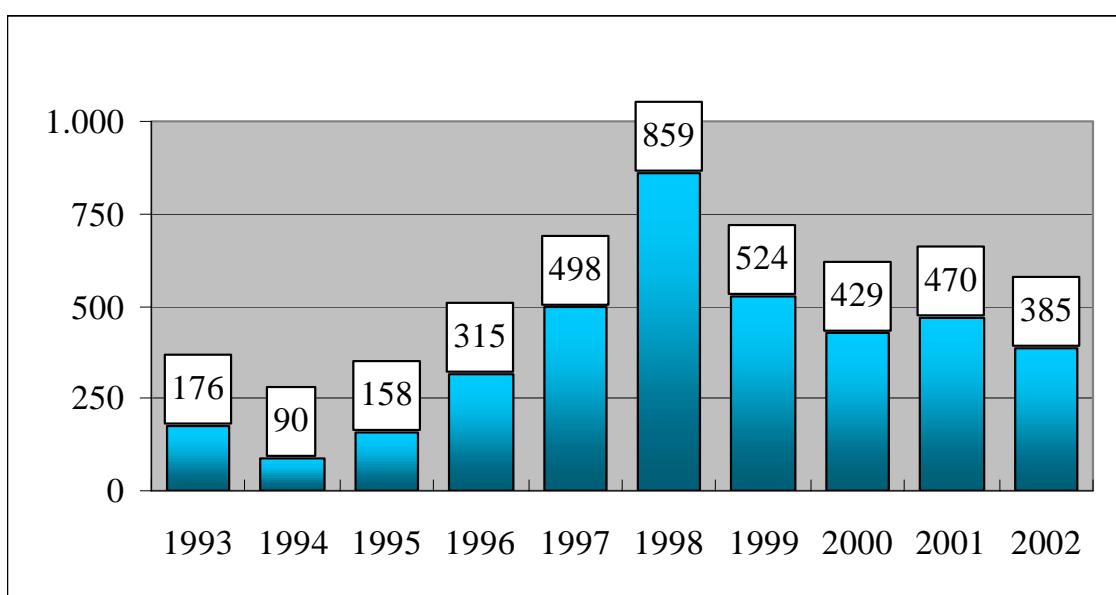
4.2 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen

Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach §§ 27, 27 a ChemG, gegebenenfalls § 27 ChemG i.V.m. § 8 ChemVerbotsV bzw. §§ 50, 51 GefStoffV bzw. § 9 FCKW-VO.

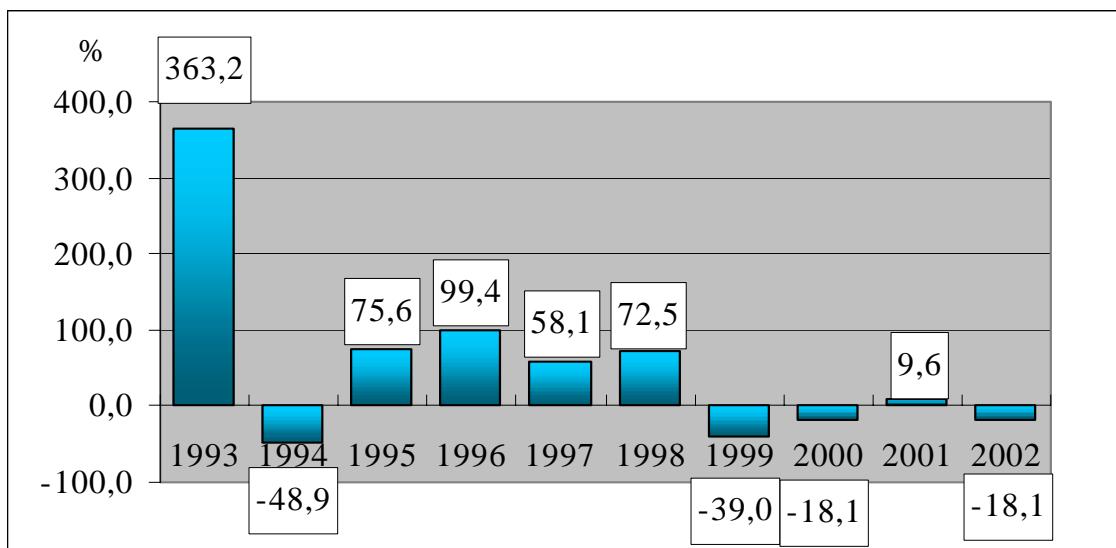
4.2.1 Bekannt gewordene Fälle

4.2.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



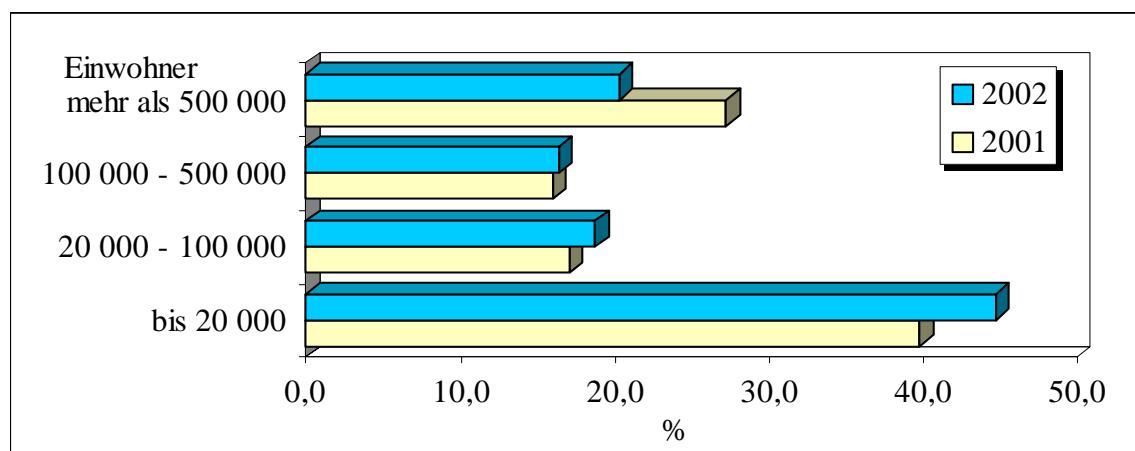
4.2.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltdeliktsanteil insgesamt %	Straftatenanteil insgesamt %	Bevölkerungsanteil %	Häufigkeitszahl b
Baden-Württemberg	32	8,3	9,2	12,9	0,30
Bayern	67	17,4	10,7	15,0	0,54
Berlin	39	10,1	9,0	4,1	1,15
Brandenburg	6	1,6	3,8	3,1	0,23
Bremen	2	0,5	1,5	0,8	0,30
Hamburg	1	0,3	4,1	2,1	0,06
Hessen	5	1,3	6,6	7,4	0,08
Mecklenburg-Vorp.	3	0,8	2,7	2,1	0,17
Niedersachsen	124	32,2	9,4	9,7	1,56
Nordrhein-Westfalen	14	3,6	22,5	21,9	0,08
Rheinland-Pfalz	5	1,3	4,3	4,9	0,12
Saarland	1	0,3	1,1	1,3	0,09
Sachsen	15	3,9	5,2	5,3	0,34
Sachsen-Anhalt	6	1,6	3,6	3,1	0,23
Schleswig-Holstein	62	16,1	3,9	3,4	2,21
Thüringen	3	0,8	2,6	2,9	0,12

4.2.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2002 wurden 8 (= 2,1 %) Versuche erfasst (2001: 11).

4.2.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



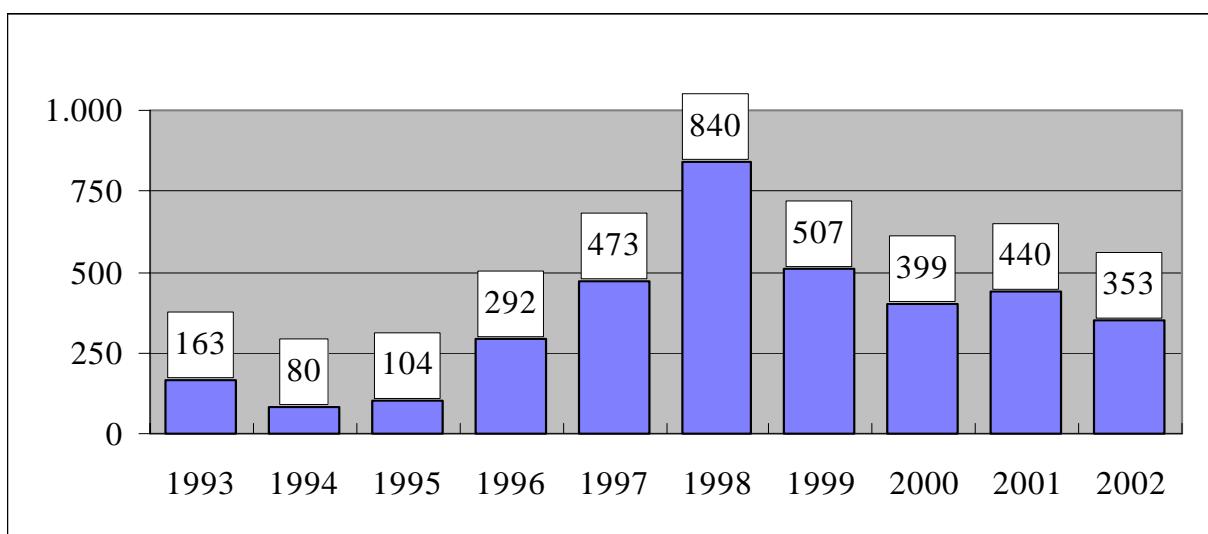
4.2.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Delikte nach dem Chemikaliengesetz einen Anteil von 0,01 %.

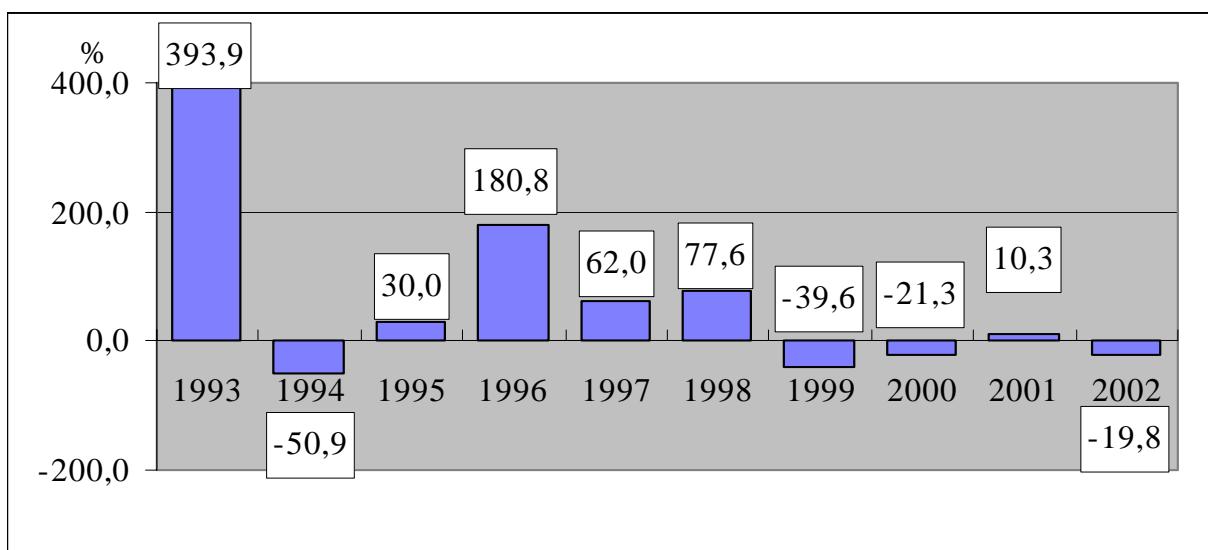
4.2.2 Aufgeklärte Fälle

4.2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



4.2.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei den Verstößen gegen § 27 Chemikaliengesetz bei 91,7 %.

4.2.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	94,0
Berlin	79,5
Brandenburg	100,0
Bremen	100,0
Hamburg	100,0
Hessen	60,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	91,9
Nordrhein-Westfalen	92,9
Rheinland-Pfalz	80,0
Saarland	100,0
Sachsen	93,3
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	91,9
Thüringen	100,0

4.2.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 353 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2002 3 425 416 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,01 %.

4.2.3 Tatverdächtige

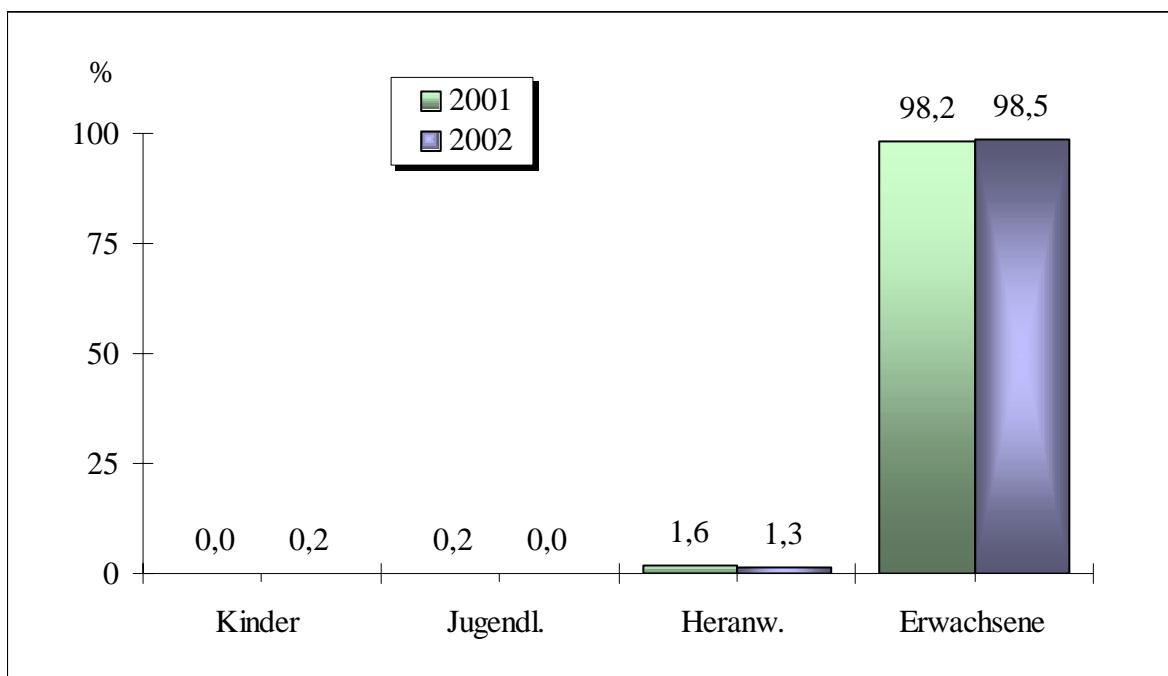
4.2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2002 wurden 453 Tatverdächtige ermittelt (2001: 559 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von -19,0 %.

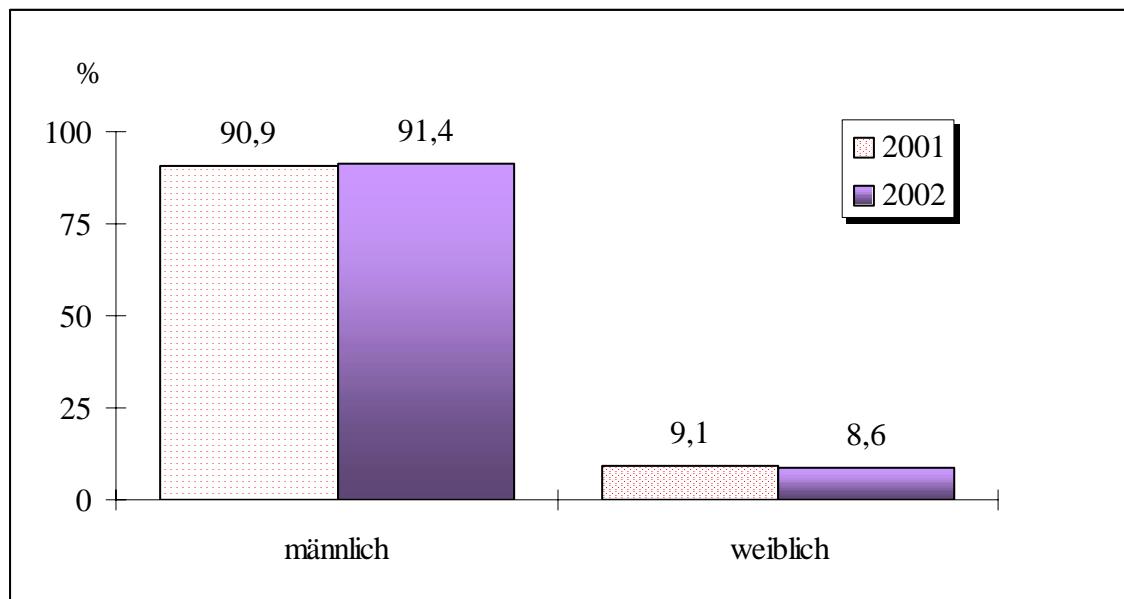
4.2.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	42
Bayern	67
Berlin	42
Brandenburg	7
Bremen	2
Hamburg	1
Hessen	3
Mecklenburg-Vorp.	6
Niedersachsen	167
Nordrhein-Westfalen	17
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	1
Sachsen	15
Sachsen-Anhalt	6
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	3

4.2.3.3 Verteilung nach Alter



4.2.3.4 Verteilung nach Geschlecht



4.2.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2002 wurden 18 (= 4,0 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	4	9,5
Bayern	6	9,0
Berlin	2	4,8
Niedersachsen	4	2,4
Nordrhein-Westfalen	1	5,9
Schleswig-Holstein	1	1,4

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

4.2.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,02 %.

5. Zusammenfassung

Mit insgesamt 33 385 bekannt gewordenen Straftaten gegen die Umwelt ist die registrierte Umweltkriminalität im Jahr 2002 gegenüber 37 617 Delikten im Jahr 2001 und 41 152 Delikten im Jahr 2000 abermals weiter zurückgegangen. Die 33 385 Taten verteilen sich auf 26 626 Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) gegenüber 41 umweltrelevanten Taten nach anderen Paragraphen des StGB und 6 718 Straftaten im Bereich des Umweltnebenstrafrechts (BNatSchG, ChemG u.a.).

Häufigstes Delikt ist der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen . Beim unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen wurden 2002 18 914 (2001: 22 178) bekannt, davon entfallen 152 (2001: 77) auf die unerlaubte Ein-, Aus- und Durchfuhr und 18 762 (2001: 22 178) Delikte auf die sonstigen Tatbestände des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen. An zweiter Stelle stehen die Gewässerverunreinigungen mit 4 429 Fällen gegenüber 4 984 Fällen im Jahre 2001. Das dritthäufigste Delikt ist wie im Vorjahr die Bodenverunreinigung: 2002 wurden 1 896 Fälle bekannt, 2001 waren es 2 117 Fälle.

Die genauen Ursachen für den erheblichen Rückgang der Umweltdelikte im Jahre 2002 lassen sich an Hand der Statistiken nicht ermitteln. Es muss also offen bleiben, ob sich lediglich das Kontroll- und Anzeigenverhalten geändert haben, d.h. also lediglich weniger Umweltstraftaten bekannt wurden, oder ob Verhaltensänderungen in der Bevölkerung (mit)ursächlich für den Rückgang sind. Insgesamt wird von den mit der Umweltkriminalität befassten Personen immer noch von einem großen Dunkelfeld ausgegangen.

Geringe Bedeutung in den Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken haben nach wie vor solche Umweltdelikte, die nur das Versuchsstadium erreichen. Ähnliches gilt - mit Ausnahme der Gewässerverunreinigung - für die fahrlässige Begehungsweise.

Die Aufklärungsquote bei der gesamten Umweltkriminalität lag 2002 mit 63,3 % (2001: 61,1 %) über der für die Gesamtkriminalität (52,6 %).

Pro Kopf der Bevölkerung wurden wie in den Vorjahren in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Berlin verhältnismäßig viele Umweltdelikte (nach dem 29. Abschnitt des StGB) bekannt, in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen waren es relativ wenige. Je 100 000 Einwohner wurden beispielsweise in Schleswig-Holstein 101,2 Fälle, in Bayern nur 11,1 Fälle verfolgt. Die Ursachen für die ungleiche Verteilung der bekannt gewordenen Straftaten zwischen den einzelnen Bundesländern lassen sich aus den Statistiken nicht ableiten.

Bei der Aufklärung war Sachsen-Anhalt mit einer Aufklärungsquote von 79,6 % gefolgt von Baden-Württemberg und Bayern führend. Berlin hatte mit

einer Aufklärungsquote von 41,0 % gefolgt von Hamburg und Bremen die niedrigste Aufklärungsquote.

Die Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik erstrecken sich im Wesentlichen auf das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamt-Berlin. Da in den neuen Ländern die Strafverfolgungsstatistik nicht flächendeckend durchgeführt wird, bleiben aus Gründen der Vergleichbarkeit die Zeitreihendarstellungen auf die alten Länder begrenzt.

Bei den vorliegenden Abgeurteilenzahlen lagen Niedersachsen und Baden-Württemberg vorn; Bremen und Hamburg bildeten die Schlusslichter. Die höchsten Verurteilenzahlen erreichten ebenfalls Niedersachsen und Baden-Württemberg; die niedrigsten hatten wiederum Bremen und das Hamburg.

Umweltdelikte wurden 2001 ganz überwiegend von männlichen Erwachsenen zwischen 30 und 40 Jahren begangen (2001: 40 bis 50 Jahre). Die Zahl der aufgeklärten Fälle und die der Tatverdächtigen sind ungefähr gleich groß, die Täter handeln also in der Regel als Einzeltäter und meistens wird auch nur eine Tat pro Täter bekannt.

Wortlaut der Straftatbestände¹

1. Strafgesetzbuch

§ 292. Jagdwilderei.²(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
 2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder anderer nicht weidmännischer Weise oder
3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

§ 293. Fischwilderei.²Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder
 2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ Geltende Fassung

² Die §§ 292, 293 StGB haben in der vorliegenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden, weil ihr Anteil an der Gesamtkriminalität sehr gering ist. Aus Vollständigkeitsgründen wird aber der Wortlaut der beiden Vorschriften an dieser Stelle wiedergegeben, weil es sich dabei um Umweltstrftaten im weiteren Sinn handelt.

§ 303. Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 304. Gemeinschädliche Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 306. Brandstiftung. (1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
 2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
 3. Warenlager oder –vorräte,
 4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
 5. Wälder, Heiden oder Moore oder
 6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse
- in Brand setzt oder durch eine Brändlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306 d. Fahrlässige Brandstiftung. (1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 f. Herbeiführen einer Brandgefahr. (1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
 2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
 3. Wälder, Heiden oder Moore oder
 4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,
- durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 307. Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie. (1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 309. Missbrauch ionisierender Strahlen. (1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 310. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens. (1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2 oder
2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 311. Freisetzen ionisierender Strahlen. (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder
2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 312. Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage. (1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsbeschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 313. Herbeiführen einer Überschwemmung. * (1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 314. Gemeingefährliche Vergiftung. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefassten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 324. Gewässerverunreinigung. (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

* Der Straftatbestand der Überschwemmung, früher geregelt in den §§ 312-314 StGB, nunmehr im § 313 StGB zusammengefasst, hat in der vorliegenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden, weil sein Anteil an der Gesamtkriminalität sehr gering ist. Aus Vollständigkeitsgründen wird aber der Wortlaut der Vorschrift an dieser Stelle wiedergegeben, weil es sich dabei um eine Umweltstrafat im weiteren Sinn handelt.

§ 324 a. Bodenverunreinigung. (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325. Luftverunreinigung. (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 325 a. Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen.

- (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 326. Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen. (1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

- (3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht ab liefert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe
 1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
 2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327. Unerlaubtes Betreiben von Anlagen. (1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehalt oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigenpflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 328. Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer grob pflichtwidrig ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen, aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefert,
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
2. eine nukleare Explosion verursacht oder
3. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.

§ 329. Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete. (1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebiets Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätzze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 330. Besonders schwerer Fall einer Umweltstrftat. (1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder
2. den Tod eines anderen Menschen verursacht,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 330 a. Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften. (1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b. Tätige Reue. (1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c. Einziehung. Ist eine Strafe nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 330 d. Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer
2. eine kerntechnische Anlage:
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. ein gefährliches Gut:
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus
 - a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
 - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
 - e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,
ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;
5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

2. Bundesnaturschutzgesetz

§ 66. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

3. Tierschutzgesetz

§ 17. Strafvorschriften. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

4. Bundesjagdgesetz

§ 38. Straftaten. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

5. Pflanzenschutzgesetz

§ 39. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

6. Chemikalienrecht

6.1 Chemikaliengesetz

§ 27. Strafvorschriften. (1) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 6 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse, Biozid– Wirkstoffe oder Biozid-Produkte zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in

Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Satz 1 zu ahnden sind.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a – 4c, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe
1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (5) Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter den selben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 Nr. 2 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328, 330 oder 330 a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.

§ 27 a. Unwahre GLP-Erklärungen, Erschleichen der GLP-Bescheinigung. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr die Erklärung nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Wahrheit zuwider abgibt oder eine unwahre Erklärung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ein Amtsträger, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine unwahre Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 oder eine unwahre Bestätigung nach § 19 b Abs. 2 Nr. 3 erteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer bewirkt, dass eine unwahre Bescheinigung oder Bestätigung nach § 19 b erteilt wird, oder wer eine solche Bescheinigung oder Bestätigung zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

6.2 Chemikalienverbotsverordnung

§ 8. Straftaten. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

6.3 Gefahrstoff-Verordnung

§ 50. Chemikaliengesetz - Umgang. (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmer den dort genannten Gefahrstoffen aussetzt,
2. entgegen § 15a Abs. 2 nicht die dort genannten Gefahrstoffe durch die vorgeschriebenen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ersetzt,
3. entgegen § 15a Abs. 3 Satz 1 bis 3 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne die dort aufgeforderte personelle Ausstattung des Unternehmens durchführt,
4. entgegen § 15a Abs. 4 Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung bei Überschreiten der Auslöseschwelle mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 das Ergebnis der Prüfung nicht vorlegt,
8. entgegen § 16 Abs. 3 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 1.2.1.1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 einen Arbeitnehmer mit den dort genannten Arbeiten an Innenflächen und Einbauten von Räumen und Behältern beschäftigt,
10. (weggefallen)

11. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4.2.1 nicht dafür sorgt, dass Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden,
- 11 a.*entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 11 b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V. Nr. 8.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, nicht oder nicht rechtzeitig dokumentiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,
- 11 c. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V. Nr. 8.4.4 Abs. 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
- 11 d. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V. Nr. 8.4.4 Abs. 3 oder Nr. 8.4.5 Abs. 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
12. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz die ermittelten Werte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3, geeignete persönliche Schutzausrüstungen nicht zur Verfügung stellt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
14. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht erstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht in der Sprache der Beschäftigten abfasst oder nicht an geeigneter Stelle bekannt macht.
15. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 die Arbeitnehmer nicht vor der Beschäftigung oder danach mindestens einmal jährlich unterweist oder Inhalt oder Zeitpunkt der Unterweisungen nicht schriftlich festhält oder nicht durch Unterschrift bestätigen lässt,
16. (weggefallen)
17. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 dort bezeichnete Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht vorschriftsgemäß verpackt oder kennzeichnet,
18. entgegen § 23 Abs. 3 ortsfeste Behälter oder Standflaschen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
19. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder lagert,

* Nr. 11a wurde eingefügt durch Art 1 Nr. 2 der dritten Verordnung zur Änderung der GefStoffV vom 12. Juni 1998 (BGBl. 1998, Teil I, Nr. 35, S. 1286), in Kraft seit dem 01. Juli 1998.

20. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 einen Arbeitnehmer, bei dem die Vorsorgeuntersuchung nicht vorgenommen worden ist, beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
21. entgegen § 33 Satz 1 oder 2 einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt oder
22. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Arbeiten ohne Zulassung durch die zuständige Behörde durchführt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

- § 51. Chemikaliengesetz - Herstellungs- und Verwendungsverbote.** Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 9 Satz 1, Nr. 12 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 1, Nr. 14 Abs. 1, Nr. 15 Satz 1, Nr. 18 Abs. 1 oder Nr. 20 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet,
 2. entgegen § 15 ist Verbindung mit Anhang IV Nr. 4 Satz 1, Nr. 5 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 2, Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 1 oder Nr. 19 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet,
 3. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 3 Abs. 1 oder 2, Nr. 6 Abs. 1, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 17.1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 17.2 Abs. 1 oder Nr. 17.3 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu den in diesen Vorschriften jeweils genannten Zwecken verwendet,
 4. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 10 die dort genannten Dekorationsgegenstände herstellt,
 5. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse außerhalb geschlossener Anlagen verwendet,
 6. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in anderen als gewerblich genutzten Räumen verwendet,
 7. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 16 Isopropanol nach dem Starke Säure-Verfahren herstellt,
 8. entgegen § 15d Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 Begasungen durchführt oder

9. entgegen § 15d Abs. 2 Satz 1 Begasungen ohne Erlaubnis durchführt,
10. entgegen § 15e in Verbindung mit § 25 Schädlingsbekämpfungen durchführt, ohne die in Anhang V Nr. 6 vorgesehene Sachkunde nachweisen zu können.

6.4 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung

§ 9. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. (1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Druckgaspakungen herstellt oder in den Verkehr bringt,
2. § 3 Abs. 1 Kältemittel in den Verkehr bringt oder verwendet,
3. § 3 Abs. 2 Erzeugnisse, die in § 3 Abs. 1 genannte Kältemittel enthalten, herstellt oder in den Verkehr bringt,
4. § 4 Abs. 1 dort genannte Stoffe zur Herstellung von Schaumstoffen verwendet,
5. § 4 Abs. 2 Schaumstoffe oder Erzeugnisse aus Schaumstoffen in den Verkehr bringt,
6. § 5 Abs. 1 Reinigungs- und Lösungsmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet oder
7. § 6 Abs. 1 Löschmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

(2) – (4): Ordnungswidrigkeiten

7. Gentechnikgesetz

§ 39. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder
2. ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 eine gentechnische Anlage betreibt.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer durch eine in Absatz 2 oder eine in § 38 Abs. 1 Nr. 2, 8, 9 oder 12 bezeichnete Handlung Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung gefährdet.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (7) Wer in den Fällen des Absatzes 3 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Strahlenschutzvorsorgegesetz

§ 13. Straftaten. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

9. Umwelthaftungsgesetz

- § 21. Strafvorschriften.** (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

10. Anhang

Gegenüberstellung der infolge des 6. StrRG inhaltlich (+) bzw. in der Nummerierung (~) geänderten umweltstrafrechtlich relevanten Tatbestände des StGB a.F. und StGB n.F.:

<u>StGB a.F.</u>	<u>StGB n.F.</u>
292 (Jagdwilderei)	292 (") +
293 (Fischwilderei)	293 (") +
308 (Brandstiftung)	306 (") + ~
309 (Fahrlässige Brandstiftung)	306 d (") + ~
310 a (Herbeiführen einer Brandgefahr)	306 f (") + ~
310 b (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie)	307 (") + ~
311 a (Missbrauch ionisierender Strahlen)	309 (") + ~
311 b (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens)	310 (") + ~
311 d (Freisetzen ionisierender Strahlen)	311 (") + ~
311 c (Fehlerhafte Herstellung kerntechnischer Anlagen)	312 (") + ~
312 – 314 ((Fahrlässiges) Herbeiführen einer (lebens- / sachengefährdenden) Überschwemmung	313 (Herbeiführen einer Überschwemmung) + ~
319 (Gemeingefährliche Vergiftung)	314 (") + ~
320 (Fahrlässige Gemeingefährdung)	318 Abs. VI (Fahrlässige Beschädigung wichtiger Anlagen) + ~
326 (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung)	326 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) geänderte Überschrift
330 (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat)	330 (") +
330 a (Schwere Gefährdung Freisetzung von Giften)	330 a (") +
330 b (Tätige Reue)	330 b (") +

Kleine Bibliographie

Bundeskriminalamt, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.1994, in: Vorschriftensammlung des Bundeskriminalamtes Nr. 5.390

Busch, Ralf, Unternehmen und Umweltstrafrecht, Osnabrück 1997

Busch, Ralf/Iburg, Ulrich, Umweltstrafrecht, Berlin 2002

Eisenberg, Ulrich, Kriminologie, 5. Auflage, Köln 2000

Hoch, Hans J., Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung.“ Empirische Untersuchung zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, Band 68, 1994

Kloepfer, Michael; Vierhaus, Hans-Peter, Umweltstrafrecht, NJW-Schriftenreihe, Band 58, München 1995

Kühne, Hans-Heiner; Görzen, Thomas, BKA-Forschungsberichte, Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten, Wiesbaden 1991

Leffler; Norbert, Umwelt/ Kriminalität/ Recht, Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1993

Meinberg, Volker, Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, ZStW 100 (1988), S. 112-157

Rüther, Werner, Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, Berlin, 1986, UBA- Bericht 2/86

ders., Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts, IUR 3/92, 1992, S. 152-155

Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1996, Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung, Wiesbaden, Februar 1996

Schall, Hero, Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, NJW 1990, S. 1263-1273

Schulz, G; Lotz, H. (Hrsg.); Polizei und Umwelt, Wiesbaden, Bd. I 1986, Bd. II 1987

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1990, Stuttgart 1991

Umweltbundesamt (Hrsg.), Umweltdelikte 1992, bearbeitet von R. Kühne; C. Beisheim; M. Goertz, TEXTE 49/94 des Umweltbundesamtes, Berlin 1994

dass., Umweltdelikte 1993, bearbeitet von M. Goertz, TEXTE 29/95 des Umweltbundesamtes, Berlin 1994

dass., Umweltdelikte 1994, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 53/96 des Umweltbundesamtes, Berlin 1996

dass., Umweltdelikte 1995, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 27/97 des Umweltbundesamtes, Berlin 1997

dass., Umweltdelikte 1996, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 63/97 des Umweltbundesamtes, Berlin 1997

dass., Umweltdelikte 1997, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 1999

dass., Umweltdelikte 1998, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 2000

dass., Umweltdelikte 1999, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 2000

dass., Umweltdelikte 2000, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 66/01 des Umweltbundesamtes, Berlin 2001

dass., Umweltdelikte 2001, bearbeitet von M. Goertz; W. Seidel, TEXTE 39/02 des Umweltbundesamtes, Berlin 2002

dass., Umweltschutzdelikte 1976, bearbeitet von P.-C. Storm, Materialien 1/78 des Umweltbundesamtes, Berlin 1978

dass., Umweltschutzdelikte 1989, bearbeitet von P.-C. Storm; S. Lohse, TEXTE 19/91 des Umweltbundesamtes, Berlin 1991

Wittkämper, G. W.; Wulff-Nienhüser, M., Umweltkriminalität - heute und morgen, Wiesbaden 1987